DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2013

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Sexualität online: riskantes Verhalten, Cybermobbing, Onlinesexsucht

V-Leute im Recht

Das Kaukasus-Emirat: Eine neue Gefahrenquelle für Europa?

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Mai konnten wir im Rahmen einer Redaktionskonferenz unseren 30. Geburtstag feiern. Ehrenamtliche Mitarbeiter, Kollegen, Gäste und Freunde blickten auf eine erfolgreiche Zeit der fachlich anerkannten Auseinandersetzung mit kriminalpolizeilichen und kriminalpolitischen Themen zurück. Ein Platz musste bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern zum großen Bedauern aller leer bleiben. Der leere Platz führte uns allen nochmals den plötzlichen tragischen Tod unseres ehemaligen Kollegen und Freundes **Rüdiger Butte** vor Augen. Auch schien dieser Stuhl symbolisch für allgegenwärtige Gefahren zu stehen, denen wir beim täglichen Einsatz für unser Gemeinwohl oft ohne Vorahnung gegenübertreten, was in besonderer Weise auch für alle Kolleginnen und Kollegen gilt.

Die so genannten neuen Medien entwickeln sich seit Jahrzehnten in den Bereichen Hard- und Software mit einer kaum vorstellbaren Rasanz. Damit korrespondierend haben sich auch Funktionalitäten in einer unüberschaubaren Vielzahl und Qualität ergeben, die nahezu alle Lebensbereiche berühren. Für viele ist der tägliche Griff zu Smartphone oder Computer zum Alltag geworden, auch wenn es nur ein kurzer Blick in das eigene Mailpostfach bedeutet. Die schier grenzenlose Kommunikation zu jeder Tages und Nachtzeit, die Möglichkeit der Versendung von farbigen Bildern und Filmsequenzen in wenigen Sekunden nach einem Ereignis sind nur Beispiele der schier grenzenlosen Möglichkeiten. Experten sind sich einig, dass für Kinder und Jugendliche zwischenzeitlich zu den Schlüsselqualifikationen Lesen, Rechnen und Schreiben die Medienkompetenz zweifelsfrei dazu gekommen ist.

Sicher ist es nicht neu, dass neben diesen wachsenden faszinierenden Möglichkeiten auch negative Begleiterscheinungen registriert werden, die bis hin zur Begehung schwerster Straftaten reichen. **Prof. Dr. Manfred E. Beutel**, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, stellt unter dem Titel **„Sexualität online: riskantes Verhalten, Cybermobbing, Onlinesexsucht“** jüngste Forschungsergebnisse mit dem Blickwinkel des Einflusses auf Kinder und Jugendliche vor. Das Internet bietet nach seiner Auffassung eine Plattform für unendlich viele Texte, Bilder und Videos zu allen Interessensgebieten, die ständig weltweit, meist kostenfrei, anonym und ohne Altersbeschränkung zugänglich sind. Sexuelle Online-Angebote sind nicht nur besonders häufig, sondern auch finanziell gewinnträchtig. Damit vervielfältigen sich die Möglichkeiten, Sexualität online zu erleben und zu praktizieren. Die Suche nach sexuellem Rat, Anregung oder Behandlung führt unmittelbar zu pornographischen Videos, Operationen, Nahrungsergänzungsmitteln, medizinischen Behandlungen, pädagogischen Videos, Sex coaching oder Wochenendworkshops. Der Beitrag gibt eine Übersicht zu sexualbezogener Information im Internet, Erotik und Pornographie, Sexting als ein Beispiel für ein riskantes Internetverhalten, Cybersex und Cybermobbing, sowie Onlinesexsucht und Onlinepädophilie. Prof. Beutel stellt zunächst fest, dass das Austesten von Grenzen ein schon immer vorhandener Teil der Jugendsexualität ist. Dies zeigt sich auch beim Sexting, also dem Austausch sexueller Fotos bzw. Texte zwischen Jugendlichen, der sich meist über Smartphones vollzieht. In vielen Beziehungen als Liebesbeweis angesehen, kann aus dem Experimentieren rasch sozialer Druck werden. Daraus kann sich Cybermobbing oder -bullying entwickeln. Onlinesexsucht ist nicht selten die Folge derartigen Verhaltens.

Der gebräuchliche Ausdruck Kinderpornographie verharmlost nach Auffassung von Prof. Beutel die Tatsache, dass es sich bei diesen Darstellungen im Internet um die Verbreitung von sexuellem Missbrauch handelt. Zusammenfassend stellt er fest, dass das Internet „unterschiedslos“ Raum für alle Formen sexueller Selbstverwirklichung und Hilfen, aber auch für sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Mobbing eröffnet. Umso wichtiger ist es, im Sinne der Prävention Kinder und Jugendliche altersangemessen bei der Entwicklung eines sicheren und selbstbestimmten Umgangs mit dem Internet zu unterstützen. Zu den Auswirkungen des Konsums von Pornografie und Cybermobbing (mit oder ohne sexuelle Bedeutung) auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besteht, so Prof. Beutel, weiterer Forschungsbedarf.

Angesichts des dargestellten Befundes mit dem auf die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen fokussierten Blick müssen sich insbesondere nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern die gesamte Gesellschaft und die internationale Wertegemeinschaft aufgerufen fühlen, die aufgezeigten Ziele nachhaltig zu unterstützen. Dies bedeutet auch, dass neben Forschung und Prävention eine professionelle Strafverfolgung gewährleistet bleiben muss.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger,
Stuttgart

Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück,
Innenministerium Baden-Württemberg

Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger,
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Rektor Prof. Alexander Pick,
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner,
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann,
Polizeidirektion Freiburg

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz,
Landeskriminalamt Stuttgart

Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg

Präsident Klaus Hiller,
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki,
Innenministerium Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
PP OBN

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht,
Berlin

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident a. D. Dr. Gottfried Vordermaier

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann

Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Staatsrat Holger Münch

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Polizeidirektor Michael Brall,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Polizeidirektor Thomas Spang,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber,
Polizeipräsidium Südhessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen

Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen

Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner,
Polizeidirektion Neubrandenburg

Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Kriminaldirektor Helmut Qualmann,
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Röseman,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske

Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leiter Leitungsstab Jürgen Kleis

Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Mainz

Generalstaatsanwalt Erich Jung,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz

Präsident Wolfgang Hertinger,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,
Zentralstelle für Polizeitechnik, Mainz

Direktor der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouase,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des Landespolizeipräsidiums Saarland

Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

Kriminaldirektor Peter Reisse,
MI Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

Kriminaloberrat Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum

Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Polizeidirektion Neumünster

Polizeioberrat Hartmut Kunz,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,
Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Editorial 1

Sexualität online 4
Von Prof. Dr. Manfred E. Beutel, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Universitätsmedizin Mainz

V-Leute im Recht 7
Von Regierungsdirektor Dr. jur. Jens Singer

Das Kaukasus-Emirat 12
Von Dr. Michail Logvinov, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden

Rüdiger Butte 17

Die erkennungsdienstliche Behandlung 18
Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

Subjektive Sicherheit 20
Von Prof. Dr. Anton Sterbling
Diplomsoziologe, Fachhochschule für Polizei, Sachsen

Polizeilicher Opferschutz Rheinland-Pfalz 28
Von Angela Düpper, Polizeioberkommissarin, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Aktuelles aus dem Netz 30
Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Wichtiges in Kürze 31
Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun, GdP Bund, Berlin

Buchrezesionen 6, 16

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: hcklein51@aol.com,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: gunegroeben@gmx.com

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung, Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Sexualität online:

riskantes Verhalten, Cybermobbing, Onlinesexsucht

Von Prof. Dr. Manfred E. Beutel, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Universitätsmedizin Mainz

Als die erste und eine der größten Einrichtungen dieser Art bietet die Grüsser-Sinopoli Ambulanz für Spielsucht an der Universitätsmedizin Mainz Abklärung, Beratung und Behandlung bei den verschiedenen Formen der Internetsucht und Glücksspielsucht. Wissenschaftlich werden die Verbreitung, Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten dieser Verhaltenssüchte untersucht. Der Anlass zu dieser Übersicht war, dass sich in den letzten 5 Jahren zunehmend Menschen meldeten, die Rat bzgl. ihrer Onlinesexualität suchten. Der Artikel gibt eine kurze Übersicht zu dem Thema im Hinblick auf Gefahren und Schutz für Kinder und Jugendliche.

Einleitung

Das Internet bietet eine Plattform für unendlich viele Texte, Bilder und Videos zu allen Interessensgebieten, die ständig weltweit, meist kostenfrei, anonym und ohne Altersbeschränkung zugänglich sind. Sexuelle Online-Angebote sind nicht nur besonders häufig, sondern auch finanziell gewinnträchtig. Eine kürzliche Abfrage (google 21.04.13) ergab für das Suchwort „sex“ über 3 Milliarden Treffer, für „sex videos“ über 2,8 Mrd. und für „Porn“ ca. 1,4 Mrd. Das web2.0 ermöglicht aber nicht nur, ins Internet gestellte Inhalte zu konsumieren, sondern auch herunterzuladen, zu tauschen, handeln, selbst zu produzieren und zu veröffentlichen und auf unterschiedlichsten Wegen andere Menschen zu kontaktieren. Damit vervielfältigen sich die Möglichkeiten, Sexualität online zu erleben und zu praktizieren. Tiefer schrieb 2012: „Das Internet ist der Inbegriff der postmodernen Unterschiedslosigkeit. Es hat den Zugang zu medizinischen wie antimedizinischen sexuellen Theorien und Therapien erhöht und stellt die Befürworter alternativer Sexualpraktiken und Besitzer von Sexspielzeugläden auf gleiche Stufe mit Ärzten und anderen Professionellen. Die Suche nach sexuellem Rat, Anregung oder Behandlungen führt unmittelbar zu pornographischen Videos, Operationen, Nahrungsergänzungsmitteln, medizinischen Behandlungen, pädagogischen Videos, Sex coaching oder Wochenendworkshops“ (p. 17, Übers. d. Verf.). Unter dem Blickwinkel des Einflusses auf Kinder und Jugendliche gibt dieser Beitrag eine Übersicht zu (1) sexualbezogener Information im Internet, (2) Erotik und Pornographie, (3) Sexting als ein Beispiel für ein riskantes Internetverhalten, (4) Cybersex und Cybermobbing, sowie (5) Onlinesexsucht und Onlinepädophilie

1. Sexualbezogene Information, Prävention, Selbsthilfe

In den letzten Jahren kam es zu einer rapiden Zunahme internetbasierter sexueller Information, die zunehmend breit in der Bevölkerung genutzt wird. So sucht inzwischen die Hälfte der jungen Erwachsenen und Jugendlichen (<25 Jahre) im Internet gezielt nach gesundheitsbezogenen Informationen (Eichenberg, Brähler, 2013). Die Vorteile der Internetsexualberatung sind naheliegend: Sie ist anonym, niederschwellig und erreicht viele Menschen. Ein wichtiges Beispiel ist das Präventionsnetzwerk „http://www.kein-taeter-werden.de“, das versucht sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern und zu diesem Zweck neben online Informationen an mehreren Standorten ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot anbietet für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Dieser Zugang ist besonders wichtig bei einer Patientengruppe, die meist nur dann eine Behandlung aufsucht, wenn ein Delikt angezeigt worden ist. Onlineforen werden zunehmend zur Selbsthilfe genutzt; mögliche Nachteile von Onlineprävention liegen in der Unverbindlichkeit, der Überforderung der Teilnehmer, aber auch der Beeinflussung bei unmoderierten Foren.

2. Erotik und Pornografie (Bilder, Videos, Gegenstände)

Pornografie ist die „sprachliche, bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität“ (http://www.duden.de/rechtschreibung/Pornografie; Abfrage 21.04.13). Wir erleben gegenwärtig eine Popularisierung und Verbreitung von Pornographie in den Medien, in der Popkultur durch Jugendstars wie Lady Gaga oder Christina Aguilera und in der meist von Kindern und Jugendlichen konsumierten Rapmusik durch King Orgasmus One oder Sido. Dass die Grenze zwischen Konsument, Produzent und Anbieter verschwimmt, zeigt z.B. die Internetplattform youporn, die jedem ermöglicht, erotische Filme zu veröffentlichen. Alle erotischen und pornographischen Inhalte finden sich im Internet, und neuere Studien zeigen, dass sich mehr und gewalttätigere Inhalte als in Zeitschriften oder Videos finden. Zu Normverletzungen trägt bei, dass diese leicht und jederzeit kostengünstig und anonym zugänglich sind. Letztlich ist ein grenzenloser und profitabler Markt entstanden, der ständig neues Material und neue Kontakte über viele Zahlungsmöglichkeiten (Kreditkarte, Handy, pay cards, Lastschrift etc.) vermittelt.

In einer repräsentativen Befragung der deutschen Bevölkerung untersuchten wir kürzlich den Gebrauch von Onlinepornographie: Insgesamt 18% der Männer und 7% der Frauen gaben

an, sie hätten mit Suchmaschinen nach sexuellem Material gesucht, immerhin 11% stießen dabei auf illegales Material. Risikomerkmale für problematischen Gebrauch waren männliches Geschlecht, keine Partnerschaft, Arbeitslosigkeit und jüngeres Alter. Sexualität online konsumierten nach eigenen Angaben immerhin 46.2% der minderjährigen männlichen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre), hingegen nur 6.5% der minderjährigen Mädchen. Gerade Kinder berichten häufig ungewollte Konfrontation mit pornografischem Material.

3. Sexting als Beispiel für riskantes Onlineverhalten Jugendlicher

Grenzen austesten ist schon immer ein Teil der Jugendsexualität. Unter Sexting versteht man den Austausch sexueller Fotos bzw. Texte zwischen Jugendlichen, der sich meist über Smartphones vollzieht. Sexting ist assoziiert mit sexuell riskantem Verhalten „offline" (z.B. ungeschützter Sex). In vielen Beziehungen als Liebesbeweis angesehen, kann aus dem Experimentieren rasch sozialer Druck werden. Auf Youtube veröffentlichte die 15 jährige kanadische Schülerin Amanda Todd kurz vor ihrem Suizid ein Video über ihren Leidensweg, der damit begann, dass sie als 12jährige in einem Chat vor einer Webcam ihren Oberkörper vor einem Unbekannten veröffentlichte, der sie über Jahre erpresste (http://www.youtube.com/watch?v=Au0cemUHTGA). Wie dieses Video veranschaulicht, lassen sich derartige Fotos kaum löschen, und sie können zu Cyber-Mobbing führen.

4. Cybermobbing / Cyberbullying

Unter Cybermobbing oder-bullying versteht man die Belästigung, Bedrohung, Herabsetzung oder Nötigung von Menschen durch Internet oder Handy; laut der repräsentativen Erhebung der Techniker Krankenkasse waren knapp 1/3 der befragten Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren schon einmal Opfer gewesen (http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/360342/Datei/3452/TK-Meinungspuls%20Gesundheit%20%20Kurzerhebung%20Cybermobbing.pdf). Eine besonders belastende Form des Cybermobbing ist sexuelle Belästigung. Wie eine aktuelle repräsentative Befragung an 3.432 schwedischen Schülern im Alter von 16-22 Jahren ergab, erlebte immerhin jeder 6. Jugendliche (beiderlei Geschlecht) im vorangegangenen Jahr sexuelle Belästigung im Internet. Dies war gehäuft mit psychischen Problemen assoziiert; viele hatten keine entsprechende Hilfe erhalten. Besonders problematisch ist es, wenn Erwachsene, oft unter falschen Identitäten, sexuelle Kontakte zu Minderjährigen herstellen (sog. „grooming").

5. Cybersex: sexuelle Kontakte online

Über das Betrachten von Pornografie hinaus bietet das Internet vielfältigste Formen von Cybersex, virtueller, sexueller Interaktion. Das Spektrum reicht von der Betrachtung pornographischer Bilder, oft begleitet von Masturbation, der Teilnahme an sexuell anzüglichen Chats, dem Austausch erotischer E-Mails bis hin zur sexuellen Stimulation mit Hilfe von Datenhelmen oder –handschuhen oder auch Verabredungen zu Begegnungen „offline". Generell ermöglicht Cybersex auf vielfältige Weise ein Experimentieren zwischen Fantasie und „Real-life"-Verhalten mit der Einnahme virtueller Identitäten auf einer potentiell weltweiten Bühne. Schnellere Selbstöffnung und ständige Erreichbarkeit bei der Onlinesexualität macht die Frage nach dem Realitätscheck dringlich: Werden Jugendschutz und sexuelle Selbstbestimmung gewahrt, ist sexueller Kontakt selbstgewollt und intendiert, oder ungewollt bzw. erzwungen (etwa auf Drängen des Partners)? Die sozialen Netzwerke des web 2.0 bedürfen neuer Regeln, ein Beispiel ist der Beziehungsstatus auf Facebook. Als neuen Service offeriert Facebook mit „bang your friends" aber auch die scheinbar ungefährliche Möglichkeit, explizite sexuelle Wünsche gegenüber Freunden auf Facebook zu registrieren, die aber nur übermittelt werden, falls diese ihrerseits sexuelles Interesse geäußert haben (http://www.bangwithfriends.com/).

6. Onlinesexsucht

Ähnlich anderen Internetanwendungen wie Computerspielen kann der Onlinekonsum von Sexualität suchtartigen Charakter gewinnen. Onlinesexsucht lässt sich als Verhaltenssucht einstufen, ein unwiderstehlicher Drang, wiederholt ein bestimmtes Verhalten auszuführen, trotz negativer Konsequenzen für soziale Beziehungen und Beruf. Kriterien für Onlinesexsucht sind unwiderstehliches Verlangen nach selbstgesteuerter Erregung und rascher Spannungsabfuhr, verminderte Kontrollfähigkeit, Toleranzentwicklung hin zu zunehmend „harter" Pornographie, das Eingehen von Risiken (Onlinesexkonsum im Büro), zu emotionaler Verarmung realer Partnerschaften, sexueller Unlust, Erektionsstörung, Entzugserscheinungen und Fortsetzung trotz negativer Folgen wie Abmahnung durch den Arbeitgeber oder Trennungsdrohung durch die Partnerin. Als Indiz für Hypersexualität gilt beispielsweise eine über viele Stunden tägliche Beschäftigung mit Masturbation, die oft zu Schmerzen oder Entzündung führt; die sexuelle Dauererregung wird gleichsam zum „Zufluchtsort" bei Langeweile, Stress und Frustration.

7. Gebrauch von Online- Gewalt und -Missbrauch von Kindern und Pädophilie

Der gebräuchliche Ausdruck Kinderpornographie verharmlost die Tatsache, dass es sich bei diesen Darstellungen im Internet um die Verbreitung von sexuellem Missbrauch handelt. In den USA kam es von 1992-2007 zur Verdoppelung von Verhaftungen für Besitz von Kinderpornographie, gleichzeitig nahm angezeigter sexueller Missbrauch mit -53% deutlich ab. Letzteres wird auf ein besseres Bewusstsein in der Bevölkerung und eine konsequentere Strafverfolgung zurückgeführt (Wolak et al. 2011). Online Straftäter waren in dieser Studie jünger, gebildeter, häufiger weiß, alleinstehend, arbeitslos, und sie zeigten mehr Selbstkontrolle und Empathie mit Opfer als pädophile Täter, die sich direkt an Kindern strafbar gemacht hatten; allerdings kam es auch bei den Online-Tätern in 12- 50% zu Übergriffen gegenüber Kindern.

Mangels vergleichbarer deutscher Zahlen ist aber nicht klar, wieweit diese Ergebnisse übertragen werden können. Auch die Ambulanz für Spielsucht in Mainz suchen zunehmend Menschen auf, die im Zuge ihres Konsums von Gewaltpornografie bei Kindern und Jugendlichen eine Onlinesexsucht entwickelt haben. Typischerweise suchen sie erst therapeutische Hilfe, nachdem ihre Festplatte beschlagnahmt worden und Anzeige erstattet worden ist. Dies hat zur Folge , dass die wenigen Psychotherapeuten, die sich mit Sexualstörungen befassen, sehr zurückhaltend gegenüber einer Behandlung geworden sind, aus der Sorge heraus, diese könnte rein fremdmotiviert durch die Strafverfolgung sein.

Schlussfolgerungen

Das Internet eröffnet „unterschiedslos" Raum für alle Formen sexueller Selbstverwirklichung und Hilfen, aber auch für sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Mobbing. Umso wichtiger ist es, im Sinne der Prävention Kinder und Jugendliche altersangemessenen bei der Entwicklung eines sicheren und selbstbestimmten Umgangs mit dem Internet zu unterstützen. Da Pornografie und Gewalt „nur 1 Click entfernt" ist, schließt dies im Kindesalter auch Maßnahmen zur Kindersicherung ein (http://www.klick-safe.de/). Inzwischen haben alle Jugendlichen Zugang zu Internet und zu sozialen Netzwerken, die wichtige Quellen von Information, Kontakt, sozialer Einbindung, Erfahrung und Selbstwertbestätigung darstellen. Deshalb ist es wichtig, durch Aufklärung und Information möglichen negativen Folgen wie Suchtentwicklung oder Cybermobbing entgegenzuwirken. Gezielte Hilfestellungen sind erforderlich, wenn im Jugend- oder Erwachsenenalter eine Suchtentwicklung eingesetzt hat, die zu Onlinesexsucht (oder einer anderen Form der Internetsucht) führt mit den beschriebenen Gefahren der Schädigung von beruflicher und familiärer Integration bis hin zum Abgleiten in Kinder- und Gewaltpornographie. Zu den Auswirkungen des Konsums von Pornografie und Cybermobbing (mit oder ohne sexuelle Bedeutung) auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besteht weiterer Forschungsbedarf.

Literatur

Eichenberg, Ch, Brähler E. (2013) Internet als Ratgeber bei psychischen Problemen. Psychotherapeut 58, 63-72.

Priebe G, Svedin CG. Online or off-line victimisation and psychological well-being: a comparison of sexual-minority and heterosexual youth. Eur Child Adolesc Psychiatry. 2012 Oct;21(10):569-82.

Tiefer, L. (2012) Medicalizations and demedicalizations of sexuality therapies. J Sex Res, 49, 311-8

Wolak J, Finkelhor D, Mitchell K. (2011) Child pornography possessors: trends in offender and case characteristics. Sex Abuse, 23, 22-42

REZENSION

Das alles und noch viel mehr würden wir machen, wenn wir Kanzler von Deutschland wär'n

Wie wäre es, wir Bürger würden auch ein Wahlprogramm zur Bundestagswahl im September 2013 vorlegen? Welches sind die Vorhaben, die mehr als 80 Prozent der Bevölkerung von der nächsten Regierung umgesetzt wissen wollen? In dreißig Kapiteln werden über alle Ressorts hinweg die wichtigsten und dringendsten Gesetzesvorlagen beschrieben – von der Finanztransaktionssteuer über die Lohnpolitik bis zum Naturschutz. Frustration über die aktuelle Politik und das Gefühl der Machtlosigkeit machen sich breit. Warum werden nicht eindeutig der Mehrheit der Bevölkerung dienende Gesetze und Änderungen auf den Weg gebracht, statt wie bisher Rücksichten auf wirtschaftliche Interessen kleiner Gruppen zu nehmen? Namhafte Experten beschreiben die wichtigsten und dringendsten Vorhaben und formulieren für dich und mich verständlich, was konkret zu tun ist – und zwar sofort.

Mit Beiträgen von PETER ZUDEICK, ULRIKE HERRMANN, WOLFGANG HETZER, TOM SCHIMMECK, RUDOLF SCHREIBER, INES POHL, SAHRA WAGENKNECHT, WOLFGANG NESKOVIC, WOLFGANG LIEB, ULRICH SCHNEIDER, u.v.a.

Autor:	**Peter Zudeick (Hg.)**
Anmerkungen:	**ca. 192 Seiten, Broschur, 12,5 x 20,5 cm**
Preis:	**EUR 14,99**
ISBN:	**978-386489-033-8**
Verlag:	**Westend**

V-Leute im Recht

Von Regierungsdirektor Dr. jur. Jens Singer[1]

Der Einsatz von V-Leuten ist spätestens seit dem 2003 vor dem Bundesverfassungsgericht gescheiterten NPD-Verbot[2] ein immer wieder kehrendes Thema der Inneren Sicherheit. Die Vorstellungen in der Öffentlichkeit von V-Leuten und ihrer Führung sind geprägt von einzelnen Vorfällen, von denen häufig verallgemeinernd auf das Instrument per se geschlossen wird. So werden regelmäßig V-Leute mit verdeckten Ermittlern verwechselt, absichtlich oder aus bloßer Unkenntnis. Die Zahlungen (von Steuergeldern) an V-Leuten werden skandalisiert oder die Tatsache, dass V-Leute häufig nicht aus ehrenwertesten Motiven heraus handeln. Es besteht mit unter die absurde Erwartungshaltung, dass V-Leute eine Verfassungstreue wie die deutsche Beamtenschaft aufweisen sollten oder nach objektiven Kriterien wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausgewählt würden.

Wer je mit der hochkomplexen Aufgabe der Gewinnung von Quellen in bestimmten Szenen befasst war, steht regelmäßig fassungslos vor dieser Ignoranz. Vor allem, weil die Probleme bei der Rekrutierung von Quellen chronisch unterschätzt werden. In extremistischen Gruppierungen wimmeln eben nicht Personen, die täglich darauf warten, sensible Informationen über ihre Organisation Preis zu geben. Wer sich einer extremistischen Organisation anschließt, tut dies in der Regel nicht, um sie an die Sicherheitsbehörden zu verraten. Vielmehr teilt er deren politischen oder religiösen Vorstellungen. Die Motivation oder Geisteshaltung ist Vorraussetzung, um Anschluss an entsprechenden Gruppierungen zu erhalten und erst recht um in sie aufgenommen zu werden, schon weil sich diese abschotten. Wer bereit ist, Informationen aus der Organisation zu liefern, hat zumindest zu irgendeinem Zeitpunkt ihre Motive geteilt. Eine mit der Informationsweitergabe, dem Verrat an der Organisation, verbundene Abkehr muss sich nicht immer darin begründen, dass der Informant plötzlich die freiheitlich demokratische Grundordnung schätzen gelernt hat, sondern kann aus unterschiedlichsten Motiven, wie persönliche Enttäuschungen oder materielle Interessen erfolgen. Selbst Informationen von Personen, die sich trotz der Informationspreisgabe nach wie vor als Teil der Szene betrachten, können für die Sicherheitsbehörden von großem Wert sein. Will sagen, wenn Sicherheitsbehörden nur mit Informanten zusammenarbeiten, deren Leumund und Motivation über jeden Zweifel erhaben ist, wird das Informationsbild sehr schnell äußerst dürftig. Die Quellenlage ist selten befriedigend. Zudem haben es die Sicherheitsbehörden nicht nur mit schwarz und weiß zu tun, sondern fast immer mit Grautönen.

Wenn also mit solchen Personen aus Gründen des Informationsbedarfs zusammengearbeitet werden muss, dann nach klaren Regeln, entweder gesetzlich normiert oder zumindest als Dienstvorschriften geregelt. Doch auch unabhängig von diesen Bestimmungen bleiben grundsätzliche Fragen beim Einsatz von V-Leuten, die in der nachfolgenden Darstellung beantwortet werden sollen.

1. V-Leute, V-Personen und verdeckte Ermittler?

Zunächst stellt sich die Frage der Begrifflichkeit, denn nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die staatlichen Organe neigen dazu, durch die Verwendung von unterschiedlichen Termini mehr zu verschleiern als transparent zu machen. Dies ist problematisch, denn wer für ein und dieselbe Tätigkeit immer wieder neue oder andere Begriffe verwendet, darf sich über Unverständnis nicht wundern, dass in Misstrauen mündet. Vor allem fordert aber das Rechtsstaatsprinzip eine klare Bestimmtheit[3].

Bei V-Leuten[4] handelt es sich um Privatpersonen, die als Informationsquelle heimlich mit einer Sicherheitsbehörde auf längere Zeit zusammenarbeiten, ohne ihr anzugehören[5]. Sie sind das klassische nachrichtendienstliche Mittel, denn V-Leute dienen der verdeckten Informationsgewinnung durch Geheim-/Nachrichtendienste[6]. Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln zählen ferner auch Observationen, Bild- und Tonbandaufzeichnungen, die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10 – Gesetzes.

Der Einsatz von V-Leuten liegt dann vor, wenn eine Sicherheitsbehörde mit Personen verdeckt zusammenarbeitet, die nicht Personal des Geheim-/Nachrichtendienstes bzw. des Polizeidienstes sind. Relevant ist dabei eine große Bandbreite von der gelegentlichen Entgegennahme von Tips bis hin zum systematischen Führen des V-Mannes in Organisationen oder generell der „Szene“[7].

V-Leute sind keine verdeckten Ermittlern (VE), sondern von ihnen streng abzugrenzen. Nach der Legaldefinition des § 110 a Abs. 2 StPO sind VE Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermitteln[8].

Vertrauenspersonen im polizeilichen Bereich sollen sich von V-Leuten des Verfassungsschutzes dadurch unterscheiden, dass die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten langfristig angelegt sei und regelmäßig darauf ziele, die V-Person im Laufe der Zeit in eine Postion zu steuern, die einen dauernden und möglichst optimalen Informationszugang ergebe[9]. Ob diese Differenzierung angesichts der zunehmenden Bedeutung von polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld von Anfangsverdacht oder einer konkreten Gefahrenlage so noch vertreten werden kann, ist aber fraglich. Eine zweifelsfreie Grenzziehung allein aufgrund der zeitlichen Dauer der Zusammenarbeit ist nicht möglich. Es gibt jedenfalls keine juristische Sekunde, in der ein Mittel des Verfassungsschutzes zu einem polizeilichen wird. Sinnvoller erscheint allein darauf abzustellen, ob Polizei oder Nachrichtendienst die Quelle führt.

Der Einsatz von V-Leuten wird heute durchweg als zulässig angesehen. Es sei insofern hier lediglich angemerkt, dass grundsätzliche ethische Bedenken bestehen können, wenn der Staat sich den Vertrauensbruch einzelner Bürger zu Nutze macht, um an Informationen über Dritte zu gelangen[10]. Eine solche Vorgehensweise ist aber auch im demokratischen Rechtsstaat durch den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter gerechtfertigt.

2. Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz von V-Leuten

Der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 73 Abs. 1, Nr. 10 b) und Art. 87 Abs. 1 Satz 2, 4. Var. GG. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für den BND kann aus Art. 73 Nr. 1 GG und Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG hergeleitet werden, für den MAD wird Art. 87a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 73 Nr. 1 Var. 2 und Nr. 10 b) herangezogen[11].

Der Bund hat 1990 auf diesen verfassungsmäßigen Grundlagen Gesetze für seine drei Nachrichtendienste geschaffen, die neben Aufgaben auch die Befugnisse regeln. Für den Verfassungsschutz bestand bereits ein Vorläufer seit 1950.

Die grundlegende Reform von 1990 war vor allem für die Befugnisse erforderlich, da nachrichtendienstliche Datenerhebung regelmäßig einen staatlichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellt, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch hier gilt, dass die Befugnisse nicht ohne weiteres aus der Aufgabenzuweisung folgen. So ist auch der gezielte Einsatz von V-Leuten ein staatlicher Eingriff in das Recht zur informationellen Selbstbestimmung, wenn er über rein passive Informationserlangung hinaus geht[12]. Spätestens das Nachfragen der Quelle im Beobachtungsfeld stellt sich als eine heimliche Befragung und damit als eine Maßnahme dar, die jedenfalls ohne spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht zulässig ist[13].

Der Staat hat grundsätzlich dem Bürger offen gegenüber zu treten, schon um die Rechtsweggarantie des Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz nicht ins Leere laufen zu lassen[14]. Nur wer Maßnahmen des Staates erkennt, kann sich gegebenenfalls gegen diese wehren. Auch deshalb sind gerade im ND-Bereich besondere Anforderungen an Klarheit und Bestimmtheit der Rechtsgrundlagen zu stellen. Wenn der Bürger staatliche Eingriffe nicht erkennen kann, so muss zumindest aus dem Gesetz deutlich werden, dass solche Eingriffe möglich sind und er bei bestimmten Verhaltensweisen mit solchen Maßnahmen rechnen muss.

Mithin bedarf es einer besonderen Ermächtigungsgrundlage für staatliche oder staatlich veranlasste Maßnahmen, wie die gesteuerte Informationserhebung durch den Einsatz von V-Leuten, die letztlich der klandestinen Informationsgewinnung dienen.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Leuten ist für das Bundesamt für Verfassungsschutz mit § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG i.V.m. der Dienstvorschrift ND-Mittel gegeben[15]. Durch die Verweisungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 BNDG[16] und § 4 Abs. 1 Satz 3 MADG[17] findet diese Rechtsgrundlage entsprechend auch Anwendung auf den BND und MAD. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG und § 4 Abs. 1 Satz 3 MADG sind zumindest für BfV und MAD auch Dienstvorschriften notwendig, in denen der Einsatz von V-Leuten zu benennen ist und die Zuständigkeit für die Anordnung geregelt wird. Die Bundesregierung hat das PKGr über die Dienstvorschriften zu unterrichten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG, § 4 Abs. 1 Satz 3 MADG).

§ 3 BNDG, der die besondere Form der Datenerhebung durch den BND regelt, verweist nur pauschal auf den § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Danach darf der BND zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 BVerfSchG anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Einsatz von V-Leuten durch die drei Nachrichtendienste des Bundes hinreichend spezifisch geregelte gesetzliche Rechtsgrundlagen bestehen. Hinsichtlich des BND und der Dienstvorschriften für den Einsatz von V-Leuten lässt sich eine klarstellende Regelung in § 3 BNDG erwägen, die sich an den Formulierungen des BVerfSchG und MADG orientiert.

Bei der Informationsgewinnung von Dritten durch die Polizei ist zwischen Prävention und Repression zu differenzieren.

Eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Personen bei der Straftverfolgung liegt bislang nicht vor. Auch ist die Regelung für Verdeckte Ermittler (§§ 110 a ff. StPO) nicht anlog anwendbar[18].

Deshalb wird in der Literatur fast durchgängig eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gefordert, da ihr Einsatz einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle[19].

Der Bundesgerichtshof hat aber höchstrichterlich entschieden, dass die §§ 161, 163 StPO eine hinreichende gesetzliche Legitimation darstellen[20]. Weil die V-Person und Informanten keine Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden seien, handele es sich dabei nur um eine Informationsbeschaffung durch Zeugenbeweis, die keiner weiteren Ermächtigungsgrundlage bedürfe. Dieser „privaten" Informationsbeschaffung würden lediglich durch das Rechtsstaatsprinzip Schranken gesetzt, so dass z.B. eine längerfristige Observation durch eine V-Person nicht schrankenlos zulässig sei, sondern nur bei Bekämpfung und Aufklärung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität durchgeführt werden dürfe. Ebenso wie Verdeckte Ermittler dürften auch V-Leute, die als Lockspitzel arbeiten, nur gegen Personen eingesetzt werden, gegen die schon ein Verdacht i.S. des § 160 StPO bestünde – und dies auch nur bei gefährlicher oder anders schwer aufklärbarer Kriminalität[21]. Sie dürften andere Personen auch nicht zur Begehung von Straftaten anstiften.

Für die polizeiliche Gefahrenabwehr ist in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern[22] der Einsatz von V-Personen zum Zwecke der Gefahrenabwehr weitestgehend gesetzlich geregelt. So erlaubt § 28 Abs. 2 Nr. 3 BPolG, dass die Bundespolizei im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen präventiven Aufgaben personenbezogene Daten durch den Einsatz von V-Pesonen beschafft. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit ist, dass die Gefahrenabwehr bzw. die Verhütung von Straftaten auf andere Weise aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre.

Das BKA-Gesetz regelt seit der Reform 2009 (§ 20g Abs. 2 Ziffer 4) den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Detailliert wird gesetzlich bestimmt, dass der Einsatz, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die Abteilungsleiter oder deren Vertretung angeordnet werden kann, unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig gemacht und befristet wird auf maximal zwei Monate. Für die Verlängerung ist eine neue Anordnung erforderlich, die nur das Gericht treffen kann.

Dass für den Einsatz von Vertrauenspersonen so detaillierte Verfahrensregelungen in das BKAG aufgenommen wurden und nicht etwa nur in Dienstvorschriften, lässt sich mit dem besonderen Charakter dieses Instrumentes erklären. Die Polizei hat dem Bürger grundsätzlich offen gegenüber zu treten, weshalb verdeckte Instrumente nur ausnahmsweise zulässig sind[23]. Wenn der Polizei in bestimmten Situationen dennoch deren Einsatz zugestanden wird, sollen zumindest öffentlich bekannte, d.h. gesetzliche Verfahrensregeln bestehen.

Geheim-/Nachrichtendienste bedienen sich demgegenüber regelmäßig der ND-Mittel. Sie sind für die Behörden charakteristisch. Im Gegensatz zur Polizei haben sie aber auch nur einen sehr eingeschränkten Zuständigkeitsbereich, nämlich ausschließlich Bedrohungen von höchstwertigen Rechtsgütern,

wie z.B. der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Sicherheit und des Bestandes des Bundes oder eines Landes. Freilich wäre der Gesetzgeber nicht gehindert auch die Verfahrensvorschriften für den Einsatz von V-Leuten durch Geheim-/Nachrichtendienste ähnlich detailliert gesetzlich zu regeln wie im BKAG[24]. Ob eine solche gesetzliche Normierung letztlich die Akeptanz der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erhöht, bleibt zu bezweifeln. In der Vergangenheit hat die kontinuierliche Steigerung der Regelungsintensität die Lesbarkeit der Gesetze und damit ihre Verständlichkeit zumindest nicht verbessert.

3. Was ist das für ein Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Vertrauensperson?

a) Öffentlich-rechtlich oder privat?

Die dogmatische Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Geheim-/Nachrichtendiensten und Vertrauensperson war lange Zeit umstritten, bis sie jüngst vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich entschieden wurde[25]. Dessen 6. Senat hat in seiner Entscheidung vom 26.05.2010 festgestellt, dass die Rechtsbeziehung zwischen dem Nachrichtendienst und einer Vertrauensperson im Sinne von § 3 Satz 1 BNDG i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht[26].

Lisken/Denninger/Rachor[27] und *Gusy*[28] gingen bis dato von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag aus, während *Frisch*[29], *Haedge*[30], *Droste*[31], *Borgs-Maciejewski/Ebert*[32] ein privatrechtliches Auftragsverhältnis annahmen, weil V-Leute nicht hoheitlich tätig seien.

Ein Handeln ist hoheitlich, wenn es einen Träger öffentlicher Gewalt zwingend berechtigt oder verpflichtet[33]. Gemäß der Legaldefinition des § 4 Abs. 5 Satz 1 KStG liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor, wenn die Tätigkeit überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dient. Eine Ausübung öffentlicher Gewalt ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft »eigentümlich und vorbehalten« ist. Kennzeichnend für die Ausübung öffentlicher Gewalt ist die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen[34].

Das BVerwG hat sich gegen die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgesprochen, weil der Vertragsgegenstand, das Beschaffungsverhältnis, nicht i.S.v. § 54 Satz 1 VwVfG auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liege[35]. In diesem Zusammenhang sei ferner zu berücksichtigen, dass die Beteiligten keinen den Anforderungen von §§ 54 ff. VwVfG entsprechenden Vertrag abgeschlossen hätten und die Beklagte dies nach eigenem Bekunden in solchen Fällen auch ansonsten nicht tun würden[36]. Da V-Leute ein anerkanntes ND-Mittel darstellen und auch Eingang in den Gesetze der Nachrichtendienste gefunden haben, ist diese vereinfachte Sichtweise zumindest zu hinterfragen.

Der Senat hat in der Entscheidung nicht mehr erörtert, ob V-Leute in anderer Form in einem öffentlich-rechtlichem Verhältnis zum Geheim-/Nachrichtendienst stehen. Dies ist vertretbar, denn wenn ein V-Mann Informationen lediglich beschafft und/oder weiter gibt, so dient er zwar mittelbar der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Behörde, aber er steht nicht in einen Dienst- und Treueverhältnis im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG bzw. § 2 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz[37]. Er ist weder Amtsträger noch unterliegt er einem besonderen Gewaltverhältnis[38], auch wenn die Auswahl von V-Leuten gemäß den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz nach Eignung, Befähigung und Leistung erfolgen sollte. Es handelt sich bei den Aktivitäten der V-Leute weder um eine hauptberufliche, noch überhaupt um eine Berufstätigkeit[39].

V-Leute sind nicht Beliehene, denn dies sind Privatpersonen (Einzelpersonen oder juristische Personen des Privatrechts), die mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut sind. Sie sind und bleiben – statusmäßig – Privatrechtssubjekte; sie können aber – funktionell – in begrenztem Umfang hoheitlich handeln und sind insoweit in die mittelbare Staatsverwaltung einbezogen[40]. Da sie selbstständig tätig werden, im eigenen Namen handeln, sind sie Verwaltungsträger, soweit ihr hoheitlicher Kompetenzbereich reicht[41].

V-Leute zumindest als Verwaltungshelfer zu beurteilen, stünde einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis nicht entgegen, wie das Beispiel des von der Polizei beauftragten Abschleppunternehmers oder Schlüsseldienstes belegt. Verwaltungshelfer unterstützen die Verwaltungsbehörde bei der Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben, werden aber – im Unterschied zum Beliehenen – nicht selbstständig tätig, sondern nehmen Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der Behörde war. Daher ist ihr Handeln auch ohne weiteres der Behörde, für die sie tätig werden, zuzuordnen[42]. Im Ergebnis wird man V-Leute als Verwaltungshelfer ansehen können.

b) Der Charakter des privatrechtlichen Vertrages

In der Literatur werden Vertrauensperson teilweise als freie Mitarbeiter gesehen, weil sie auf Honorarbasis entlohnt werden[43]. *Roewer* lehnt die Annahme eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages ab, da beiden Seiten beim Eingang der Beziehung keinen Rechtsbindungswillen hätten, sie ihr Zusammenwirken jederzeit formlos unterbrechen könnten und die Informationshingabe gegen Bezahlung von Fall zu Fall sowie beiderseits nach Gutdünken erfolge[44]. Um der Entstehung faktischer Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, würden die Nachrichtendienste zudem die Zahlung regelmäßiger, für den Lebensunterhalt geeigneter Entgelte vermeiden[45].

Das BVerwG, wie auch das LG München I, an das der o.g. Rechtsstreit abgegeben wurde, haben offen gelassen, ob es sich beim Rechtsverhältnis zwischen V-Leuten und Geheim-/Nachrichtendiensten um ein Auftragsverhältnis nach §§ 670 ff. BGB oder einen gemischttypischen Vertrag bzw. Vertrag sui generis handelt. Denkbar wäre zumindest auch ein Werk- bzw. Dienstvertrag.

Was tatsächlich für ein Vertrag zwischen Geheim-/Nachrichtendienst und V-Leuten vorliegt, beurteilt sich nach den vereinbarten Hauptleistungspflichten[46]. V-Leute beschaffen und geben Informationen weiter, manchmal auch Dokumente. Dafür erhalten sie in aller Regel von der Behörde finanzielle Zuwendungen. Je nachdem wie man diese Zahlungen bewertet, beurteilt sich der Charakter des Vertrages. Grundsätzlich kommen vier Qualifizierungen in Frage:

- Werklohn
- Gehalt/Arbeitslohn
- Kaufpreis
- Aufwandsentschädigung

Im Ergebnis wird man in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob Informationsweitergabe und Zahlungen in einem synallagmatischen Verhältnis stehen, d.h. einander bedingen (do ut des). Gibt die Quelle nur Informationen weiter, weil sie Geld bekommt oder handelt sie aus anderen Motiven (Idealismus, politische Überzeugung, Abenteuerlust, Rache etc.)? Lediglich im zweiten Fall wird man von einem Auftragsverhältnis ausgehen können, da die Quelle nicht aus monetären Motiven wie Erwerbszweck handelt und die Behörde nur den Aufwand entschädigt nach

§ 670 BGB. Es handelt sich um ein Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 BGB, wenn der Geheim-/Nachrichtendienste für die Informationen keine Gegenleistung erbringt, d.h. die Quelle ohne finanzielle Motive Informationen erbringt.

Handelt die Quelle hingegen nur, um die Gegenleistung, d.h. die Zahlung zu erlangen, kommen grundsätzlich Kauf-, Werk- und Dienstvertrag in Frage.

Werden Gegenstände wie Dokumente weitergegeben, kann ein Kaufvertrag vorliegen, vergleichbar mit dem Ankauf von so genannten Steuer-CDs aus der Schweiz[47]. Bei dieser Fallkonstellation stellen sich die gleichen Fragen nach der Rechtmäßigkeit, dem rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten und eventuell einer strafrechtlichen Relevanz (Hehlerei). Da es dem Nachrichtendienst jedoch nicht um den Informationsträger geht, sondern um die Daten selbst, ist es irrelevant, ob rechtswirksam der Datenträger erworben werden kann. Der Eigentümer kann zwar den Datenträger vom unrechtmäßigen Besitzer nach § 985 BGB heraus verlangen, nur wird der Nachrichtendienst die Daten vorher kopiert haben. Selbst der Anspruch nach § 985 BGB würde entfallen, wenn der Informant einen eigenen Datenträger benutzt und verkauft hat.

Schwieriger ist die Beurteilung der Rechtslage, falls die Quelle bloß mündlich über Vorgänge berichtet und damit lediglich Informationen weiter gibt. Dies ist im nachrichtendienstlichen Geschäft die Regel.

Der Begriff der Information ist keine Rechtskategorie des Bürgerlichen Rechts. Das BGB stellt auf die Unterscheidung zwischen Sachen und Rechten anhand des Merkmals der Verkörperung gemäß § 90 BGB ab[48], um daran unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Bloße Informationen sind zwar unstreitig ein Gegenstand, aber infolge fehlender Verkörperung keine Sache im Sinne des BGB[49]. Informationen sind auch keine Rechte, so dass auch ein Kauf nach § 453 Abs. 1., 1. Alt. BGB ausgeschlossen ist. Wenn man Informationen allerdings als sonstige Gegenstände im Sinne des § 453 Abs. 1., 2. Alt. BGB ansieht[50], wären die Regelungen über den Kaufvertrag anwendbar[51].

Ob darüber hinaus ein Werk- oder Dienstvertrag zwischen Quelle und juristischer Körperschaft vorliegt, beurteilt sich nach §§ 631 ff. BGB bzw. §§ 611 ff. BGB.

Der Werkvertrag ist ein entgeltlicher, gegenseitiger Vertrag durch den Auftragsnehmer zur Herstellung eines individuellen Werkes und die Auftraggeberin zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Werklohn) verpflichtet. Entscheidend für das Vorliegen eines Werkvertrages ist die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, d.h. dass durch die Arbeitsleistung des Werknehmers das vereinbarte Produkt geschaffen wird.

Dies kann ein körperliches Arbeitsprodukt sein oder die Herstellung eines unkörperlichen Arbeitsergebnis, z.B. die Erstellung eines Gutachtens. Für das Vorliegen eines Werkvertrages spricht, wenn Umfang des Werkes und Ablieferungszeitraum bestimmt sind, eine Abnahme erfolgt, der Auftragnehmer das Risiko trägt und bei Nichterfüllung haftet, keine typischen Arbeitsleistungen erbracht werden und die Vergütung sich ausschließlich nach dem Ergebnis des erbrachten Werkes richtet und nicht etwa nach Stundensätzen. Salopp formuliert schuldet der Werkhersteller den Erfolg und die Dienstvertragspartei die Bemühung.

Auch wenn eine einmalige Leistung vereinbart wird, keine Daueraufgabe, spricht dies eher für einen Werkvertrag als einen Dienstvertrag, denn kennzeichnend für einen Dienstvertrag ist auch die Dauer der Beschäftigung. Darüber hinaus sprechen für einen Dienstvertrag das Weisungsrecht des Auftraggebers und die Eingliederung in dessen Betrieb. Gerade letzteres dürfte bei V-Leuten nicht vorkommen.

Bei Würdigung der Gesamtumstände wird man eher eine Nähe zum Dienst- als zum Werkvertrag annehmen können. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Arbeitsverhältnis, da kein Weisungsrecht des Geheim-/Nachrichtendiensten besteht, V-Leute nicht in die betriebliche Strukturen der Behörden eingegliedert sind und auch kein geregeltes Entgelt fließt.

Vertretbar erscheint auch das privatrechtliche Verhältnis zwischen Geheim-/Nachrichtendienst und V-Leuten als einen typengemischten Vertrag[52] oder einen Vertrag sui generis anzusehen.

Im Ergebnis sind in jedem Einzelfall die Vereinbarungen und Hauptleistungspflichten zu prüfen und zu beurteilen. Eine pauschale verallgemeinernde Aussage würde der Vielzahl von Fallkonstellationen nicht gerecht.

4. Wie wirkt sich dieses Rechtsverhältnis auf die Frage der Offenlegung von Quellen aus, auch möglicherweise gegen den Willen der Vertrauensperson?

Erfolgt die Offenlegung einer Quelle mit deren Einverständnis, ist die Rechtslage unproblematisch. Die Vertragsparteien sind jederzeit in der Lage, einvernehmlich die Zusammenarbeit publik zu machen. Insofern bestehen auch keine Rechte Dritter.

Die Enttarnung, mithin die vorsätzliche oder fahrlässige Offenlegung der Zusammenarbeit, gegen den Willen der Quelle, könnte hingegen vertragliche und/oder deliktische Ansprüche der Quelle auslösen. Insofern ist auch zu differenzieren, ob die Enttarnung offiziell erfolgt, dass heißt durch das Ministerium bzw. den Nachrichtendienst oder durch Mitarbeiter der jeweiligen Behörden oder gar Dritte mit entsprechendem Kenntnisstand.

Die Geheimhaltung der Beziehung ist zwar keine Hauptleistungspflicht der Vertragsparteien, sie ist aber zumindest für eine Vertragspartei, nämlich für die Quelle von so essentiellem Interesse, dass ohne die Wahrung des Geheimschutzes der Vertrag nicht zustande käme. Mithin ist die Geheimhaltung nicht nur Geschäftsgrundlage, sondern auch eine besondere Nebenpflicht, die über das Ende der Zusammenarbeit hinaus wirkt. Solche Nebenpflichten sind weder für Werk- noch Dienstverträge ungewöhnlich[53].

Wenn die Behörde, die um die Bedeutung der Wahrung der Geheimhaltung weiß, diese Nebenpflicht der Verschwiegenheit aber vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so können vertragliche als auch deliktische Ansprüche entstehen, zumal schon die Handlungen der Quelle selbst zivilrechtlich nach den Bestimmungen über die Hoheitshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) erfasst werden können[54]. Dieses ist jedoch anhand des Einzelfalles zu prüfen.

Der vertragliche Anspruch könnte sich aus § 280 BGB ergeben. Danach kann ein Vertragspartner bei der Verletzung der aus einem Schuldverhältnis bestehenden Pflichten Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen[55]. Dies gilt auch, soweit nachvertragliche Pflichten bestehen und verletzt werden[56].

Die Wahrung der Geheimhaltung gehört zu den Schutzpflichten im Sinne des § 280 BGB[57], d.h. der Pflichten der Vertragsparteien sich bei der Abwicklung des Vertrages so zu verhalten, dass Leben, Körper, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden[58].

Zwar schädigt die Enttarnung noch kein Rechtsgut der Quelle, denn es müssen regelmäßig noch weitere Aktivitäten Dritter hinzutreten, um eine Verletzung herbeizuführen. Die Enttarnung ist aber kausal für die Gefährdung der Quelle. Diese

Gefährdung kann die Quelle zu teuren Handlungen zwingen, beispielsweise zu einem Wohnortwechsel. Dies stellt einen Vermögensschaden dar, der auch kausal auf die Enttarnung zurückzuführen ist. Für die Zurechenbarkeit eines Schadens reicht die Mitverursachung[59]. So ist die Verletzung von Leib und Leben der Quelle im Nachgang zur Enttarnung häufig ein wahrscheinlicher Kausalverlauf (Adäquanztheorie).

Der Anspruch auf Schadensersatz tritt neben den auf die Hauptleistung. Nach Art und Umfang sind alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens zu ersetzen[60]. Wird eines der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter verletzt, so kann auch Schmerzensgeld verlangt werden[61].

Darüber hinaus kommen grundsätzlich auch deliktische Ansprüche der Quelle aus § 823 ff. BGB in Frage, insbesondere aus § 823 Abs. 1 und § 839 BGB. Wenn ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt, so hat er dem Dritten den Schaden nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu ersetzen. Es wird in diesem Fall zwar von einer persönlichen Haftung des Beamten ausgegangen, diese Haftung wird aber nach Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet. Letztlich dürfte auch kein Haftungsausschluss (§ 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB) vorliegen. Einschlägig könnte auch ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 203 Abs. 2 StGB werden, je nach dem, ob die unbefugte Enttarnung durch einen Beamten und Mitarbeiter der Behörden (Nr. 1 und 2), einen Minister (Nr. 1) oder gar einen Abgeordneten (Nr. 4) erfolgt. § 203 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 BGB[62].

Mithin kann die Enttarnung grundsätzlich eine deliktische Handlung darstellen, die – wie bereits dargestellt – auch zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut führen kann. Der Schaden beurteilt sich je nach Einzelfall, wie auch die Frage nach Rechtfertigungsgründen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das BVerwG in der genannten Entscheidung ausgeführt hat, dass an der Beurteilung des Begehrens des Klägers als privatrechtlich auch der Umstand nichts ändert, dass er darüber hinaus die Beklagte aus Art. 2 Abs. 2 GG für verpflichtet hält, ihm einen besonderen Schutz vor Angriffen auf sein eigenes Leben und das von Angehörigen zu gewähren[63]. Jeder habe nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daran sei auch die vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Dies geschehe aber nach Maßgabe der einfachrechtlichen Anspruchsgrundlagen.

So könne unter Umständen, falls eine unmittelbare und konkrete Gefahr für Leib und Leben des Klägers bzw. seiner Familienangehörigen vorhanden sei, eine Handlungspflicht des Staates im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr bestehen, deren Adressat allerdings nicht die Beklagte, sondern die zuständige Landespolizeibehörde sei. In dem Verhältnis zur Beklagten, das nach Maßgabe der oben angestellten Erwägungen zivilrechtlich geprägt sei, mag die Privatrechtsordnung durch das Grundrecht des Klägers auf Leben und körperliche Unversehrtheit öffentlich-rechtlich modifiziert und überlagert sein.

Anmerkungen

1 Der Verfasser ist Regierungsdirktor in der Bundestagsverwaltung. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.
2 BVerfG, 2 BvB 1/01 vom 18.3.2003
3 Die nachfolgende Begriffsbestimmung folgt der herrschenden Meinung ist aber nicht allgemeingültig.
4 Das „V" stammt nicht von Vertrauen oder Verbindung, sondern von der mittelalterlichen Bezeichnung für Nachtwächter „Vigilant", *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 267. Die Bezeichnungen Vertrauensleute oder -personen sind euphemistisch und problematisch. Die Nachrichtendienste vertrauen diesem Personenkreis nicht, denn dies wäre keine ordnungsgemäße Quellenführung. Das „V" steht eher für Verrat, wenn man auf das Wesensmerkmal der Tätigkeit der Quellen abstellt: Die Preisgabe von vertraulichen Informationen.
5 *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 266 n.w.N.
6 Statt von V-Leuten wird in der deutschen Intelligence Community auch von nachrichtendienstlichen Verbindungen (NDV) bzw. Informationsträgern (IFT) gesprochen. Auf die politisch umstrittene Unterscheidung zwischen Geheim- und Nachrichtendiensten soll hier nicht eingegangen werden, dazu: Singer, Die rechtlichen Vorgaben für die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch die Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland, Diss. 2002, S. 10 ff. m.w.N.
7 *Lisken/Denninger/Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel J, Rn 372
8 *Meyer-Großner*, StPO § 110a Rn 2; *Lisken/Denninger/Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel J, Rn 370 m.w.N.
9 *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 267.
10 *Gusy*, RiA 1982, 101; *Lüdersen* (Hrsg.), V-Leute, Die Falle im Rechtsstaat, 1985.
11 *Singer*, a.a.O., S. 226 ff. m.w.N.; S. 275
12 BVerfG v. 01.03.2000, StV 2000, 233-234.
13 BVerfG, siehe Fn. 7
14 *Lisken/Denninger/Rachor*, a.a.O, Rn 24, E Rn 194; *Singer*, a.a.O., S. 106 m.w.N.
15 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970) i.d.F. 20.8.2012 (BGBl. I S. 1798).
16 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2979) i.d.F. v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2576).
17 Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) v. 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2977) i.d.F. vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2576).
18 BGHSt 41, 42; BGHSt 41, 64, 66
19 Systematischer Kommentar-*Rudolphi* § 110a StPO Rn 14; Duttge, JZ 1996, 556 ff.; *Hetzer*, Kriminalistik 2001, 690; *Bernsmann/Jansen*, StV 1998, 230; *Fetzer*, JZ 1995, 972; *Hund*, StV 1993, 380; *Lagondy*, StV 1996, 172; *Kintzi*, DRiZ 2003, 142; *Rogall*, NStZ 2000, 493; a.A.: *Hilger* in Festschrift Hanach, 1999, S. 213.
20 BGHSt 55, 138 -147, auch NJW 2010, 3670 (3673) ; BGH v. 26.07.2011, Az.: 1 StR 297/11,
21 Siehe auch RiStBV Anl. D Nr. 2.2
22 z.B. § 19 PolG NRW; § 28 Abs. 2 Nr. 4 POG RhPf; § 26 Abs. 1 Nr. 1 ASOG Bln; § 36 Nds. SOG.
23 *Lisken/Denninger/Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel E, Rn 194
24 Az. 6 A 5/09.
25 DVBl. 2012, 1037; NVwZ RR 2010, 682; DÖV 2010, 828
26 Handbuch des Polizeirechts, F Rn 318.
27 RiA 1982, 101, 103.
28 Verfassungsschutz – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Streitbare Demokratie, Neue Herausforderungen – Neue Antworten?, Texte zur Inneren Sicherheit, BMI 1991.
29 Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland, S. 126.
30 a.a.O. S. 269.
31 Das Recht der Geheimdienste, § 3 Rn 157 ff.
32 Grundlegend zum Hoheitsbegriff: *Grzeszick* in Handbuch des Staatsrechts, Band IV, *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), § 78 insb. Rn 5 ff.
33 *Papier* und *Badura* in MDHS, GG Art. 34, Rn 126 ff., Art. 33, Rn 56; *Battis* in *Sachs*, GG Art. 33, Rn 55 ff.
34 BVerwG a.a.O., S. 21.
35 BVerwG a.a.O., S. 21.
36 dazu *Battis* in *Sachs*, GG Art. 33, Rn 51.
37 Die Unterzeichnung der Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547, BGBl. I S. 1942) macht V-Leute nicht zu Amtsträgern, sondern unterwirft sie lediglich den Strafvorschriften des Geheimnisverrats (353b StGB), so *Roewer*, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 3 Rn 151.
38 *Droste* a.a.O., S. 269
39 *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 23 Rn 56 ff.
40 BVerwGE 29, 166; 45,117
41 BVerwGE 32, 283
42 *Borgs-Maciejewski/Ebert*, a.a.O. Rn 159; ebenso Droste, S. 266 m.w.N.
43 Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 3 Rn 150.
44 Für V-Leute werden laut *Roewer* (Fn. 42) keine Sozialabgaben entrichtet. Die Versteuerung der Zahlung (Entgelte i.S.d. § 22 Nr. 4 EKStG) erfolgt pauschal durch die führenden Behörden (Droste, S. 266).
45 *Wolf* in *Soergel*, BGB Vor § 145 Rn 5 ff.; *Armbrüster* in *Erman*, BGB Vor § 145 Rn 1 ff.; *Ellenberger* in *Palandt*, BGB Einf. § 145 Rn 5.
46 Dazu BVerfG v. 09.11.2010, Az.: 2 BvR 2101/09 in: NJW 2011, 2417-2420, DStR 2010, 2512-2517, StV 2011, 65-68, EuGRZ 2010, 780-786.
47 *Ellenberger* in *Palandt*, BGB § 90 Rn 2
48 *Marly* in *Soergel*, BGB § 90 Rn 4.
49 *Weidenkaff* in *Palandt*, BGB § 453 Rn 1; *Berger* in *Jauernig*, BGB § 453 Rn 11; *Spindler/Klöhn*, VersR 2003, 273.
50 Dies würde auch der Auffangfunktion des Tatbestandes § 453 BGB gerecht.
51 Dazu *Armbrüster* in *Erman*, BGB Vor § 145 Rn 34.
52 *Sprau* in *Palandt*, BGB § 631 Rn 26 m.w.N.
53 *Droste*, a.a.O., S. 269.
54 Vorgänger dieser Schadensersatzform war vor dem Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 die positive Vertragsverletzung.
55 BGH, NJW 1990, 507; *Grüneberg* in *Palandt*, BGB § 280 Rn 7; *Westermann* in *Erman*, § 280 Rn. 55.
56 *Grüneberg* in *Palandt*, BGB § 280 Rn 28 b. Das OLG Oldenburg hat dies am Fall von Chiffreanzeigen entschieden (NJW RR 89, 614).
57 *Westermann* in *Erman*, § 280 Rn. 55; *Grüneberg* in *Palandt*, BGB § 280 Rn 28 mit Verweis auf § 242.
58 *Grüneberg* in *Palandt*, BGB Vorbem § 249 Rn. 24 ff., § 823 Rn 2.
59 *Grüneberg* in *Palandt*, BGB § 280 Rn 32.
60 *Grüneberg* ebenda.
61 *Sprau* in *Palandt*, § 823 Rn 69.
62 BVerwG, siehe Fn. 23.

Das Kaukasus-Emirat:

Eine neue Gefahrenquelle für Europa?

Von Dr. Michail Logvinov, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden

Im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Bostoner Marathon vom 15. April 2013 warnte der deutsche Verfassungsschutz vor Anhängern des so genannten Kaukasus-Emirates (KE) in Deutschland. Obwohl es unmittelbar nach den Explosionen hieß, es gebe keine direkte Verbindungslinie zum Nordkaukasus, rückten 200 mutmaßliche Unterstützer der Organisation in den Fokus deutscher Ermittler. Grundsätzlich kann jedoch ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist weder das KE eine neue Dschihad-Front noch fehlte es früher an sicherheitsrelevanten Entwicklungen in Europa wie Deutschland.

Einer der Ableger der Organisation in Dagestan reagierte im Anschluss an die Bostoner Anschläge mit einem Statement und behauptete, das KE kämpfe nicht gegen die USA. Gilt es womöglich auch für Europa und Deutschland? Daher sind mit Blick auf das KE einige Fragen zu beantworten: Welche Ziele verfolgt das Netzwerk? Welche Ideologie prägt seine Kämpfer? Wie kam es dazu, dass aus „Freiheitskämpfern" und „Separatisten" hartgesottene Dschihadisten mit überregionalen Ambitionen geworden sind? Verfolgen die regionalen Akteure auch weiterhin das Ziel, möglichst viele Zivilisten in Mitleidenschaft zu ziehen? Welche Gefahren drohen durch die Ausbreitung des Netzwerks über die regionalen Grenzen hinweg?

Nordkaukasischer Dschihad als weißer Fleck der Sicherheitsforschung

Durch den Bombenanschlag auf den Moskauer Flughafen Domodedowo am 24. Januar 2011 und die jüngsten Anschläge in Boston rückte das Kaukasus-Emirat in den Fokus der Berichterstattung über den Islamismus im Nordkaukasus. Über das von Doku Umarow alias Abu Usman aus der Taufe gehobene Emirat liegen in Deutschland allerdings nur wenige wissenschaftliche Abhandlungen vor. Das liegt unter anderem darin begründet, dass sich in der Literatur zum Nordkaukasus Erklärungsschablonen etabliert haben, die einseitig entweder den islamistischen Akteuren oder den staatlichen russischen Geheimdiensten die Schuld zuweisen. Andere Erklärungsfaktoren werden dabei oft ausgeblendet.[1] Innerhalb der Forschergemeinde ist so ein Riss in der Auseinandersetzung mit diesem regionalen Akteur entstanden. Während beispielsweise die russische Politik und Politologie bis vor kurzem primär transnationale terroristische Netzwerke für die Destabilisierung des Nordkaukasus verantwortlich machte, hebt die deutsche akademische Forschung vor allem den so genannten Co-Terrorismus in Russland hervor. Die islamistischen Akteure sowie ihre Ideologien und Motivationen fanden dabei nur selten Erwähnung. Auch wird die Rolle des fundamentalistischen Islam im tschetschenischen Unabhängigkeitskampf grob unterschätzt.[2] Es ist daher im Folgenden zu fragen, welche Rolle dem Islamismus im Allgemeinen und der Ideologie des KE im Besonderen im nordkaukasischen Aufstand gegen die russischen Truppen zukommt. Im Fokus stehen dabei die Einflussnahme des KE auf dschihadistische Radikalisierungsprozesse sowie seine Etablierung als Identitätsplattform für die junge islamische Anhängerschaft.

Nordkaukasischer Aufstand auf dem Weg zum Emirat

Im Oktober 2007 hat sich der islamistische Widerstand in einem islamischen „Staat", der weit über die Grenzen der einzelnen Republiken hinausreicht, neu formiert. Seitdem führt der Tschetschene Doku Umarow das „Emirat" an, das zugleich als eine pankaukasische Dschihad-Front firmiert. Es ist für die Mehrheit der Anschläge in Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien, aber auch in Kernrussland verantwortlich.

Als prägende historische Kraft im Kampf der nordkaukasischen Völker gegen die russischen Truppen kam dem Islam schon von jeher eine besondere Rolle zu. Im ersten Tschetschenien-Krieg

Bild 1: „Die Löwen Tschetscheniens": prominente Gesichter des nordkaukasischen Aufstandes

diente er als wichtiger Mobilisierungsmechanismus für den Unabhängigkeitskampf. Ganz entscheidend war die Instrumentalisierung des Islam durch die Hauptakteure des Konflikts. Der damalige tschetschenische Präsident Dschohar Dudajew nutzte den Islam für eine nationalistische Mobilisierungskampagne. Sein islamistischer Tandempartner, Schamil Basajew, setzte sich für die islamische Agenda ein. Beiden gelang damit die Quadratur des Kreises: nationalistische Propaganda und islamistische Agenda standen vereint im Kampf gegen Moskaus Armee.[3] Weder die nationalistischen Akteure noch die islamistischen „Wölfe" kamen sich gegenseitig in die Quere – ein Zustand, der im so genannten zweiten Tschetschenien-Krieg nicht mehr möglich war. Denn in der Zwischenkriegszeit entbrannte ein Wettbewerb zwischen den tschetschenischen Nationalisten um Präsident Aslan Maschadow und dem salafistischen Projekt von Basajew und seinen arabischen Mitstreitern. Beide Lager konkurrierten um die Macht und Deutungshoheit.[4]

Aus dem Ringen um ideologische Führerschaft ging der dschihadistisch-salafistische Flügel als Sieger hervor. Die nationalen Säkularisten um Maschadow wurden zunehmend isoliert. In der Folgezeit ging die Auseinandersetzung zwischen den beiden „brüderlichen" Aufstandsparteien weiter. 2002 billigte das Verteidigungskomitee Itschkeriens eine Verfassungsänderung, der zufolge Tschetschenien zu einem islamischen Staat erklärt wurde, der seine Gesetzgebung vom Koran und der Sunna ableitete. Die Islamisten hegten dabei laut Selbstbekenntnis die Hoffnung auf einen Friedensvertrag mit Moskau, weshalb sie den Präsidenten tolerierten. Die im Frühling 2005 geschaffene „Kaukasus-Front" diente dann als Vorstufe auf dem Weg zum KE. In diesem Jahr gelang es den Aufständischen, die inneren Konflikte vorerst zu schlichten und sich auf ein gemeinsames Ziel zu einigen.

Ausrufung des KE

Mitte der 2000er Jahre stand der nordkaukasische Aufstand vor einem Dilemma und das KE hatte mit inneren Auseinandersetzungen zu kämpfen. Der Kern der internen Konflikte (*Fitna*) drehte sich um die Frage, ob der Kampf gegen Moskau Dschihad (Heiliger Krieg) sei oder nicht. Unter anderem wurde beanstandet, dass der Auseinandersetzung mit Russland die religiöse Grundlage fehle. Zudem wurde nach Dafürhalten mehrerer Emirat-Ideologen das tschetschenische Volk nicht mehr mit der Vernichtung durch Moskau bedroht. Es galt daher entweder den Dschihad einzustellen oder die „wahren Ziele" des Kampfes zu offenbaren. Flankiert wurde die ideologische Neuausrichtung der Aufständischen durch theologische Grundsatzdebatten, in denen es vor allem darum ging, ob zuerst die Unabhängigkeit erreicht und danach die Scharia eingeführt werden sollte oder umgekehrt. In der Folge setzte sich der dschihadistische Flügel durch. Ihm gelang es, den Aufstand neu zu formieren und die jüngere Generation der Muslime anzusprechen. 2007 gilt daher als „islamistische Wende", in dem das KE offiziell aus der Taufe gehoben wurde.

Im November 2007 erschien auf der Internetseite des KE ein Artikel, in dem der Vorbereitungsprozess zur Ausrufung des Emirats geschildert wird. Unter dem Titel „Emir Sejfullah über die Vorbereitung auf das Ausrufen des Kaukasus-Emirates"[5] werden die größten Errungenschaften und ideologischen Prämissen des KE genannt. Als größte Errungenschaft deutet man die Ablehnung des auf der Volkssouveränität fußenden Regierungssystems, das die tschetschenische Verfassung von 1992 formell gewährleistete. „*Tauhid* [Glaube an die Einheit und Einzigkeit Gottes, Anm. d. Autors] – das ist das Ziel unseres Lebens, für das wir kämpfen und bereit sind zu sterben", heißt es diesbezüglich. Die einzige Quelle der Macht sei nicht das Volk, sondern Allah als Souverän: „Menschenrechte, internationales Recht, Referendum, Meinungs- und Religionsfreiheit, Volkswille – all diese mit unserer Religion unvereinbaren Begriffe haben mit den kaukasischen *Mudschaheddin* nichts zu tun." Dem Text ist zu entnehmen, dass Umarow nahe gelegt wurde, das Emirat ohne Abstimmung mit anderen Feldkommandeuren auszurufen, da eine Abstimmung als „demokratische Neuerung unzulässig" sei. Dieses unilaterale Vorgehen wird bei der Spaltung des Aufstandes 2010 eine wichtige Rolle spielen.

In der „Offiziellen Erklärung über die Ausrufung des Kaukasus-Emirates" aus dem Jahr 2007 wird die radikale Ausrichtung deutlich. In dieser lehnt Umarow alles ab, was mit dem *Taghut* (Götzendienst) in Verbindung steht: „Ich lehne alle *Kafir*-Gesetze ab, die in der Welt installiert sind. Ich lehne alle Gesetze und Systeme ab, die die Ungläubigen im Kaukasus installiert haben." Denn es gelte, „die Ungläubigen aus dem Kaukasus zu vertreiben" und das Territorium in das Haus des

Bild 2: Die KE-„Staatsfahne"

Bild 3: „Staatsgrenze" des Emirates

Friedens zu verwandeln. Überdies „müssen wir alle historischen islamischen Gebiete außerhalb des Nordkaukasus zurückerobern". Umarow klassifizierte alle Nicht-Muslime als Ungläubige und gab sie als „Vernichtungsobjekte" zum Abschuss frei. „Alle Ungläubigen sind eine Nation", so der KE-Emir.

Anfang Februar 2012 erschien im Internet ein Videostreifen, in dem Abu Usman den „Status" der russischen Zivilbevölkerung änderte und befahl, von Anschlägen abzusehen, falls diese hätte Schaden nehmen können. Denn in jüngsten Protesten gegen Wahlfälschungen sah Umarow ein Zeichen dafür, dass die Bevölkerung das „tschekistische Regime Putins" nicht unterstütze und „Geisel des selben Regimes ist, das einen brutalen Krieg gegen den Islam im Kaukasus" führe. Daher erklärte er Sicherheitsbehörden, Regionalbeamte und „National-Verräter" zu primären Zielen des Emirates.[6] Bereits im Mai 2013 wandte sich jedoch eine Gruppe dagestanischer Kämpfer unter Umgehung ihrer Kommandostrukturen an Umarow mit dem Aufruf, das Verbot, welches den „Schahid-Operationen auf dem Territorium von Russnja" [die abwertende Bezeichnung für Russland – M.L.] im Wege stünde, zu widerrufen. Anfang Juli 2013 hob der Emir seinen Befehl auf, „Operationen auf dem russischen Territorium durchzuführen". Denn die Ungläubigen hätten die „Güte der Mudschaheddin" als Zeichen der Schwäche fehlgedeutet. Zugleich gingen sie „barbarisch" gegen die Zivilbevölkerung und in den Orten vor, wo sich Kämpfer aufhielten. Deshalb sei eine entsprechende Antwort notwendig. Man müsse dem Kreml vor Augen führen, dass die Gutherzigkeit keine Schwäche sei, so der Emir. Er rief die „Mudschaheddin" auf, die Olympischen Winterspiele in Sotschi – „satanische Spiele" – auf dem „Gebein unserer Vorfahren, auf den Knochen so vieler Muslime, die auf unserem Boden entlang des Schwarzen Meeres vernichtet und verbrannt wurden" zu sabotieren und nicht zuzulassen. Somit geraten die Nichtkombattanten wieder in Gefahr durch mögliche Anschläge auf zivile Infrastrukturen. Denn eine saubere Trennung zwischen den anvisierten Zielen bzw. Opfergruppen scheint nicht mehr gewährleistet zu sein.

Bild 4: Umarow: „Diese Zivilbevölkerung schonen und nicht angreifen!"

Ideologie des KE

In den westlichen Diskussionen um die Ideologie des KE werden oft Argumente ohne kritische Reflexion vorgetragen. Dabei mangelt es kaum an einschlägigen Informationen, die die unaufgeregte Wahrheitssuche ermöglichen. Zahlreiche Internetauftritte und Foren des KE legen Zeugnis davon ab, an welche Ideologie sich der kaukasische Dschihad anlehnt. Meldungen über grenzüberschreitende Bewegungen der nordkaukasischen und zentralasiatischen Kämpfer sind ebenfalls gut dokumentiert.[7] So lassen sich in transnationalen Dschihad-Foren Video-Ansprachen der nordkaukasischen Kämpfer aus dem *Chorasan* (Afghanistan-Pakistan) finden, die ihrem *Emir* Unterstützung im Kampf für einen islamischen Staat im Nordkaukasus aussprechen. Auch die in Deutschland nicht unbekannte Islamische Dschihad-Union (die Auftraggeberin der Sauerland-Bomber) solidarisierte sich mit dem KE. Pressemitteilungen und Kampfberichte aus dem Nordkaukasus werden regelmäßig in transnationalen dschihadistischen Internetforen veröffentlicht. Im Dezember 2010 startete das Forum *Ansar al-Mudschaheddin* eine Kampagne zur Unterstützung des KE. Auch umgekehrt gilt: Inzwischen gibt es keinen nennenswerten Dschihad-Ideologen, dessen Texte in russischer Sprache online nicht verfügbar wären.

In der internationalen Dschihad-Bewegung nahm Tschetschenien spätestens seit 2001 neben Afghanistan einen prominenten Platz ein und avancierte zu einem „Dauerthema von Qaida-Größen".[8] Propagandistisch wurde der Dschihad „zu einer zentralen Säule des Islam" erklärt, durch den „das Herz der muslimischen Welt" in die Frontstaaten verlagert würde.[9] Als Beispiel kann ein Text von Ayman al-Zawahiri, dem Veteranen des afghanischen Dschihad, gelten: Im „Ritter unter dem Banner des Propheten" (2001) lässt er sich über angebliche Hauptverbrecher aus, zu denen er auch Russland zählt, und ruft die internationale Dschihad-Allianz dazu auf, „sich um die kämpfenden Staaten herum zu scharen und diese zu unterstützen".[10]

Als historische Vorbilder des zu etablierenden pankaukasischen Gebildes fungieren hierbei die islamischen *Imamate* bzw. *Emirate*, die unter Mansur Uschurma im 18. Jahrhundert, Imam Schamil zwischen 1832 und 1859 sowie unter Scheich Usun Hadschi in den Jahren 1919 bis 1920 im Nordkaukasus bestanden hatten. Die Geschichte des nordkaukasischen Dschihad gegen das Zarenreich und die Sowjetunion gilt den KE-Ideologen als soziokulturelles Vorbild, während der Islam als das dominante Mobilisierungsmedium fungiert. Das islamistische Prinzip lautet: „Es gibt keine Religionsvielfalt, es gibt nur zwei Religionen – der Islam und das Heidentum. Ebenso gibt es keine Vielfalt von Staatsformen sondern lediglich zwei Typen – ein auf der Gottesmacht beruhender Staat und ein Staat, der auf der Macht des *Taghut* fußt."[11]

Entscheidend für die erfolgreiche breitenwirksame Implementierung der Trägerideologie des KE ist vor allem die aktive Einbindung der muslimischen Jugend. Für die Neuausrichtung des bewaffneten Kampfes käme ihr eine besondere Rolle zu.[12] Die postsowjetischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Nordkaukasus haben für solche Argumentationsmuster anscheinend ein offenes Ohr. Einer repräsentativen Umfrage zufolge halten zwölf Prozent der Schüler und Studenten in dagestanischen Großstädten den militanten Dschihad für legitim, während sich 20 Prozent der Befragten zu den Salafisten zählen und für die Scharia aussprechen. In ländlichen Gebieten dürften die Zahlen noch etwas höher ausfallen.

KE im europäischen Kontext

Die Gefahren und Risiken für Europa wie Deutschland hängen vor allem mit möglichen Radikalisierungsprozessen in der tschetschenischen Diaspora und – aus normativer Sicht – mit der logistischen wie finanziellen Unterstützung des KE

zusammen. In einer Ansprache an die Mitbürger im Ausland forderten die tschetschenischen Feldkommandeure ihre Landsleute ausdrücklich auf, den Kampf zu unterstützen. Deutsche Nachrichtendienste registrieren entsprechende Aktivitäten und steigende Anhängerschaft des KE unter den in Deutschland wohnhaften Tschetschenen. Sollen die Informationen stimmen, dass die Zahl der Asylbewerber aus Tschetschenien Mitte Juli 2013 auf 9000 gestiegen ist, wären die Bedenken der Nachrichtendienstler bezüglich möglicher Anschlagsplanungen auf deutschem Boden nicht unberechtigt.

Auch deutsche Dschihadisten sympathisier(t)en mit dem Kampf im Nordkaukasus. Mit Blick auf die Beobachtung der Radikalisierungsprozesse sowie die Verhängung und/oder Durchsetzung der Ausreiseverbote tragen deutsche Ermittlungsbehörden daher ebenfalls eine große Verantwortung. Denn die Sauerlandbomber wie die in Pakistan aktiven Bonner Islamisten Choukas hatten ursprünglich unter anderem vor, in Tschetschenien zu kämpfen, und sie sind nur zufällig bzw. zwecks Ausbildung nach Pakistan gelangt. Im Oktober 2010 mussten deutsche Ermittler gegen drei mutmaßliche Islamisten wegen Verabredung zu Terroranschlägen in Russland vorgehen. Die mobilisierende Wirkung des nordkaukasischen Aufstandes brachte bereits Anfang der 2000er Jahre deutsche Islamisten dazu, sich an bewaffneten Kämpfen im Süden Russlands zu beteiligen. So reiste 2002 eine Gruppe aus dem Umfeld des Multikulturhauses in Neu-Ulm über die Türkei nach Tschetschenien. Abgesehen von einem verschollenen Deutsch-Türken starben Mevlüt Polat, Tarek Baughdir und der deutsche Konvertit Thomas Fischer im Oktober bzw. November bei Feuergefechten in tschetschenischen Wäldern. Der erste „prominente" Konvertit aus Deutschland mit Verbindungen zu Al-Qaida, Christian Ganczarski, wurde im Frühling 2001 mit seinen britischen Mitstreitern an der Grenze zu Tschetschenien in Gewahrsam genommen. Auch heutzutage wird der bereits seit Jahren abklingende Dschihad in Tschetschenien propagandistisch ausgeschlachtet. Die Rahmenbedingungen im Nordkaukasus haben sich jedoch gewandelt, so dass die Einreise nicht ohne Weiteres möglich bzw. deutlich aufwendiger geworden ist. Nichtsdestotrotz soll eine besondere Aufmerksamkeit den deutsch-türkisch-zentralasiatisch-nordkaukasischen Netzwerken gelten.

Bild 5: „Dschihad-Rapper" Denis Cuspert besingt den Kampf in Tschetschenien

Aktivitäten tschetschenischer oder allgemein russländischer KE-Unterstützer in Europa sind in den vergangenen Jahren mehrmals gemeldet worden. So verletzte sich im September 2010 ein belgischer Staatsbürger tschetschenischer Herkunft, Lors Doukaiev, in Kopenhagen bei dem Versuch, eine Bombe zu präparieren, die an die dänische Zeitung „Jyllands-Posten" geschickt werden sollte. Doukaiev soll mehrfach zu Besuch in Deutschland gewesen sein und eine Salafisten-Gemeinde in Bremen besucht und dort übernachtet haben. Am 23. November 2010 haben die Sicherheitsbehörden der Niederlande, Deutschlands und Belgiens Mitglieder des *Sharia4Belgium*-Netzwerkes und eine „tschetschenische" Zelle festgenommen. Festgehaltene waren verdächtig, Anschläge in Belgien zu planen sowie das KE finanziell zu unterstützen und Dschihadisten für den Nordkaukasus zu rekrutieren. Ein weiterer tschetschenischer Verdächtiger, Aslambek I., ging den österreichischen Ermittlern auf dem Flughafen Wien-Schwechat ins Netz. Er gilt als Anhänger von Doku Umarow und soll geplante Anschläge auf NATO-Ziele in Belgien logistisch unterstützt haben.

Darüber hinaus berichtete die tschechische Polizei Anfang Mai 2011 von einer Zelle, die in Verbindung mit dem dagestanischen *Dschamaat Schariat* gestanden haben soll.[13] Ihre Mitglieder, die sich auf Waffenschmuggel und Fälschung von Reisedokumenten spezialisierten, sowie diejenige Personen, die über sie an falsche Identitäten gelangt seien, hätten terroristische Ausbildung im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet durchlaufen. Brisant waren Meldungen, denen zufolge die Zelle ihre Aktivitäten aus Berlin nach Prag verlagert habe und im Moment der Verhaftung einige Verdächtige in Berlin unterwegs gewesen seien. Auch in Berlin wurde ein mutmaßlicher Terrorhelfer im Juni festgenommen.[14] Die Verhaftung von zwei vermutlichen Al-Qaida-Mitgliedern tschetschenischer Abstammung in Spanien 2013 reiht sich ebenfalls in die Kette beunruhigender Entwicklungen ein.

Österreichischen Sicherheitsbehörden zufolge nutzt das Kaukasus-Emirat Europa als Logistik- und Rekrutierungsraum für Terroranschläge in Russland. So wurde etwa der Anschlag auf den Moskauer Flughafen Domodedowo mit Geld finanziert, das in Europa eingetrieben wurde. Im aktualisierten Verfassungsschutzbericht heißt es unter anderem: „Aufgrund von aktuellen Ermittlungen ist jedoch bekannt, dass in Österreich lebende Tschetschenen die Auseinandersetzungen im Kaukasus bzw. den globalen Dschihad der El Kaida aktiv unterstützen bzw. teilweise auch aktiv daran teilnehmen."[15] Junge Männer aus der tschetschenischen Diaspora schließen sich verschiedenen Kampfgruppen an, um sich am Dschihad zu beteiligen. Eine in Syrien aktive dschihadistische Gruppierung, welche von einem Veteranen der Kriege im Nordkaukasus, „Abu Omar al-Schischani", angeführt wird, schließt zahlreiche „Migranten und Unterstützer" – auch aus dem Nordkaukasus – ein. Ein aus Kiel stammende Deutsch-Tschetschene, Aslanbek F., reiste im Dezember 2012 nach Syrien und schloss sich islamistischen Rebellen an. Ende Januar starb er bei Gefechten. Auch dem KE-Anführer fielen die Ausreisen nach Syrien negativ auf: In einer Videoansprache rief er die angehenden Gotteskrieger dazu auf, sich dem Dschihad im Nordkaukasus gegen Russland zu widmen.

▶▶▶ Das Kaukasus-Emirat:

Eine weitere Gefahr für Deutschland als demokratischer Verfassungsstaat resultiert aus den Aktivitäten russischer und/oder tschetschenischer Nachrichtendienste, welche die tschetschenische Diaspora im Bundesgebiet belauern. Tötungen vermutlicher Terroristen bzw. Regimegegner im Ausland gehören laut Kritikern seit Jahren zu den Antiterror-Strategien Grosnys. Europa (und Deutschland) sind kaum vor solchen Zugriffen gefeit – diese Vermutung legt das Beispiel des in Österreich getöteten Umar Israilow nah. Von 300 Agenten Kadyrows ist inzwischen in den österreichischen Medien die Rede.[16]

Fazit

Spätestens von 1999 an beinhalteten die nordkaukasischen Separatismus-Bestrebungen eine gehörige Portion Islamismus. Die Motivationslage der Kämpfer aus den Reihen des Kongresses der Völker Tschetscheniens und Dagestans, die sich dem Dschihad gegen Russland verschrieben hatten, war nach wie vor separatistisch. Das so genannte Friedenscorps des Kongresses hat eine Art unabhängigen Staat nach dem Vorbild des *Imamats* von Schamil auf dem Territorium der nicht anerkannten Republik Itschkerien und Dagestans durchsetzen wollen. Doch zum Gründungsprogramm gehörte ebenfalls eine ausgeprägte islamistische Agenda, die aus den Statements der Anführer nicht mehr wegzudenken war.[17]

Neben dem Regionalismus kam in den Erklärungen der Aufständischen auch die internationale Komponente zum Tragen. Die Verbindungslinie zwischen den dschihadistisch-salafistischen Akteuren wie ihrer Motivation und der ideologischen Ausrichtung des KE ist somit unbestreitbar, wobei deren Ausblenden nicht nur als epistemisch fragwürdig, sondern auch als sicherheitspolitisch bedenklich erscheint. Denn das KE ist nicht nur eine Gefahr für Russland. Auch in Europa sind Radikalisierungsprozesse bereits im Gange. Die neue Strategie der Al-Qaida, militante Islamisten zu Anschlägen in den jeweiligen Wohnorten[18] – wie in Boston – zu animieren, anstatt zum Auswandern in die Gebiete des Dschihad zu bewegen, verspricht diesbezüglich keine Entspannung. Die neue Strategie Al-Qaida's, militante Islamisten zu Anschlägen in ihren Wohnorten – wie in Boston – zu animieren, anstatt sie zum Auswandern in die Gebiete des Dschihad zu bewegen, verspricht diesbezüglich keine Entspannung. Im Vorfeld der Olympischen Winterspiele sind vor allem die Planungen möglicher Anschläge in Russland und deren Unterstützung aufzuklären.

Anmerkungen

1 Uwe Halbach, *Russlands inneres Ausland. Der Nordkaukasus als Notstandszone am Rande Europas*, (Berlin: SWP-Analyse, 2010), 6.
2 Symptomatisch dafür: Regina Heller, „Droht ein Flächenbrand im Nordkaukasus?“, in: Christiane Fröhlich, Margret Johannsen, Bruno Schoch, Andreas Heinemann-Grüder, Jochen Hippler (Hrsg.), *Friedensgutachten 2010*, (Münster, 2010), S. 249-263, hier: 258.
3 Auch Dudajew war nicht abgeneigt, die Mobilisierungskraft des Gazawat (des heiligen Krieges) für seine Ziele zu nutzen. So setzte er den Mufti Magomed Chusejn Alsabekov unter Druck, damit er den Dschihad gegen Russland ausruft.
4 Keely M. Fahoum, *To Tame a Chechen Wolf: Shedding the Failing Frame of Salafism*, (Monterey, 2008).
5 „Emir Seifulla o podgotowke k prowozglaschenii Emirata Kavkaz“, http://www.kavkazcenter.com/russ/content/2007/11/20/54479.shtml, [20. November 2007].
6 Vgl. Michail Logvinov, „Doka Umarov: Oberegat‘ i ne trogat‘ mirnoje naselenije!“, https://caucasusjihad.wordpress.com/2012/02/03/doka-oberegat-ne-trogat/ [3. Februar 2012].
7 Gordon M. Hahn, *Getting the Caucasus Emirate Right*, (Washington, 2011).
8 Yassin Musharbash, „Suche nach Terror-Drahtziehern. Russlands Städte im Visier“, http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,686133,00.html [29. März 2010].
9 Kepel Gilles, Jean-Pierre Milelli (Hrsg.): *Al-Qaida. Texte des Terrors*, (München, 2005), S. 369.
10 Exemplarisch dazu: die Internetauftritte des Velajats Dagestan (*Dschamaat Shariat*), Inguschetien (*Hunafa*) und des vereinigten Velajats von Kabarda, Balkarien und Karatschaj (*IslamDin*) sowie des Kaukasus-Emirates selbst (*Kavkaz Center)*.
11 Ebd.
12 Mowladi Udugow, „Vojna idet za obraz zhizni“, unter: http://kavkazcenter.com/russ/content/2007/11/28/54654.shtml [28. November 2007].
13 Vgl. Chris Johnstone, “Czech Police pounce on Islamic ‘terrorist’ gang”, Czech Position, in: http://www.ceskapozice.cz/en/news/society/czech-police-pounce-islamic-%E2%80%98terrorist%E2%80%99-gang [8. Februar 2012]; “Daghestan Jamaat Support Personnel Arrested in Czech Republic”, Radio Free Europe, 3. Mai 2011, in: http://www.rferl.org/content/daghestan_jamaat_czech_republic/24090349.html [8. Februar 2012].
14 „Mutmaßlicher Terrorhelfer festgenommen“, http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/marzahn-mutmasslicher-terrorhelfer-festgenommen/4317682.html [23. Juni 2011].
15 Islamisten suchen Kämpfer in Österreich, unter: http://kurier.at/politik/weltchronik/tschetschenen-einzelne-radikale-unterstuetzen-el-kaida-islamisten-suchen-kaempfer-in-oesterreich/10.204.712 [25. April 2013].
16 Andreas Wetz, „Chefagent Tschetscheniens ausgewiesen“, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/729518/Chefagent-Tschetscheniens-ausgewiesen?_vl_backlink=/home/panorama/oesterreich/index.do [3. Februar 2011].
17 Vgl.: Paul Murphy, *The Wolves of Islam: Russia and the Faces of Chechen Terror*, (Dulles, 2006), 101.
18 Vgl. den Artikel von Abu Mus‘ab al Suri „The Jihadi Experinces“ in der Zeitschrift „Inspire“ (Winter 2012) bzw. sein Werk „Global Islamic Resistance Call“.

REZENSION

Finanzkrieg – Angriff auf den sozialen Frieden in Europa

Die internationalen Kapitalmärkte haben ganze Staaten ins Visier genommen und verfolgen ihre Strategien der Gewinnmaximierung mit fast kriegswissenschaftlicher Präzision. Dabei nehmen sie das Risiko in Kauf, dass sich die friedensstiftende Ordnung der Nachkriegszeit allmählich auflöst. Lässt sich diese explosive Situation wieder in den Griff bekommen? Wolfgang Hetzer klärt auf.

Der Kapitalismus ist heute zu einer akuten Bedrohung der Stabilität des Weltwirtschaftssystems geworden. Der amoralische Irrwitz der Finanzmarktakteure und die Entscheidungsschwäche der Politik haben nicht nur zur flächendeckenden Vernichtung von Volksvermögen geführt. Sie haben sogar Feindseligkeiten zwischen Staaten hervorgerufen, die sich nach der Katastrophe zweier Weltkriege in Gemeinschaften und Bündnissen zusammengeschlossen hatten. Inzwischen prallen die unterschiedlichen Vorstellungen über Ziele und Methoden kapitalistischen Wirtschaftens immer härter aufeinander. Wolfgang Hetzer untersucht als erster, wie es zu dieser gefährlichsten Bedrohung des Weltfriedens seit Ende der Ost-West-Spaltung kommen konnte.

Autor:	**Wolfgang Hetzer**
Anmerkungen:	**ca. 300 Seiten, Hardcover, 13,5 x 21,5 cm**
Preis:	**EUR 21,99**
ISBN:	**978-386489-022-2**
Verlag:	**Westend**

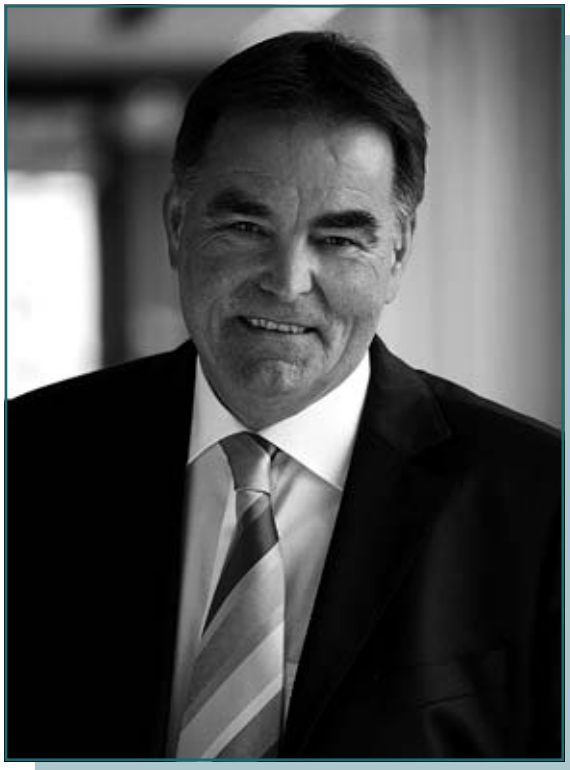

„Die Kriminalpolizei" trauert um einen lieb gewordenen Menschen, einen verlässlichen Freund, einen hochgeschätzten Kollegen und einen wichtigen Ratgeber,

Rüdiger Butte

Unser guter Freund und Kollege Rüdiger Butte war Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont. Er wurde am 26. April 2013 in seinem Amtszimmer Opfer eines Rentners, der sich nach seinen heimtückischen tödlichen Schüssen selbst das Leben nahm. Der Attentäter war zuvor bereits seit Jahren in Auseinandersetzungen mit Justiz und Verwaltung verwickelt gewesen und wegen verschiedener Delikte verurteilt worden. Butte, der unkompliziert und natürlich auf Menschen zugehen konnte und als Freund von klaren und offenen Worten geschätzt war, hatte seinem späteren Attentäter spontan einen Gesprächstermin eingeräumt.

Butte war gelernter Polizist. Unmittelbar nach dem Abitur begann er seine Ausbildung bei der Polizei. Seine berufliche Karriere führte ihn 2001 an die Spitze des Landeskriminalamts Niedersachsen. 2005 wechselte der LKA-Direktor an die Spitze des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Viel zu früh hat uns Rüdiger Butte verlassen. Mit ihm haben wir einen allseits geschätzten ehemaligen Kollegen, vor allen Dingen einen vertrauten Freund verloren. Mit seiner großen Lebenserfahrung und seiner konstant positiven Lebenseinstellung war er uns immer ein großes Vorbild.

Er stand unserer „Kripo" immer wieder beratend zur Seite. Seine Ratschläge waren stets fundiert und konstruktiv.

Rüdiger Butte war während seiner Zeit beim LKA Niedersachsen und auch danach immer ein guter Berater der GdP Niedersachsen in Fachfragen.

Auf einer eindrucksvollen Trauerfeier am 08. Mai 2013 in Hameln, die unter großer Anteilnahme der Menschen im Landkreis Hameln/Pyrmont stattfand, würdigte Ministerpräsident Stephan Weil Rüdiger Butte. Es bleibt zu hoffen, dass sein binnenorientierter und kommunikativer Ansatz weiterlebt.

Die Redaktion der "Kripo" verliert mit Rüdiger Butte einen langjährigen ständigen ehrenamtlichen Mitarbeiter und überaus geschätzten Berater. Unser Mitgefühl gilt in besonderer Weise seiner von ihm sehr geliebten Ehefrau und seinen Kindern.

Wir sind dankbar für die Zeit, in der wir mit ihm zusammenarbeiten durften und werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Herbert Klein
Chefredakteur „Die Kriminalpolizei"

Dietmar Schilff
Landesvorsitzender GdP Niedersachsen

Die erkennungsdienstliche Behandlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. zum Zwecke des Erkennungsdienstes nach den §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 10 PolG NW bzw. 81b 2 StPO – Fortsetzung

Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

- Noch einengender ist die Definition des § 81g StPO, die laut der StPO-Kommentierung von Meyer/Goßner die Wiederholung „einschlägiger" also identischer Taten meint. Lässt der § 112a StPO noch die „Vergleichbarkeit" von z. B. schwerem Diebstahl (§ 243 StGB) mit dem Raub (§ 249 StGB) zu, so ist diese hier nicht mehr gegeben.
- Meyer/Goßner bezieht die Prognose bei § 81b StPO zunächst auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Wiederholungs- bzw. Rückfalltäter. Bei anderen Beschuldigten sei maßgebend, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er in ähnlicher oder anderer (!) Weise erneut straffällig werden könnte. Dies wäre eine sehr weitgehende Interpretation und ließe grds. jegliche zukünftige Tat zu.
- Am 28.06.07 entschied das OVG Niedersachsen (11LC372/06) einen solchen Fall und bezog sich auf die Vorinstanz, die das Problem wie folgt bewertete: „Hierfür reicht nicht die allgemeine Gefahr aus, dass er in Zukunft irgendwelche Straftaten begehen werde. Erforderlich sei vielmehr die Gefahr der Begehung weiterer Vermögensdelikte in Form von Betrugsstraftaten, da Anlass für die ED-Maßnahme ein Betrugsdelikt gewesen sei." Die Vorinstanz geht wieder sehr restriktiv mit dem Problem um. Das OVG ging nicht darauf ein, sondern begründete die Prognose für weitere Betrugstaten nur mit der einen Anlasstat.

Lösungsansatz

M.E. ist unzweifelhaft, dass die erforderliche Vergleichbarkeit vorliegt, wenn – in Anlehnung an § 112a StPO **das gleiche Rechtsgut** wie Eigentum oder Vermögen oder körperliche Unversehrtheit betroffen war bzw. sein wird!

Ist jemand (nur) wegen gefährlicher Körperverletzung zuvor in Erscheinung getreten und begeht jetzt einen schweren Diebstahl, müsste sich demzufolge die Prognose ausschließlich auf Diebstahlsdelikte beziehen.

Ist aber jemand bislang „nur" wegen gefährlichen Körperverletzungsdelikten oder schweren Diebstählen in Erscheinung getreten und begeht jetzt einen Raub, so könnte man m.E. häufig dennoch eine Prognose begründen, denn es erscheint (ggf. unter Einbeziehung weiterer Aspekte) sehr wohl wahrscheinlich, dass er wieder wegen Delikten in Erscheinung tritt, die die körperliche Unversehrtheit bzw. das Rechtsgut Eigentum beeinträchtigen (denn der Raub beinhaltet beide Rechtsgüter).

Ansonsten ist die Prognose immer (nur) auf die der ED-Behandlung zugrunde liegende Anlasstat zu beziehen. Kann man also bei der Prognose nicht auf zurückliegende gleichartige Delikte zurückgreifen, muss man die Wiederholungswahrscheinlichkeit nur mit der einen Anlasstat versuchen zu begründen, was unter Einbeziehung sonstiger, o. g. Kriterien auch durchaus möglich ist. Ob zukünftig mal eine höchstrichterliche Entscheidung dazu ergeht, wie die „Artgleichheit" des zukünftigen Wiederholungsdeliktes zu interpretieren ist, oder ob ein solche überhaupt vorliegen muss, bleibt abzuwarten.

Praxishinweis: Es sollten die zurückliegenden Taten, die die Prognose untermauern, möglichst konkret (strafrechtlicher und kriminologischer Begriff, Aktenzeichen, Verfahrensstand, Beweislage etc.) aufgezeigt werden.

Erforderlichkeit

Für beide gesetzlichen Vorschriften gilt auch noch die

Notwendigkeit = Erforderlichkeit[1] der ED-Behandlung,

d. h. zu prüfen ist, ob die Maßnahme, auch ihrem Umfang nach (also jede einzelne angefertigte Unterlage), überhaupt notwendig ist für das eingangs genanntes Ziel **und** ob sie oder diese Einzelmaßnahmen dafür das mildeste geeignete Mittel ist! Definition nach BVerwG aus 1982 und BGH v. 23.05.05, 6 C 2.05:

> …wenn der anlässlich eines Strafverfahrens gegen den Betroffenen festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles – insbesondere Art, Schwere und Begehungsweise der Taten, der Persönlichkeit des Betroffenen sowie des Zeitraumes, in dem er strafrechtlich nicht oder nicht mehr in Erscheinung getreten ist – die Annahme rechtfertigt, er könne in Zukunft mit guten Gründen als Verdächtiger oder potenzieller Beteiligter an einer Straftat in Betracht kommen und die ED-Unterlagen könnten diese Ermittlungen fördern, den Betroffenen also überführen oder entlasten.

Und aus einem Urteil des VGH Baden-W. v. 18.12.03:

…das alle Unterlagen gerade für die Aufklärung solcher Taten geeignet und erforderlich sein müssen, für die im konkreten Fall die Wiederholungsgefahr begründet werden kann. Dies setzt einen hinreichenden Zusammenhang zwischen der Art der erhobenen Daten und der Art der Begehungsweise der zu besorgenden Taten voraus.

Diese Notwendigkeit ist z. B. **nicht** gegeben, wenn aktuelle und umfassende Unterlagen vorliegen. Insoweit haben die genannten Fristen bezüglich einer erneuten ED-Behandlung in den BKA-Richtlinien und dem NW-Erlass aus hiesiger Sicht nur ermessenskanalisierenden Charakter (zumal sich die Fristen teilweise noch widersprechen).

Erstes Problem

Wann sind die Unterlagen nicht mehr aktuell, woran kann man dies festmachen?
Zitat aus einem Urteil des niedersächsischen OVG (11LC372/06 unter Hinweis auf OVG Magdeburg v. 30.01.06):

„Die Herstellung der neuen Lichtbilder und Fingerabdrücke ist erforderlich, wenn seit der Anfertigung der alten Unterlagen mehrere Jahre (hier 9) vergangen sind und die Bilder/Abdrücke nicht mehr für Identifizierungszwecke geeignet sind, zumal die Betroffene damals erst 19 Jahre alt war. Es wurde (nachvollziehbar) unterstellt, dass das Aussehen von Personen solchen Alters (naturgemäß) in der Folgezeit erheblichen Veränderungen unterliegen kann. Diesem Gesichtspunkt trage auch das Personalausweisgesetz Rechnung, wonach die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur fünf Jahre beträgt.

Diese Zeitspanne reduzierte das OVG Münster mit Urteil vom 21.02.2008 Az.: 11 LB 417/07:
In Anlehnung an Ziff. 5.2.2 der BKA-Richtlinien ist eine Zeitspanne **von 5 Jahren** ausreichend, da „insbesondere durch spätere Verletzungen, aber auch durch chemische oder mechanische Beanspruchungen oder den natürlichen Alterungsprozess sich Veränderungen der Hauptoberfläche einstellen können".

Nach VG Göttingen vom 21.10.09 (1 A 180/09) können MINDERJÄHRIGE schon nach **3 Jahren** erneut ed-behandelt werden.

In praxi: bei einem Arbeiter im Bauhandwerk kann es schon nach 4 Wochen entsprechende Veränderungen geben, die eine erneute ED-Behandlung notwendig machen. Folglich sollte immer eine EINZELFALLPRÜFUNG i. S. d. Fragen „Hat sich das Aussehen entscheidend verändert? Wäre eine Identifizierung eher unwahrscheinlich?" vorgenommen werden!

Zweites Problem

Die Notwendigkeit soll weiter dann grds. nicht gegeben sein, wenn ED-Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Delikte in aller Regel gar keine Rolle spielen können z. B. bei einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr oder Unterhaltspflichtverletzungen oder auch **häuslicher Gewalt** (denn da ist der Täter in aller Regel bekannt bzw. „deliktsimmanent" bzw. Handlung ist „ohne Außenwirkung". Dies ist m.E. **aber** eine Begründungsfrage: z. B. kann eine gezeigte hohe kriminelle Energie bei der häuslichen Gewalt auch eine wahrscheinliche Gewaltbereitschaft z. N. zukünftiger anderer – außenstehender – Geschädigter begründen; außerdem kann auch der bekannte TV zukünftig flüchtig sein und er kann von Zeugen wiedererkannt werden. Das Libi-Material kann dann Observations- und Fahndungszwecken dienen , so z. B. auch möglich beim – mehrfachen – unerlaubten Entfernen vom Unfallort i. S. v. § 142 StGB; einer Nötigung im Straßenverkehr[2].

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich demzufolge anhand einer Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an einer effektiven Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und dem Interesse des Betroffenen, entsprechend dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht bereits deshalb als potenzieller Rechtsbrecher behandelt zu werden, weil dieser sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt worden ist.

Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere danach zu differenzieren, in welchem Umfang beispielsweise auch nach einem Verfahrensabschluss noch Verdachtsmomente bestehen. Wären diese ausgeräumt, wäre eine ED-Maßnahme nicht mehr notwendig. Auch kommt es darauf an, welcher Art das Delikt ist, je schwerer es wiegt, je höher der Schaden für die Rechtsgüter und die Allgemeinheit zu veranschlagen ist und je größer die Schwierigkeiten einer Aufklärung sind, desto mehr Gewicht erlangt das oben beschriebene öffentliche Interesse.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen

1 Die Notwendigkeit ist besonders streng zu prüfen, was der Gesetzgeber auch durch die gesonderte Erwähnung im Gesetzestext unterstrichen hat
2 vgl. LG Zweibrücken, Beschl. v. 23.09.1999 – 1 Qs 126/99. VG Köln vom 27.01.11 -20 K 1086/10 und VG Augsburg vom 11.03.10 – Au 5 K 09.1283 – lehnen eine ED bei Beziehungstaten/nicht anonymen TV grds. ab !!!

Subjektive Sicherheit

und der Einfluss sozialdemographischer Merkmale. Ergebnisse von Bürgerbefragungen

Von Prof. Dr. Anton Sterbling
Diplomsoziologe, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Mit Fragen der subjektiven Sicherheit in ihren verschiedenen Facetten beschäftigt sich eine Vielzahl älterer und neuerer sozialwissenschaftlicher und insbesondere kriminologischer und psychologscher Arbeiten, die zum Teil als Begleitforschungen praktischer Polizeiarbeit sowie lokaler oder regionaler Präventionsvorhaben durchgeführt wurden (Feltes 1995; Tücke 2000; Tücke 2002; Dölling u.a. 2003; Kury u.a. 2004; Naplava 2007; Goritzka 2008; Baier u.a. 2009). Bei anderen solcher Arbeiten handelt es sich aber auch um Teilauswertungen bundesweiter Umfragen zu verschiedenen Lebensbereichen oder um Befunde aus Wohlfahrtssurveys oder Ergebnisse international vergleichender Untersuchungen (z.B. Babl 1993; Noll 1994; Noll/Weick 2000; Dittmann 2005; Dittmann 2011).

„Verbrechensangst", „Kriminalitätsfurcht", „Viktimisierungsgefahren", „Sicherheitsgefühl" sind Begriffe, die in wissenschaftlichen Analysen und Debatten um die innere Sicherheit eine wichtige Rolle spielen (Dreher/Feltes 1998; Schneider 2001; Oberwittler/Karstedt 2004; Zimmermann 2005; Feltes u.a. 2006; Wurtzbacher 2008; Schwind 2009; Ziegleder u.a. 2011). In diesem Kontext gibt es eine Reihe gängiger Erkenntnisse und entsprechender Theoreme, die sich bewährt haben und die doch auch immer wieder erneut kontrovers diskutiert werden, so dass weitere empirische Überprüfungen durchaus sinnvoll erscheinen.

So wird häufig der „Konstruktcharakter" der Verbrechensfurcht hervorgehoben (Reuband 1999; Kury u.a. 2004), auf die „Broken Windows-Theorie" hingewiesen (Füllgrabe 2000; Hermann/Laue 2003), das „Kriminalitäts-Furcht-Paradoxon" angesprochen (Schwind 2009; Herbst 2011) wie auch auf verschiedene andere, gleichsam übergreifende sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Kriminalitätsfurcht aufmerksam gemacht (Sterbling 2009). Auf solche theoretische Ansätze und daraus sich ergebende empirische Fragen beziehen sich die folgenden Ausführungen wie auch die gesamte Untersuchungsreihe, die diesen zu Grunde liegt.

Es handelt sich bei dieser Reihe um insgesamt sechs schriftliche Bürgerbefragungen zur subjektiven Sicherheit und Lebensqualität, die zwischen 1998 und 2012 in den Städten Hoyerswerda (1998, 2002, 2008) und Görlitz (1999, 2004, 2012) durchgeführt wurden. Dazu liegen Untersuchungsberichte in Form von Buchpublikationen (Burgheim/Sterbling 1999a; Burgheim/Sterbling 2000; Sterbling/Burgheim 2004a; Sterbling/Burgheim 2006a; Sterbling 2008; Sterbling 2013) sowie u.a. auch in dieser Zeitschrift veröffentlichte Teilergebnisse zu spezifischen Einzelaspekten vor (Burgheim & Sterbling 1999b; Sterbling & Burgheim 2004b; Sterbling & Burgheim 2006b). Befragt wurden jeweils 2.000 zufällig gezogene Bürger beider Städte aus der Bevölkerung über 14 Jahren. Die Nettorücklaufquoten lagen bei allen Untersuchungen zwischen 34 und 48 Prozent, und bei der letzten 2012 in Görlitz bei etwas über 40 Prozent. Die verwendeten Fragebogen, die zwischen 60 bis 75, größtenteils geschlossene Fragen umfassten, wurden zwar auch an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst. Die Kernfragen blieben aber identisch, so dass sowohl eine Analyse längerfristiger Entwicklungsverläufe wie auch systematische Vergleiche zwischen beiden Städten auf dieser Datengrundlage möglich erscheinen.

In den folgenden Ausführungen sollen wichtige Aspekte und Entwicklungsmuster der subjektiven Sicherheit, wie sie aus unserer Untersuchungsreihe hervorgehen, dargestellt werden. Dabei soll auch und nicht der Einfluss relevanter sozialdemographischer Variablen im Sinne der Überprüfung der angedeuteten Theoreme systematisch mit analysiert werden. Zugleich soll kenntlich gemacht werden, dass deren Veränderung im Zeitverlauf – etwa im Sinne einer fortschreitenden Alterung der befragten Bevölkerung – deutliche Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl insgesamt hat.

Befunde zur subjektiven Sicherheit und deren Entwicklung

Kury und Obergfell-Fuchs stellten im Jahr 2003 zur Entwicklung der Verbrechensfurcht in Ost- und Westdeutschland seit der deutschen Vereinigung fest: „Relativ rasch nach der Wende (1991) waren die Ängste der Ostdeutschen, Opfer einer Straftat zu werden, hiernach bereits ausgeprägter als bei den Westdeutschen. Das ist vor dem Hintergrund der erheblichen Verunsicherung direkt nach der Wende, der rasch zunehmenden Kriminalitätsbelastung, des Erlebens der „Unfähigkeit" der Polizei, das „Kriminalitätsproblem" in den Griff zu bekommen und der Zunahme der Kriminalitätsberichterstattung in den Medien verständlich. 1991 war dieser Prozess bereits voll im Gange. (...) Im Laufe der Zeit dürften sich die Bürger mehr und mehr an die neue Situation gewöhnt haben, was auch zu einem Rückgang der Verbrechensfurcht ab 1996 beigetragen haben dürfte. Ab 1996 sinken die Verbrechensfurchtwerte in beiden Landesteilen mit Ausnahme des Jahres 2000, wo sich jeweils ein kurzfristiger Anstieg zeigt. Auch nähern die Verbrechensfurchtwerte sich in beiden Landesteilen insbesondere 2002 erheblich an. Im Vergleich zu 1991 erreichen sie in Westdeutschland etwa denselben Wert, in Ostdeutschland sinken sie deutlich ab." (Kury/Obergfell 2003, S. 12; Noll/ Weick 2000; Dittmann 2005). Lag der Anteil der Menschen, die sich in Ostdeutschland „große Sorgen" über die Kriminalitätsentwicklung machten, zwischen 1994 und 1997 noch über 70 Prozent und zwischen 1997 und 2001 noch

über 60 Prozent, so sank dieser Anteil sodann bis 2004 auf etwa 40 Prozent (Statistisches Bundesamt 2006, S. 535). Im Jahr 2009 machten sich in Ostdeutschland nur noch 37 Prozent und in Westdeutschland 33 Prozent wegen der Kriminalitätsentwicklung „große Sorgen" (Dittmann 2011, S. 297 f).

Gegenüber dem allgemeinen Trend eines starken Anstiegs der Kriminalitätsfurcht bis Mitte der 1990er Jahre und eines tendenziellen Rückgangs in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und danach ergaben unsere ersten Untersuchungen in Hoyerswerda und in Görlitz eine gewisse Verzögerung im Sinne eines Beharrens auf einem relativ hohen Niveau der Kriminalitätsfurcht bis Ende der 1990er Jahre – ein Niveau, das nicht nur deutlich höher als in westdeutschen Städten, z.B. in Baden-Württemberg oder in Nordrhein-Westfalen, lag (Feltes u.a. 1995; Tücke 2000), sondern sich teilweise auch auffällig ungünstiger als die Vergleichswerte in Ostdeutschland darstellten. In unseren Untersuchungen ließ sich erst nach 2000 und in den Folgejahren bis mindestens 2004 eine Verbesserung des allgemeinen Sicherheitsgefühls und danach eine Stagnation bzw. erneute tendenzielle Verschlechterung feststellen, die sich teilweise auch durch den rapiden Wandel der Altersstruktur der Bevölkerung erklären lässt (Sterbling 2010).

Wie immer wieder herausgestellt und empirisch belegt wurde, muss die subjektiv empfundene Furcht, Opfer einer strafbaren Handlung zu werden, nicht mit der tatsächlichen Bedrohungssituation übereinstimmen. Zudem ist die Kriminalitätsfurcht recht ungleich in der Bevölkerung verteilt. Sie hängt ebenso von der persönlichen Lebenssituation und von den früheren Erfahrungen ab wie mit bestimmten sozialdemographischen Merkmalen wie Alter und Geschlecht zusammen. Gleichwohl ist Kriminalitätsfrucht ein aussagekräftiger Indikator der Lebensqualität (Reuband 1992).

Um die Entwicklungen der Kriminalitätsfurcht im gesamten Zeitraum der sechs durchgeführten Untersuchungen, also zwischen 1998 und 2012, valide und ausreichend differenziert zu erfassen, wurde auf einen Satz von acht Fragen zurückgegriffen, die sowohl eine systematische intertemporale Betrachtung wie auch Vergleiche zwischen den Städten Görlitz und Hoyerswerda ermöglichen. Zudem soll die Relevanz einzelner sozialdemographischer Merkmale (Alter, Geschlecht, Stadtteil u.ä.) im Sinne der angesprochenen Theoreme mitreflektiert werden. Dabei kann man die Fragen zur Kriminalitätsfurcht drei verschiedenen Bereichen zuordnen.

Dem *affektuellen oder emotionalen Bereich* der subjektiven Sicherheit sind folgende Fragen zuzurechnen: a) „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie hier in Ihrer Wohngegend nachts draußen alleine sind bzw. alleine wären?", b) „Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Wohngegend?", c) „Haben Sie in Ihrer Wohngegend nachts draußen alleine Angst, Opfer einer Straftat zu werden?", d) „Fürchten Sie sich davor, nachts allein in Ihrer Wohnung zu sein?"

Auf einen *kognitiven* Aspekt der subjektiven Sicherheit bezieht sich die Frage: e) „Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?" Dem *verhaltensbezogenen* oder *konativen Bereich* zuordenbar sind die Fragen: f) „Als Sie das letzte Mal abends ausgegangen sind, haben Sie sich von einer anderen Person begleiten lassen, damit Ihnen nichts zustößt?", g) „Als Sie das letzte Mal abends ausgegangen sind, haben Sie bestimmte Straßen oder Orte gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas zustößt?"

Zunächst soll auf die sogenannte „Standardfrage", also auf die Frage nach dem Sicherheitsgefühl nachts allein in der Wohngegend, näher eingegangen werden (Tabelle 1).

Im Rahmen der Görlitzer Untersuchung 2012 wurde ein Anteil von 62,6 Prozent der Befragten ermittelt, die sich „nachts allein in der Wohngegend" entweder „sehr unsicher" oder „ziemlich unsicher" fühlen. Wie ebenfalls zu entnehmen ist, liegt der Anteil derjenigen, die sich bei der Befragung 2012 in Görlitz „sehr sicher" (3,3 Prozent) oder „ziemlich sicher" (33,0 Prozent) fühlen, mit insgesamt 36,3 Prozent zwar höher als 1998 (28,4 Prozent) sowie 2002 (32,7 Prozent) und auch

Tabelle 1: Affektive Dimension – Sicherheitsgefühl nachts allein in der Wohngegend

Furchtdimension *Nachts Wohngegend*	sehr sicher	ziemlich sicher	ziemlich unsicher	sehr unsicher	k. A.
Görlitz 2012	(3,3 %)	(33,0 %)	(44,0 %)	(18,6 %)	(1,1 %)
Hoyerswerda 2008	*(2,7 %)*	*(28,2 %)*	*(44,5 %)*	*(23,6 %)*	*(0,9 %)*
Görlitz 2004	(4,8 %)	(46,6 %)	(37,9 %)	(10,4 %)	(0,2 %)
Hoyerswerda 2002	*(1,8 %)*	*(30,9 %)*	*(47,6 %)*	*(19,2 %)*	*(0,5 %)*
Görlitz 1999	(2,9 %)	(27,6 %)	(46,6 %)	(22,5 %)	(0,3 %)
Hoyerswerda 1998	*(2,1 %)*	*(26,3 %)*	*(46,0 %)*	*(24,2 %)*	*(1,4 %)*

Tabelle 2: Sicherheitsgefühl nachts allein in der Wohngegend – altersspezifische Befunde

Alter	Anteil sehr sicher	Anteil ziemlich sicher	Anteil sicher*
14 – 19	4,5 %	50,0 %	54,5 %
20 – 24	4,5 %	34,1 %	38,6 %
25 – 29	4,5 %	34,1 %	38,6 %
30 – 34	6,8 %	43,2 %	50,0 %
35 – 39	4,9 %	41,5 %	46,4 %
40 – 44	3,5 %	42,1 %	45,6 %
45 – 49	1,3 %	42,7 %	44,0 %
50 – 54	8,7 %	38,8 %	47,5 %
55 – 59	6,0 %	40,3 %	46,3 %
60 – 64	0,0 %	29,8 %	29,8 %
65 und älter	1,1 %	21,8 %	22,9 %
Chi-Quadr. 58,785		Df = 30	p = 0,0013 < 0,01, h.s.
Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: 0,1776, t = 5,105			p = 0,0000 < 0,01, h.s.

* Sicher ist die Summe der Anteile „sehr sicher" und „ziemlich sicher"

2008 (30,9 Prozent) in Hoyerswerda und 1999 in Görlitz (30,5 Prozent), aber zugleich auffällig niedriger als bei der Befragung 2004 in Görlitz, als 4,8 Prozent mit „sehr sicher" und weitere 46,6 Prozent mit „ziemlich sicher" antworteten, also sich über die Hälfte der Befragten (51,4 Prozent) vorwiegend sicher fühlten.

Angesichts dieser Entwicklungen sollte eine detailliertere Analyse vorgenommen werden. Zunächst betrachten wir den Einfluss des Alters im Hinblick auf das Sicherheitsgefühl nachts allein in der Wohngegend, der sehr deutlich (Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s., Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0013 < 0{,}01$, h.s.) gegeben erscheint, wie sich auch im Detail zeigt (Tabelle 2).

Liegt der Anteil derjenigen, die sich nachts allein in der Wohngegend „sehr sicher" oder „ziemlich sicher" fühlen bei den 14 bis 19-Jährigen bei 54,5 Prozent und bei den 30 bis 34-Jährigen bei 50 Prozent der Befragten und bei allen Altersgruppen bis zu 59 Jahren bei über 38 Prozent, so sinkt dieser Anteil bei den 60 bis 64-Jährigen auf unter 29,8 Prozent und bei den 65-Jährigen und älteren auf 22,9 Prozent.

Dadurch, dass sich in Görlitz der Anteil der 65-Jährigen und älteren in der von uns als relevant betrachteten Bevölkerung von 20,3 Prozent 1999 über 23,9 Prozent 2004 auf 32,6 Prozent erhöht hat und die über 64-Jährigen nunmehr mit einem Gewicht von knapp einem Drittel in der Nettostichprobe vertreten sind (Sterbling 2013, S. 44), wirkt sich dies natürlich auch massiv auf das subjektive Sicherheitsgefühl bei der Frage nach dem Sicherheitsbefinden „nachts allein in der Wohngegend" insgesamt aus. Die Entwicklungen im Hinblick auf diesen Aspekt der subjektiven Sicherheit wie auch bei anderen Dimensionen des Sicherheitsgefühls dürften also in erheblichem Maße mit dem rasch fortschreitenden Alterungsprozess der Bevölkerung von Görlitz in den zurückliegenden Jahren – wie übrigens sehr ähnlich auch in Hoyerswerda – zusammenhängen.

Neben dem Alter wird das subjektive Sicherheitsgefühl auch von der Geschlechtszugehörigkeit deutlich beeinflusst (Tabelle 3), wie viele empirische Untersuchungen immer wieder bestätigten.

Auch in unserer Untersuchung wurde im Hinblick auf die Frage nach dem Sicherheitsgefühl „nachts allein in der Wohngegend", ein hoch signifikanter Einfluss des Geschlechts (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.) festgestellt. Liegt der Anteil derjenigen, die sich nachts allein in der Wohngegend „sehr sicher" oder „ziemlich sicher" fühlen bei den männlichen Befragten bei 46,4 Prozent, so erreicht er bei den Frauen nur 28,3 Prozent. Dass der geschlechtsspezifische Faktor in diesem Zusammenhang zwar auch, aber nicht allein ausschlaggebend erscheint, lässt indes ein Vergleich mit der Untersuchung 2004 in Görlitz erkennen, bei der sich 59,4 Prozent der Männer und immerhin auch 41,9 Prozent der Frauen nachts allein in der Wohngegend sicher fühlten.

Auch der Familienstand lässt einen deutlichen Einfluss (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0001 < 0{,}01$, h.s.) ausmachen, der allerdings weitgehend darauf zurückgeht, dass sich unter den Verwitweten nur 13,9 Prozent sicher fühlen. Ähnliches gilt für die Ausbildungsabschlüsse (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.). Noch in der Ausbildung befindliche Befragte (49,1 Prozent) sowie Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschlüssen (52 Prozent) fühlen sich auffällig sicherer als andere Personenkreise. Im Hinblick auf dem Beschäftigungsstatus (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.) lassen sich ebenfalls hoch signifikante Effekte ausmachen, wobei hier vor allem Vollzeitbeschäftigte (50,8 Prozent) und noch in der Ausbildung Befindliche (52,3 Prozent) deutlich sicherer als andere, vor allem Rentnerinnen und Rentner (23,6 Prozent), erscheinen. Schließlich zeigt sich auch, dass eine höhere Zufriedenheit mit der sozialen Integration mit einem signifikant höheren Sicherheitsgefühl „nachts allein in der Wohngegend" einhergeht (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.).

Ein weiterer Aspekt der affektuellen Kriminalitätsfurcht wurde mit der Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich in der Wohngegend" zu erfassen versucht (Tabelle 4). Bei dieser Fragestellung entfallen also die besonderen furchtverstärkenden Umstände „nachts" und „allein".

Bei der Befragung 1999 waren es in Görlitz 61,8 Prozent, 2004 allerdings sogar 81,5 Prozent, die sich „sehr sicher" oder „ziemlich sicher" in der eigenen Wohngegend fühlten. Mit 70,2 Prozent sich sicher Fühlenden, davon 6,1 Prozent, die sich „sehr sicher" und 64,1 Prozent, die sich „ziemlich sicher" fühlen, liegt dieser Anteil bei der Untersuchung 2012 fast in der Mitte zwischen diesen beiden Werten. Recht ähnlich stellten sich die entsprechenden Befunde in Hoyerswerda mit 69,6 Prozent 2002 und 70,6 Prozent 2008, die sich vorwiegend sicher in der eigenen Wohngegend fühlten, dar, während dieser Anteil 1998 in Hoyerswerda nur bei rund 62 Prozent lag.

Neben der Zufriedenheit mit der sozialen Integration (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.) lässt von den sozialdemographischen Variablen lediglich der Ausbildungsabschluss (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0057 < 0{,}01$, h.s.) einen deutlichen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl in der Wohngegend erkennen, wobei

Tabelle 3: Sicherheitsgefühl nachts allein in der Wohngegend – geschlechtsspezifische Befunde

Geschlecht	Anteil sehr sicher	Anteil ziemlich sicher	Anteil sicher*
männlich	5,2 %	41,2 %	46,4 %
weiblich	1,8 %	26,5 %	28,3 %
Chi-Quadr. 37,362	Df = 3		p = 0,0000 < 0,01, h.s.

* Sicher ist die Summe der Anteile „sehr sicher" und „ziemlich sicher"

Tabelle 4: Affektive Dimension – Sicherheitsgefühl in der Wohngegend

Furchtdimension *Wohngegend*	sehr sicher	ziemlich sicher	ziemlich unsicher	sehr unsicher	k. A.
Görlitz 2012	(6,1 %)	(64,1 %)	(26,9 %)	(2,1 %)	(0,7 %)
Hoyerswerda 2008	*(6,2 %)*	*(64,4 %)*	*(23,9 %)*	*(4,6 %)*	*(0,9 %)*
Görlitz 2004	(9,1 %)	(72,4 %)	(16,6 %)	(1,7 %)	(0,2 %)
Hoyerswerda 2002	*(4,5 %)*	*(65,1 %)*	*(27,7 %)*	*(2,6 %)*	*(0,1 %)*
Görlitz 1999	(5,1 %)	(56,7 %)	(33,8 %)	(4,2 %)	(0,2 %)
Hoyerswerda 1998	*(5,0 %)*	*(57,0 %)*	*(32,0 %)*	*(5,0 %)*	*(1,0 %)*

Hochschul- und Fachhochschul mit einem Anteil von knapp 76 Prozent sicherer als die Personen mit anderen Abschlüssen erscheinen.

Eine weitere emotionale Furchtdimension wurde mit der Frage „Haben Sie in Ihrer Wohngegend nachts draußen alleine Angst, Opfer einer Straftat zu werden?", zu erfassen versucht. Hierbei geht es also um das Ausmaß der Angst, persönlich Opfer von Straftaten, nachts in der eigenen Wohngegend werden zu können (Tabelle 5). Wie auch im Hinblick auf die anderen, bereits angesprochenen Furchtdimensionen kann solche Viktimisierungsangst natürlich als eine deutliche Einschränkung und Beeinträchtigung der Lebensqualität angesehen werden.

Die konkrete Angst, nachts in der Wohngegend Opfer einer Straftat zu werden, hat seit der Befragung 2004 in Görlitz deutlich zugenommen. Waren es damals 29,5 Prozent der Befragten, die „sehr oft" oder „oft" Angst bekundeten, nachts in der eigenen Wohngegend Opfer einer Straftat zu werden, so sind es 2012 insgesamt 42,5 Prozent, die sich so äußern. Davon haben 8,2 Prozent „sehr oft" und 34,3 Prozent „oft" solche Angst. Auch Ende der 1990er Jahre lagen die entsprechenden Anteile bei 45,1 Prozent 1998 in Hoyerswerda und 42,8 Prozent 1999 in Görlitz. In Hoyerswerda waren es 2002 insgesamt 42,4 Prozent und 2008 sodann 45,1 Prozent der Befragten, die angeben, „sehr oft" oder „oft" solche Angst zu empfinden.

Auch bei dieser Furchtdimension lassen alle bisher angesprochenen sozialdemographischen Variablen – bis auf das Alter – signifikante Einflüsse erkennen, deren Ausprägungen ähnlich wie bei der der Angst nachts allein in der Wohngegend sind. Daher soll auf ihre nähere Darlegung und Diskussion an dieser Stelle verzichtet werden. Dass das Alter bei der Frage nach der Angst in der eigenen Wohngegend nachts draußen, Opfer einer Straftat zu werden, keinen signifikanten Einfluss erkennen lässt (Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: $p = 0{,}0989 > 0{,}05$, n.s., Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}4277 > 0{,}05$, n.s.) überrascht zunächst, ist möglicherweise aber so zu erklären, dass hier nicht nach einem hypothetischen Verhalten, sondern dem tatsächlichen gefragt wurde. Das heißt, Menschen und insbesondere ältere Menschen könnten ihr Ausgehverhalten nachts an ihre Angstgefühle angepasst haben und daher – wie natürlich auch aus anderen Gründen – vielfach auf das Ausgehen alleine in der Nacht verzichten.

Die letzte der von uns gestellten Fragen zur Erfassung emotionaler Aspekte der subjektiven Sicherheit bezog sich auf Furchtgefühle nachts in der eigenen Wohnung (Tabelle 6). Hierbei ist davon auszugehen, dass die Wohnung für den Menschen als besonders wichtiger und schützenswerter Lebensbereich gilt, so dass diesbezüglich ein geringes Maß an Furcht zu erwarten ist, wie übrigens auch die vorausgegangenen Untersuchungen gezeigt haben (Sterbling/Burgheim 2006, S. 70 ff). Angst oder Furcht in der eigenen Wohnung muss demnach als eine starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Lebensqualität der davon betroffenen Menschen angesehen werden, worin auch immer solche Furcht oder Angst ihre spezifischen Verursachungen haben.

Bei dieser Frage ist es wahrscheinlich aufschlussreich, zunächst auf die Entwicklung des Anteils derjenigen zu schauen, die im Hinblick auf die Furcht nachts allein in der Wohnung mit „nie" geantwortet haben. In Hoyerswerda waren dies 1998 knapp 51 Prozent, 2002 dann rund 59 Prozent und 2008 rund 57 Prozent. In Görlitz stieg dieser Anteil von knapp 53 Prozent 1999 auf knapp 61 Prozent 2004 und liegt jetzt, bei der Befragung 2012 bei 38,7 Prozent. Damit ist ein sehr niedriger Wert unter allen Vergleichsgesichtspunkten erreicht, dem auf der anderen Seite mit 13,5 Prozent ein vergleichsweise hoher Anteil solcher Personen gegenübersteht, die bekunden, „sehr oft" (1,5 Prozent) oder „oft" (12 Prozent) Angst allein in der Wohnung zu empfinden.

Betrachtet man den Einfluss einzelner sozialdemographischer Variablen auf die Furcht „nachts in der eigenen Wohnung", so ist lediglich ein statistisch signifikanter Effekt des Familienstandes (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0003 < 0{,}01$, h.s.) und der Geschlechtszugehörigkeit zu erkennen. Was den Einfluss des Familienstandes betrifft, überrascht etwas, dass neben

Tabelle 5: Affektive Dimension – Viktimisierungsangst nachts in der Wohngegend

Furchtdimension *Viktimisierungsangst*	sehr oft	oft	manchmal	nie	k. A.
Görlitz 2012	(8,2 %)	(34,3 %)	(46,8 %)	(8,6 %)	(2,1 %)
Hoyerswerda 2008	*(13,0 %)*	*(32,1 %)*	*(44,5 %)*	*(8,5 %)*	*(1,9 %)*
Görlitz 2004	(5,6 %)	(23,9 %)	(58,0 %)	(12,0 %)	(0,4 %)
Hoyerswerda 2002	*(9,3 %)*	*(33,1 %)*	*(49,5 %)*	*(7,4 %)*	*(0,7 %)*
Görlitz 1999	(12,3 %)	(30,5 %)	(49,8 %)	(6,7 %)	(0,6 %)
Hoyerswerda 1998	*(12,4 %)*	*(32,7 %)*	*(47,3 %)*	*(6,7 %)*	*(1,0 %)*

Tabelle 6: Affektive Dimension – Furcht nachts in der Wohnung

Furchtdimension *Furcht in der Wohnung*	sehr oft	oft	manchmal	nie	k. A.
Görlitz 2012	(1,5 %)	(12,0 %)	(46,6 %)	(38,7 %)	(1,2 %)
Hoyerswerda 2008	*(3,5 %)*	*(6,3 %)*	*(32,1 %)*	*(57,3 %)*	*(0,7 %)*
Görlitz 2004	(1,8 %)	(5,2 %)	(32,0 %)	(60,7 %)	(0,3 %)
Hoyerswerda 2002	*(2,8 %)*	*(6,1 %)*	*(31,4 %)*	*(59,3 %)*	*(0,4 %)*
Görlitz 1999	(2,5 %)	(5,0 %)	(39,7 %)	(52,7 %)	(0,1 %)
Hoyerswerda 1998	*(2,4 %)*	*(7,4 %)*	*(38,8 %)*	*(50,6 %)*	*(0,8 %)*

Tabelle 7: Furcht nachts in der Wohnung – geschlechtsspezifische Befunde

Furchtdimension Geschlecht	sehr oft	oft	manchmal	nie
männlich	1,1 %	8,4 %	41,5 %	49,0 %
weiblich	1,8 %	15,4 %	51,6 %	31,2 %
Chi-Quadr. 28,931	Df = 3			$p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.

Tabelle 8: Rationale Dimension – Denken an Viktimisierungsgefährdung

Furchtdimension *Denken an* Gefährdung	sehr oft	oft	manchmal	nie	k. A.
Görlitz 2012	(4,0 %)	(16,2 %)	(62,2 %)	(16,9 %)	(0,6 %)
Hoyerswerda 2008	(9,7 %)	(15,7 %)	(57,5 %)	(16,3 %)	(0,9 %)
Görlitz 2004	(2,8 %)	(11,9 %)	(62,4 %)	(22,7 %)	(0,2 %)
Hoyerswerda 2002	(5,0 %)	(17,2 %)	(62,8 %)	(14,9 %)	(0,1 %)
Görlitz 1999	(5,6 %)	(13,8 %)	(67,5 %)	(12,8 %)	(0,3 %)
Hoyerswerda 1998	(7,9 %)	(15,0 %)	(65,4 %)	(10,4 %)	(1,3 %)

Tabelle 9: Denken an Viktimisierungsgefahr – geschlechtsspezifische Befunde

Geschlecht	Anteil „sehr oft“	Anteil „oft“	Anteil „nie“
männlich	2,5 %	13,5 %	20,4 %
weiblich	5,4 %	18,8 %	14,1 %
Chi-Quadr. 12,527	Df = 3		p = 0,0058 < 0,01, h.s.

Verwitweten, mit einem Anteil von 18,2 Prozent, die „oft“ oder „sehr oft“ Angst „nachts allein in der Wohnung“ bekunden, auch mit einem Partner liierte ledige Personen zu 24,2 Prozent äußern, „oft“ oder „sehr oft“ Angst allein in der Wohnung zu haben.

Im Hinblick auf den sehr ausgeprägten Einfluss des Geschlechts (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.) sind Einzelheiten der folgenden Tabelle 7 zu entnehmen.

Während sich Männer nur zu 9,5 Prozent „sehr oft“ (1,1 Prozent) oder „oft“ (8,4 Prozent) allein in der Wohnung fürchten, sind es bei den Frauen 17,2 Prozent, die „sehr oft“ (1,8 Prozent) oder „oft“ (15,4 Prozent) ein solches Furchtgefühl empfinden. Auf der anderen Seite sind es 49 Prozent der Männer, aber nur 31,2 Prozent der Frauen, die bekunden, sich „nie“ allein in der Wohnung gefürchtet zu haben. Inwiefern in diesem Zusammenhang auch geschlechtsspezifische Stereotype oder Selbststilisierungen zum Ausdruck kommen (Sterbling 2002, S. 125 ff), kann auf der Grundlage unserer Daten nicht genauer gesagt werden. Es wäre aber sicherlich interessant, dies genauer zu analysieren.

Außer den behandelten *affektuellen* Furchtaspekten wurde auch die *kognitiv-rationale* Dimension der Kriminalitätsfurcht mit der Frage: „Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?“ erhoben (Tabelle 8). Neben den eher gefühlsbestimmten Reaktionen auf soziale Gegebenheiten sind solche, die stärker gedanklich erwogen und reflektiert erscheinen, natürlich gleichermaßen relevant und aussagekräftig. Dabei muss an dieser Stelle offen bleiben, wie weit sich das tatsächlich Verhalten im Einzelnen eher an emotionalen, kognitiven oder normativen Bewertungen orientiert.

Die gedankliche Beschäftigung mit einer möglichen eigenen Viktimisierung stellt einen wichtigen Aspekt des subjektiven Sicherheitsempfindens dar und hat möglicherweise eine Schlüsselbedeutung für das Verständnis der hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden Gesamtentwicklungszusammenhänge der subjektiven Sicherheit. Aufschlussreich erscheint zunächst, dass der Anteil derjenigen, die „sehr oft“ (4,0 Prozent) oder „oft“ daran denken, dass sie Opfer einer Straftat werden könnten, in Görlitz 2012 auf 20,2 Prozent gestiegen ist, nachdem sich 2004 lediglich 14,7 Prozent und 1999 knapp 20 Prozent in diesem Sinne äußerten. Dies ist ein auffälliger Anstieg gegenüber 2004. In Hoyerswerda waren es 2008 sogar rund ein Viertel (25,4 Prozent) der Befragten, die sich regelmäßig gedanklich mit der eigenen Viktimisierungsgefahr beschäftigten, 1998 bekundeten dies in Hoyerswerda 22,9 Prozent und 2002 auch etwas über 22 Prozent. Einer vergleichbaren Studie aus der südbadischen Stadt Rottweil ist zu entnehmen, dass 13,9 Prozent der befragten Bürger angeben, „sehr oft“ oder „oft“ Angst zu haben, Opfer einer Straftat zu werden, „manchmal“ fürchten sich 58,6 Prozent (Kury u.a. 2004). Der Anteil der Bürger in Görlitz, die sich „sehr oft“ oder „oft“ Gedanken über ihre Gefährdung machen, gleicht sich 2012 den Befunden in Hoyerswerda bzw. in Görlitz in den späten 1990er Jahren an. Dies zeigt auch der Anteil derjenigen, die sich „nie“ mit ihren eigenen Viktimisierungsrisiken beschäftigen, der in Görlitz 2012 bei 16,9 Prozent und in Hoyerswerda 2008 ganz ähnlich bei 16,2 Prozent liegt. In allen Untersuchungen bekundeten übrigens mehr als die Hälfte aller Befragten, dass sie sich zumindest „manchmal“ gedanklich mit der eigenen Viktimisierungsgefährdung beschäftigen. Welchen Einfluss haben verschiedene sozialdemographische Merkmale der Befragten in diesem Zusammenhang?

Zunächst ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die rationale Furchtdimension die Altersgruppenzugehörigkeit eigentlich keinen signifikanten Einfluss (Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: p = 0,1278 > 0,05, n.s., Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0485 > 0,01, p = 0,0485 < 0,01, s.s.) aufweist, also das Nachdenken über die eigene Gefährdung erfolgt weitgehend altersunabhängig. Das hat, methodisch betrachtet, den Vorteil, dass die hier festgestellten Entwicklungen daher auch kaum von der Veränderung der Altersstruktur beeinflusst erscheinen. Auch der Familienstand (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,2139 > 0,05, n.s.) oder der Stadtteil, in dem die Befragten wohnen

Tabelle 10: Denken an Viktimisierungsgefahr – ausbildungsspezifische Befunde

Ausbildungsabschluss	Anteil „sehr oft“	Anteil „oft“	Anteil „manchmal“	Anteil „nie“
noch in Ausbildung	0,0 %	12,5 %	53,6 %	33,9 %
ohne Abschluss	3,5 %	37,9 %	41,4 %	17,2 %
beruflich/fachlich	4,9 %	18,0 %	64,9 %	12,2 %
Hochschule/Fachhochsch.	3,0 %	10,5 %	62,7 %	23,9 %
Chi-Quadr. 43,163	Df = 9			p = 0,0000 < 0,01, h.s.

(Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,1797 > 0,05, n.s.) lassen keinen systematischen Einfluss ausmachen. Die Geschlechtszugehörigkeit aber sehr wohl (p = 0,0058 < 0,01, h.s.), wie aus der folgenden Übersicht (Tabelle 9) zu entnehmen ist.

Tabelle 11: Verhaltensbezogene Dimension – Begleitung beim letzten abendlichen Ausgang

Furchtdimension *Begleitung*	ja	nein	weiß nicht	gehe nie aus	k. A.
Görlitz 2012	(28,1 %)	(50,5 %)	(9,6 %)	(10,8 %)	(1,0 %)
Hoyerswerda 2008	*(36,7 %)*	*(42,7 %)*	*(7,8 %)*	*(11,7 %)*	*(0,9 %)*
Görlitz 2004	(27,3 %)	(59,7 %)	(5,7 %)	(6,8 %)	(0,4 %)
Hoyerswerda 2002	*(34,2 %)*	*(46,2 %)*	*(7,0 %)*	*(12,3 %)*	*(0,3 %)*
Görlitz 1999	(37,3 %)	(48,9 %)	(4,5 %)	(8,9 %)	(0,4 %)
Hoyerswerda 1998	*(33,9 %)*	*(44,1 %)*	*(5,3 %)*	*(14,3 %)*	*(2,4 %)*

16 Prozent der Männer denken „sehr oft" (2,5 Prozent) oder „oft" (13,5 Prozent) daran, Opfer einer Straftat zu werden, bei den Frauen sind es indes 24,2 Prozent, die sich „sehr oft" (5,4 Prozent) oder „oft" (18,8 Prozent) mit der eigenen Viktimisierungsmöglichkeit gedanklich beschäftigen. Über 20 Prozent der männlichen Befragten, aber nur rund 14 Prozent der weiblichen antworteten, dass sie sich gedanklich „nie" mit der eigenen Viktimisierungsgefährdung auseinandersetzen würden.

Auf die kognitiv-rationale Kriminalitätsfrucht hat der Ausbildungsabschluss einen hoch signifikanten Einfluss (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.), wie aus der folgenden Übersicht (Tabelle 10) entnommen werden kann.

Während bei den Befragten ohne Ausbildungsabschluss 41,4 Prozent „sehr oft" (3,5 Prozent) oder „oft" (37,9 Prozent) an die eigene Viktimisierungsmöglichkeit denken, sind es bei den Befragten mit beruflichen oder fachlichen Ausbildungsabschlüssen 22,9 Prozent und bei den Befragten mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss lediglich 13,5 Prozent sowie bei den noch in der Ausbildung befindlichen Befragten nur 12,5 Prozent, die äußern, dass sie sich „sehr oft" (0,0 Prozent) oder „oft" (12,5 Prozent) mit der eigenen Viktimisierungsgefährdung beschäftigten. Die rationale Kriminalitätsfurcht ist also insbesondere bei höheren Ausbildungsabschlüssen und Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden, auffällig geringer.

Der Beschäftigungsstatus lässt keinen signifikanten Zusammenhang (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,2024 > 0,05, n.s.) feststellen, dafür liegt aber ein deutlicher Effekt der Zufriedenheit mit der sozialen Integration (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0009 < 0,01, h.s.) vor. Von den mit ihrer sozialen Integration „sehr" zufriedenen Befragten denken nur 7,9 Prozent „sehr oft" (1,7 Prozent) oder „oft" (6,2 Prozent) an ihr eigenes Viktimisierungsrisiko, bei den „eher" Unzufriedenen sind es indes 25,9 Prozent und bei den „sehr" Unzufriedenen sogar 36,4 Prozent. Die Zufriedenheit mit der sozialen Integration hat also auch in diesem Falle – wie übrigens bei vielen anderen Aspekten in unseren Untersuchungen – einen großen Einfluss auf das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht.

Das Verhalten oder der *konative* Aspekt ist neben dem affektuellen bzw. kognitiv-rationalen Bereich in der Betrachtung der Kriminalitätsfurcht und der subjektiven Sicherheit ebenfalls analytisch und empirisch besonders relevant. Der *konative* Gesichtspunkt wurde durch zwei Fragen erfasst. Die eine Frage lautete: „Als Sie das letzte Mal abends ausgegangen sind, haben Sie sich von einer anderen Person begleiten lassen, damit Ihnen nichts zustößt?" (Tabelle 11). Als zweite verhaltensbezogene Frage wurde erhoben: „Als Sie das letzte Mal abends ausgegangen sind, haben Sie bestimmte Straßen oder Orte gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas zustößt?" (Tabelle 12).

In Görlitz stieg der Anteil der Personen, die sich beim letzten abendlichen Ausgang begleiten ließen, damit ihnen nichts passiert, in der Befragung 2012 gegenüber der von 2004 zwar nur geringfügig von 27,3 Prozent auf 28,1 Prozent, allerdings sank der Anteil der Befragten, die bei dieser Frage mit „nein" antworteten, von fast 60 Prozent 2004 auf rund 50 Prozent 2012. Das bedeutet, dass sowohl der Anteil der Befragten, die mit „weiß nicht" antworteten, von 5,7 Prozent auf 9,6 Prozent stieg, wie auch der Anteil der befragten Bürger, die äußerten, dass sie nie abends ausgingen. Dieser stieg von 6,8 Prozent 2004 auf 10,8 Prozent 2012 und dürfte hauptsächlich mit der fortschreitenden Alterung der Görlitzer Bevölkerung zu erklären sein. Der Anteil der Befragten, die sich beim letzten abendlichen Ausgang begleiten ließen, damit ihnen nichts passiert, stieg in Hoyerswerda von 33,9 Prozent 1998 über 34,2 Prozent 2002 auf 36,7 Prozent 2008 kontinuierlich an. In Görlitz ging dieser Anteil indes von 37,3 Prozent 1999 auf 27,3 Prozent im Jahr 2004 zunächst deutlich zurück, um 2012 – wie gesehen – wieder leicht auf 28,1 Prozent anzusteigen.

Zwischen dem Alter der Befragten und dem Anteil derer, die sich abends zum Schutz begleiten ließen, besteht erwartungsgemäß ein statistisch hoch signifikanter Zusammenhang (Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: p = 0,0001 < 0,01, h.s., Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.). Ebenso verhält es sich mit dem Geschlecht (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.), wobei Frauen sich zu 42,6 Prozent, Männer aber nur zu 11,3 Prozent begleiten ließen. Auch der Familienstand erscheint in seinem Einfluss statistisch hoch signifikant (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.), wobei vor allem verwitwete Personen sich mit 37,5 Prozent am häufigsten begleiten lassen wie auch mit einem Anteil von 28,1 Prozent am häufigsten bekunden, dass sie abends nie ausgingen. Der Ausbildungsabschluss (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.) und der Beschäftigungsstatus (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.) lassen ebenfalls statistisch hoch signifikante Effekte erkennen, wobei vor allem Befragte mit Hochschul- und Fachhochschulabschlüssen bzw. Vollzeitbeschäftigte sich am seltensten begleiten lassen, während noch in der Ausbildung Befindliche und Rentner überdurchschnittlich häufig begleitet werden. Es liegen demnach auch entsprechende Interaktionseffekte mit dem Alter vor. Der Stadtteil, in dem die Befragten wohnen, zeigt keinen Einfluss (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,5196 > 0,05, n.s.). Dafür aber die Zufriedenheit mit der sozialen Integration (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0089 < 0,01, h.s.). Vor allem Befragte, die mit ihrer sozialen Einbindung „sehr zufrieden" sind, ließen sich mit einem Anteil von 19,2 Prozent deutlich seltener als andere beim letzten abendlichen Ausgang begleiten. Auch damit wird der Befund eines engen Zusammenhangs zwischen der Zufriedenheit mit der sozialen Integration und dem Sicherheitsgefühl nachdrücklich bestätigt.

Noch aufschlussreicher erscheint die Entwicklung im Hinblick auf das Meidungsverhalten (Tabelle 12), das mit der Frage:

Tabelle 12: Verhaltensbezogene Dimension – Meidung bestimmter Straßen und Orte beim abendlichen Ausgang

Furchtdimension *Meidung*	ja	nein	weiß nicht	gehe nie aus	k. A.
Görlitz 2012	(37,6 %)	(36,0 %)	(10,3 %)	(14,5 %)	(1,6 %)
Hoyerswerda 2008	(45,1 %)	(31,8 %)	(7,2 %)	(14,6 %)	(1,3 %)
Görlitz 2004	(39,2 %)	(46,3 %)	(4,4 %)	(9,9 %)	(0,2 %)
Hoyerswerda 2002	(44,7 %)	(33,5 %)	(5,4 %)	(15,8 %)	(0,5 %)
Görlitz 1999	(43,2 %)	(38,0 %)	(6,4 %)	(12,0 %)	(0,5 %)
Hoyerswerda 1998	(47,2 %)	(27,8 %)	(5,6 %)	(17,7 %)	(1,8 %)

„Als Sie das letzte Mal abends ausgegangen sind, haben Sie bestimmte Straßen oder Orte gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas zustößt?", erfasst wurde.

Mit 37,6 Prozent der Befragten, die angeben, dass sie abends bestimmte Straßen und Orte meiden würden, damit ihnen nichts passiert, wird bei der Befragung 2012 in Görlitz eigentlich der niedrigste Anteil an „ja"-Antworten bei dieser Frage festgestellt. Allerdings liegt der Anteil der „nein"-Antworten mit 36 Prozent 2012 um rund 10 Prozent niedriger als 2004, als 46,3 Prozent mit „nein" antworteten. Dies erklärt sich insbesondere dadurch, dass 2012 deutlich mehr Befragte mit „weiß nicht" (10,3 Prozent) oder mit „gehe nie (abends) aus" (14,5 Prozent) antworteten. 1998 lag der Anteil der „ja"-Antworten bei dieser Frage in Hoyerswerda bei 47,2 Prozent, 2002 bei knapp 45 Prozent und 2008 ebenfalls bei rund 45 Prozent. In Görlitz waren es 1999 rund 43 Prozent und 2004 rund 39 Prozent, die mit „ja" antworteten.

Kein erkennbarer Zusammenhang besteht zwischen der Meidung bestimmter Straßen und Orte und dem Stadtteil, in dem die Befragten wohnen (Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}2076 > 0{,}05$, n.s.). Das Alter erweist sich indes in seinem Einfluss auf das Meidungsverhalten statistisch hoch signifikant wirksam (Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s., Pearson-Chi-Quadrat: $p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.).

Der zwischen dem Alter und der Meidung bestimmter Straßen und Orte abends bestehende, statistisch hoch signifikante Zusammenhang stellt sich im Einzelnen komplizierter dar (Tabelle 13). So liegt der Anteil der Befragten, die dies bejaht haben, bei den 20 bis 24-Jährigen (53,5 Prozent) und bei den 25 bis 29-Jährigen (58,1 Prozent) am höchsten und bei den 14 bis 19-Jährigen mit 30,4 Prozent am niedrigsten. Bei dieser jüngsten Altersgruppe antworteten allerdings 13 Prozent, dass sie abends (noch) nicht ausgehen. Lediglich bei den Altersgruppen der 45 bis 59-Jährigen überwiegt der Anteil derjenigen, die bestimmte Straßen und Orte nachts nicht meiden, den Anteil derjenigen, die solches Meidungsverhalten bekunden. Bei der Altersgruppe der 60 bis 64-Jährigen mit 19,7 Prozent und insbesondere bei den Befragten über 64 Jahren mit 27,3 Prozent ist vor allem der Anteil derjenigen hoch, die äußern, dass sie abends – aus welchen Gründen auch immer – „nie ausgehen". Der statistisch signifikante Zusammenhang geht demnach nicht nur auf das Meidungsverhalten selbst zurück, sondern auch darauf, dass die Angehörigen der beiden ältesten Altersgruppen auch deutlich seltener als die Befragten anderer Altersgruppen überhaupt abends ausgehen. Natürlich ist ein starker Interaktionseffekt mit dem Geschlecht zu vermuten, also dass es überwiegend Frauen der einzelnen Altersgruppen sind, die abends bestimmte Straßen und Orte, aus Furcht, dass ihnen etwas zustoßen könnte, meiden.

Tabelle 13: Meidung bestimmter Straßen und Orte beim abendlichen Ausgang – altersspezifische Befunde

Furchtdimension *Meidung*	ja	nein	weiß nicht	gehe nie aus
14 –19	30,4 %	43,5 %	13,0 %	13,0 %
20 – 24	53,5 %	34,9 %	7,0 %	4,7 %
25 – 29	58,1 %	30,2 %	4,7 %	7,0 %
30 – 34	39,5 %	39,5 %	16,3 %	4,7 %
35 – 39	45,2 %	30,9 %	14,3 %	9,5 %
40 – 44	39,3 %	39,3 %	16,1 %	5,4 %
45 – 49	40,0 %	44,0 %	9,3 %	6,7 %
50 – 54	35,4 %	50,6 %	7,6 %	6,3 %
55 – 59	39,4 %	42,4 %	10,6 %	7,6 %
60 – 64	37,9 %	37,9 %	4,6 %	19,7 %
65 und älter	32,3 %	28,5 %	11,9 %	27,3 %
Chi-Quadr. 82,589		Df = 30		$p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.
Spearman-Rangkorrelationskoeffizient: 0,1848, t = 5,299				$p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.

Tabelle 14: Meidung bestimmter Straßen und Orte beim abendlichen Ausgang – geschlechtsspezifische Befunde

Furchtdimension *Meidung*	ja	nein	weiß nicht	gehe nie aus
männlich	31,2 %	48,1 %	10,8 %	9,9 %
weiblich	44,5 %	26,7 %	10,1 %	18,7 %
Chi-Quadr. 43,971	Df = 3			$p = 0{,}0000 < 0{,}01$, h.s.

Wie zu erwarten war, zeigt das Geschlecht bezüglich dieser konativen Furchtdimension des Meidungsverhaltens einen hoch signifikanten Einfluss

(Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.). Nicht nur, dass gegenüber 44,5 Prozent der Frauen, die bekunden, dass sie abends aus Frucht bestimmte Straßen und Orte meiden, der Anteil der Männer, die sich so äußern, nur 31,2 Prozent beträgt. Auf der anderen Seite verneinen 48,1 Prozent der Männer, aber nur 26,7 Prozent der Frauen ein solches Meidungsverhalten. Es fällt auch auf, dass ein fast doppelt so hoher Anteil an Frauen, nämlich 18,7 Prozent, gegenüber 9,9 Prozent der Männer erklären, dass sie abends nie ausgehen würden. Ob ein abendlicher Ausgang aus Furcht oder aus anderen vorliegenden Gründen unterbleibt, ist damit nicht unbedingt gesagt, kann aber wohl als eines der relevanten Motive durchaus angenommen werden.

Alle anderen betrachteten sozialdemographischen bzw. unabhängigen Variablen zeigen ebenfalls statistisch signifikante Effekte. Dies gilt für die Ausbildungsabschlüsse (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0138 > 0,01, p = 0,0138 < 0,05, s.s.), bei denen ein schwach signifikanter Einfluss festzustellen ist, ebenso im Hinblick auf den Beschäftigungsstatus (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0000 < 0,01, h.s.), den Familienstand (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0003 < 0,01, h.s.) und die Zufriedenheit mit der sozialen Integration (Pearson-Chi-Quadrat: p = 0,0045 < 0,01, h.s.).

Schlussbetrachtung

Im Sinne der theoretischen Ausgangspunkte konnte gezeigt werden, dass verschiedene sozialdemographische Kenngrößen vielfach einen statistisch hoch signifikanten Einfluss auf verschiedene Aspekte der subjektiven Sicherheit haben. Dies gilt insbesondere für das Alter und das Geschlecht der Befragten, ebenso aber auch für andere untersuchte unabhängige Variablen. Soweit sich im Zeitverlauf deutliche Veränderungen in der sozialdemographischen Zusammensetzung der Bevölkerung und insbesondere in der Altersstruktur ergaben (Sterbling 2013, S. 64 ff), hat dies auch mehr oder weniger weitreichende Auswirkungen auf die Entwicklung der subjektiven Sicherheit insgesamt. Kriminalitätsfurcht ist eine Erscheinung, die zwar in allen Bevölkerungsgruppen anzutreffen ist, aber doch auch sozialdemographisch beschreibbare, spezifische Differenzen erkennen lässt. An entsprechende Befunde und Erkenntnisse kann sicherlich auch in der praktischen Präventionsarbeit und nicht zuletzt in der Kriminalprävention sinnvoll angeknüpft werden.

Literatur

Babl, S. (1993): Mehr Unzufriedenheit mit der Öffentlichen Sicherheit im vereinten Deutschland. Ein Zusammenhang objektiver und subjektiver Indikatoren zur Kriminalität, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, Nr. 9. Mannheim, S. 5-10

Baier, D./Rabold, S./Kappes, C./ Kudlacek, D. (2009): Sicherheit und Kriminalität in Stade – Ergebnisse einer Schüler und Erwachsenenbefragung. Hannover

Burgheim, J./Sterbling, A. (1999a): Hoyerswerda: Modell kommunaler Kriminalprävention in Sachsen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Konstanz

Burgheim, J./Sterbling, A. (1999b): Subjektive Sicherheit und Lebensqualität. Eine empirische Untersuchung in Hoyerswerda. In: Die Kriminalpolizei. Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, 17. Jg., Nr. 3. Worms, S. 153-157

Burgheim, J./Sterbling, A. (2000): Subjektive Sicherheit und Lebensqualität in Görlitz, Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 4). Rothenburg/Oberlausitz

Dittmann, J. (2005): Kriminalitätsfurcht sinkt in Deutschland entgegen dem EU-Trend. Zur Wahrnehmung und Bewertung der Kriminalität, in: Informationsdienst soziale Indikatoren, Ausgabe 34, Juli 2005. Mannheim, S. 6-9

Dittmann, J. (2011): Wahrnehmung und Bewertung der öffentlichen Sicherheit, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Datenreport 2011. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland (Band II). Bonn, S. 297-301

Dölling, D./Feltes, T./Heinz, W./Kury, W. (2003): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Holzkirchen/Obb.

Dreher, G./Feltes, T. (Hrsg.) (1998): Das Modell New York: Kriminalprävention durch ‚Zero Tolerance'? Holzkirchen/Obb.

Feltes, T. (Hrsg.) (1995): Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten. Holzkirchen/Obb.

Feltes, T. u. a. (Hrsg.) (2006): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg

Füllgrabe, U. (2000): Die „Broken-Windows-Theorie". Oder: Wann wirkt die Strategie der Null-Toleranz?, in: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis 54 Jg. Heidelberg, S. 383-386

Goritzka, U. (2008): Polizei im Dialog – Ergebnisse der Bürgerbefragung in Bremen. Bremen

Herbst, S. (2011): Untersuchungen zum Viktimisierungs-Furcht-Paradoxon. Ein empirischer Beitrag zur Aufklärung des „Paradoxons" anhand von Vorsicht und Vulnerabilität im Alter. Baden-Baden

Hermann, D./Laue, Ch. (2003): Vom „Broken-Windows-Ansatz" zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie, in: Soziale Probleme, 14. Jg. Pfaffenheim, S. 107-136

Kury, H./Obergfell-Fuchs, J. (2003): Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen, in: Der Bürger im Staat, 53. Jg., Heft 1. Stuttgart, S. 9-18

Kury, H./Dreher, G./Obergfell-Fuchs, J. (2004): Bevölkerungsumfragen und Kommunale Kriminalprävention: Das Beispiel der Stadt Rottweil, in: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 58. Jg., Heft 10. Heidelberg, S. 605-612

Kury, H./Lichtblau, A./Neumaier, A. (2004): Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen?, in: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 58. Jg., Heft 7. Heidelberg, S. 457-465

Naplava, Th. (2007): Macht Kriminalität Angst? Ergebnisse einer landesweiten Bevölkerungsbefragung durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen, in: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 61. Jg., Heft 6. Heidelberg, S. 392-396

Noll, H.-H. (1994): Zustand der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt Wohlbefinden der Bürger. Befunde zur subjektiven Wahrnehmung und Bewertung der öffentlichen Sicherheit, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, Nr. 12. Mannheim, S. 5-8

Noll, H.-H./ Weick, St. (2000): Öffentliche Sicherheit: Objektive und Subjektive Indikatoren, in: Noll, H.-H./Habich, R. (Hrsg.): Vom Zusammenwachsen einer Gesellschaft. Analysen zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Deutschland. Frankfurt a. M.-New York, S. 199-221

Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hrsg.) (2004): Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43. Wiesbaden

Reuband, K.-H. (1992): Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. Ein Vergleich der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland und den USA 1965-1990, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44. Jg. Opladen, S. 341-353

Reuband, K.-H. (1999): Wahrgenommene Polizeipräsenz in der Wohngegend und ihre Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl, in: Die Polizei. Fachzeitschrift für öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Polizei-Führungsakademie, 89. Jg., Heft 4. Köln, S. 112-116

Schneider, H. J. (2001): Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion. Münster-Hamburg-Berlin-London

Schwind, H.-D. (2009): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg (19. Aufl.)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006): Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bonn

Sterbling, A. (2002): Görlitzer Lehrerbefragung über Gewalt an Schulen, Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 13). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A. (2008): Entwicklungen der subjektiven Sicherheit und Lebensqualität. Zehn Jahre Bevölkerungsbefragungen in Hoyerswerda und Görlitz 1998-2008. Rothenburger Beiträge. Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe (Band 48). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A. (2009): Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht. Empirische Befunde, in: Die Polizei. Fachzeitschrift für öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei, 100. Jg., Heft 5. Köln, S. 132-138

Sterbling, A. (2010): Fragen der Sicherheit in unsicheren Zeiten. Lokale Befunde und internationale Entwicklungszusammenhänge. Rothenburger Beiträge. Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe (Band 54). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A. (2013): Görlitzer Bürgerbefragung 2012 zur subjektiven Sicherheit und Lebensqualität, Rothenburger Beiträge. Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe (Band 64). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A./Burgheim, J. (2004a): Nochmals Hoyerswerda: Lebensqualität und subjektive Sicherheit – eine Wiederholungsuntersuchung, Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 17). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A./Burgheim, J. (2004b): Aspekte und Entwicklungen der wahrgenommenen Sicherheit und Lebensqualität. Ergebnisse empirischer Untersuchungen. In: Die Kriminalpolizei. Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, 22. Jg., Nr. 2. Worms, S. 40-45

Sterbling, A./Burgheim, J. (2006a): Sicherheit und Lebensqualität in Görlitz. Ergebnisse empirischer Untersuchungen. Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 27). Rothenburg/Oberlausitz

Sterbling, A./Burgheim, J. (2006b): Subjektive Sicherheit und Bewertung der Polizeiarbeit in Ostsachsen. In: Die Kriminalpolizei. Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, 24. Jg., Heft 2. Worms, S. 58-62

Tücke, M. (2000): Kriminalität, Kriminalitätsfurcht und Möglichkeiten der Prävention in einer Mittelstadt. Regionale kriminologische Analyse der Stadt Lingen (Ems). Lengerich u.a.O.

Tücke, M. (2002): Kriminologische Regionalanalyse der Stadt Nordhorn. Osnabrück

Wurtzbacher, J. (2008): Urbane Sicherheit und Partizipation. Stellenwert und Funktion bürgerschaftlicher Beteiligung an kommunaler Kriminalprävention. Wiesbaden

Ziegleder, D./Kudlacek, D./Fischer, T. (2011): Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch sozialwissenschaftlichen Forschung. Berlin

Zimmermann, U. W. (2005): Sicherheitsvorsorge vor Ort. Eine verschiedenen Trägern zustehende, vernetzt wahrzunehmende Aufgabe auch in Bereichen „Innerer Sicherheit" und öffentlicher Un-Ordnung in der Kommune. Würzburg

Polizeilicher Opferschutz Rheinland-Pfalz

Von Angela Düpper, Polizeioberkommissarin, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Bei der Strafverfolgung richtet sich der Blick zunehmend auch auf die Situation des Opfers. Opfer von Straftaten werden nicht länger nur als wichtige Zeugen im Strafverfahren betrachtet. Ihre besondere Situation unmittelbar nach einer Straftat und darüber hinaus sowie ihre Interessen werden heute mehr denn je wahrgenommen.

Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen. Opfer von Straftaten haben gesetzlichen Anspruch auf staatliche Hilfe, z.B. nach dem Opferentschädigungs-gesetz.

„Prävention-Reaktion-Opferhilfe“, das sind die drei Säulen des Sicherheitskonzeptes der Landesregierung „ P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“ , welches einen wesentlichen Grundbaustein, auch für den Polizeilichen Opferschutz, darstellt.

Der Polizei kommt eine besondere Verantwortung im Umgang mit Opfern zu, denn sie ist häufig die erste formelle Instanz, an die sich ein Opfer nach dem schädigenden Ereignis wendet. Es ist ein wichtiges Ziel der Polizei, durch die Orientierung polizeilichen Handelns an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und zu erhalten.

Polizeilicher Opferschutz umfasst Verständnis und Sensibilität für die Situation und Belange der Opfer, sachgerechten Umgang mit der Opfersituation, unvoreingenommene Anerkennung des Opferstatus sowie kompetente Opferberatung.

Das Prinzip: „Die Polizei, Dein Freund und Helfer“ findet auch in der 2009 vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur herausgegebenen Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“, seine Grundlage und stößt auf große Dankbarkeit seitens der Opfer.

Das Opfer ist inzwischen immer mehr in das Zentrum des polizeilichen Handels gerückt. Opfer brauchen schnelle Hilfe. Jede zeitliche Verzögerung von Hilfsmaßnahmen kann dazu führen, dass die oder der Geschädigte durch das Erlebte in einen psychischen instabilen Zustand gerät.

Dabei sind es nicht nur schwerwiegende Straftaten wie Sexualdelikte oder Raub, die Menschen nachhaltig in ihrer Lebensqualität einschränken. Auch vermeintliche Bagatellen wie Beleidigung und „einfache“ Körperverletzungen können Ängste und Traumata hervorrufen.

Opfern von Straftaten, Verkehrsunfällen oder anderen schädigenden Ereignissen Schutz anzubieten und Hilfe zu leisten ist Aufgabe aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Es ist unserer Job, den Umgang mit Geschädigten und Zeugen sowie deren Angehörigen stetig zu verbessern und dem Anspruch, den diese Menschen an ihre Polizei haben, gerecht zu werden.

Der polizeiliche Opferschutz zielt darauf ab, die Tatfolgen zu mindern, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und professionelle Hilfe zu vermitteln.

Daher zählt der geschulte und einfühlsame Umgang mit Opfern zu einem festen Bestandteil in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Die bereits erwähnte Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz“ dient der Orientierung. Sie erklärt die Problematik, erläutert Begrifflichkeiten, geht auf die Hilfemöglichkeiten und den sachgerechten Umgang mit Geschädigten ein.

Im Extrapol der Polizeien der Länder hat die Zentrale Geschäftsstelle des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) das Opferschutzprogramm

„Viktim“ (www.viktim.extrapol.de/viktim) eingerichtet. „Viktim“ bietet allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein umfangreiches Informationsspektrum zum Thema „Opferschutz, Opferhilfe“ an. Allgemein werden die verschiedenen Opferrollen, Deliktgruppen und Kontaktsituationen aufgezählt, bevor im Speziellen auf die einzelnen Opfersituationen mit ihren Besonderheiten eingegangen wird. Hilfeeinrichtungen und Hilfsorganisationen vor Ort können dort aktuell recherchiert werden.

Die Bedeutung des polizeilichen Opferschutzes spiegelt sich zu dem durch die Etablierung der Ansprechstellen Opferschutz bei den jeweiligen Beratungszentren der Polizeipräsidien in Rheinland-Pfalz wieder.

Neben der persönlichen Betreuung und Beratung der Betroffenen werden dort Informationen zu finanziellen und weiteren persönlichen Hilfen gegeben und über Opferrechte aufgeklärt.

Dabei arbeiten die Opferschutzbeauftragten eng mit externen Opferhilfeeinrichtungen zusammen und vermitteln auf Wunsch an eine für den speziellen Einzelfall ausgesuchte Fachstelle weiter.

Die Beratungen durch die Opferschutzbeauftragten, welche zum Teil Diplom- Sozialarbeiterinnen sind, stehen allen von Kriminalität, Unglücksfällen oder Verkehrsunfällen Betroffenen zur Verfügung. Angehörige von Opfern, Vermissten, Suizidanten und Zeugen sowie Helfer in solchen Situationen können sich ebenfalls Rat suchend an die Opferschutzbeauftragten wenden.

Das schnelle Tätigwerden der Beauftragten leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass es zu keiner erneuten Belastung und/ oder Retraumatisierung kommt.

Weitere Informationen zum Thema polizeilicher Opferschutz und die Erreichbarkeiten der Opferschutzbeauftragten finden sich auf der Internetseite der Polizei Rheinland-Pfalz (www.polizei.rlp.de) unter dem Navigationspunkt „Opferschutz“.

Bürgerinnen und Bürger erhalten dort nützliche Informationen, z.B. zum Ablauf eines Strafverfahrens, den Opferrechten oder Hilfsangeboten.

Eine Übersicht über die Situation von Opfern gibt der zwischenzeitlich dritte, von der rheinland-pfälzischen Landesregierung erstellte Opferschutzbericht (www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Opferschutzbericht/).

Dieser schildert zunächst eingehend die vielschichtige Rechtslage vor dem Hintergrund unterschiedlicher Aspekte des Opferschutzes sowie die Entwicklung der Opferzahlen. Anschließend dokumentiert er die Bandbreite der in Rheinland-Pfalz ergriffenen Maßnahmen wie geförderten Projekte und Programme im Bereich des Opferschutzes. Maßnahmen des Polizeilichen Opferschutzes werden zudem transparent und ausführlich dargestellt.

Wie sieht die Zukunft aus? Was bringt die neue EU- Direktive?

Die im Oktober 2012 von der EU- Kommission verabschiedeten „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ stellen eine neue Herausforderung an die Opferhilfearbeit und somit auch für die Polizei dar.

Die EU- Mitgliedsstaaten haben drei Jahre Zeit, die darin aufgeführten Maßnahmen umzusetzen und mit Leben zu erfüllen. Mit den Mindeststandards sollen die teilweise sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften der 28 Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Opferschutzes angeglichen werden.

Der EU-Vorschlag soll sicherstellen, dass jedes Verbrechensopfer, unabhängig vom Ort des Verbrechens und dem Wohnort

des Opfers, unterstützt wird. Besonders schutzbedürftige Personen, u.a. Kinder und Frauen, aber auch Opfer von Hasskriminalität, sollen mehr eine auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung erhalten. Die stärkere Unterstützung und der Schutz von den Familienangehörigen der Opfer ist ebenso ein wichtiger Schritt, damit die Betroffenen besser mit der schwierigen Lage umgehen können. Mit den Maßnahmen soll mehr Vertrauen in die Justizsysteme der verschiedenen Mitgliedstaaten geschaffen und eine bessere Zusammenarbeit ermöglicht werden.

In der EU geht man derzeit davon aus, dass geschätzte 15 % der Europäer, d.h. 75 Millionen Menschen in der Europäischen Union, Opfer eines Verbrechens werden.

Die neue EU- Richtlinie über Mindeststandards für den Opferschutz soll, so Kommissionsvizepräsidentin Viviane Reding, in den EU-Staaten u.a. folgendes gewährleisten

- Opfer werden respektvoll behandelt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft werden in einem angemessenen Umgang mit Opfern geschult.
- Opfer werden in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte aufgeklärt und über ihren Fall informiert.
- In allen Mitgliedstaaten ist für Opferhilfe gesorgt.
- Opfer können sich auf Wunsch am Verfahren beteiligen und werden unterstützt, wenn sie dem Prozess beiwohnen wollen.
- Besonders schutzbedürftige Opfer wie Kinder, Vergewaltigungsopfer oder Behinderte werden angemessen geschützt.
- Opfer werden während der polizeilichen Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens geschützt.

HINWEIS DER REDAKTION

Im Rahmen ihres 30jährigen Jubiläums veröffentlicht "Die Kriminalpolizei" Artikel zu Themen, die in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert wurden und deren zukünftige Entwicklung die kriminalpolizeiliche Arbeit beeinflussen wird.
In dieser Ausgabe beschreibt Angela Düpper, Mitglied des Leitungsstabes des rheinland-pfälzischen Landeskriminalamtes, den Stellenwert des Opferschutzes im Rahmen der polizeilichen Arbeit. Und sie wirft einen Blick auf zukünftige Herausforderungen, die sich aus den im Oktober 2012 von der EU- Kommission verabschiedeten "Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten" für die polizeiliche Arbeit ergeben.

Die gezeigten Darstellungen sind Projektarbeiten von Studierenden der FHöV Rheinland-Pfalz.

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Europaparlament will Cyberkriminalität härter bestrafen

Eine neue EU-Richtlinie sieht höhere Strafen für das Hacken und Abhören von Computern vor. […] Angriffe auf fremde Computersysteme werden künftig mit zwei Jahren Haft geahndet. […] Unternehmen, die von Computerstraftaten nutznießen, etwa indem sie illegal Daten von Konkurrenten beschaffen lassen, machen sich strafbar. Sie können geschlossen werden. Auf den Aufbau eines Botnetzes, also das massenhafte Infizieren von Computern mit einer Schadsoftware, um diese für Straftaten zu nutzen, steht eine Haftstrafe von drei Jahren. […] Mehr: http://www.golem.de/news/europaeische-union-europaparlament-will-cyberkriminalitaet-haerter-bestrafen-1307-100221.html, Meldung vom 05.07.2013

Apple will Autos mit dem iPhone steuern und finden

Apple hat in den USA zwei Patentanträge eingereicht, die zeigen, wie der Besitzer eines Autos sein Fahrzeug mit Hilfe des iPhones nach dem Parken wiederfinden und es über Bluetooth steuern könnte. Lenken per iPhone ist jedoch nicht geplant. […] Apple hat in den USA eine zweite Patentidee eingereicht. Auch das Öffnen und Abschließen des Autos soll über das Smartphone funktionieren. Das Telefon würde über einen verschlüsselten Weg mit dem Fahrzeug ähnlich wie eine Fernbedienung kommunizieren. So ließe sich auch der Motorstart per iPhone realisieren und auch die Ansteuerung des Radios, des Lichts und der Klimaanlage wäre möglich, wenn eine direkte und sichere Kommunikation per Funk aufgebaut werden könnte. […] Mehr: http://www.golem.de/news/patentantraege-apple-will-autos-mit-dem-iphone-steuern-und-finden-1304-98956.html, Meldung vom 16.04.2013

BGH: Eltern müssen Kinder im Internet nicht dauerhaft überwachen

In dem viel beachteten und richtungsweisenden Prozess zur Frage der Haftung von Eltern für die Nutzung von Tauschbörsen durch ihre Kinder hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun seine lange erwartete schriftliche Urteilsbegründung veröffentlicht (Urteil vom 15. November 2012, Az.: I ZR 74/12, PDF). Danach genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind bereits dadurch, dass sie das minderjährige Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internet durch die Sprösslinge zu überwachen, deren Computer zu überprüfen oder den Zugang zum Internet auch teilweise zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Derartigen Maßnahmen kämen allenfalls dann in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt […] http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-Eltern-muessen-Kinder-im-Internet-nicht-dauerhaft-ueberwachen-1840573.html, Meldung vom 11.04.2013

Heimliche GPS-Ortung ist nicht erlaubt

[…] Ein Detektivbüro hatte Bewegungsprofile für seine Kunden aufgezeichnet. Das Urteil lässt sich auf die Überwachung mit Ortungsdiensten übertragen. Es ist strafbar, Menschen mit einem GPS-Empfänger an ihrem Fahrzeug zu überwachen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung, denn es lässt sich auf die Überwachung mit Ortungsdiensten generell übertragen. Damit darf zum Beispiel auch eine App nicht ohne Wissen des Nutzers Ortungsdienste aktivieren. […] Mehr: http://www.golem.de/news/ueberwachung-heimliche-gps-ortung-ist-nicht-erlaubt-1306-99692.html, Meldung vom 07.06.2013

Sachsen: Funkzellenabfrage bei Anti-Nazi-Protest war rechtswidrig

Die umstrittene Erhebung tausender Handydaten am Rande der Proteste gegen den Neonazi-Aufmarsch am 19. Februar 2011 in der Dresdner Südvorstadt war rechtswidrig. Das geht aus einem Beschluss des Landgerichtes Dresden hervor, der dem Linke-Abgeordneten Falk Neubert am Dienstag zugegangen ist. Laut Landgericht müssen die auf Anordnung des Dresdner Amtsgerichtes erhobenen Daten gelöscht werden. […] http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sachsen-Funkzellenabfrage-bei-Anti-Nazi-Protest-war-rechtswidrig-1848255.html, Meldung vom 23.04.2013

Deutschlandstart für VoIP-Anrufe per Facebook-App

Der neue Knopf für VoIP-Telefonate versteckt sich in den Kontaktinformationen. Facebook hat in Deutschland mit der Testphase für VoIP-Sprachanrufe begonnen […]. Auf die Funktion lässt sich über Facebooks App für iPhone, iPad und iPod touch oder die eigenständige Messenger-App für iOS sowie Android zugreifen. […] Mehr: http://m.heise.de/newsticker/meldung/Deutschlandstart-fuer-VoIP-Anrufe-per-Facebook-App-1832517.html?from-classic=1, Meldung vom 28.03.2013

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Die **10. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik findet vom 29.-30.10.2013 in Herne** in der Akademie Mont-Cenis statt und befasst sich unter dem Titel **„Grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung"** unter anderem mit Internationaler Rechtshilfe, internationaler Polizeikooperation oder Beispielen grenzübergreifender Zusammenarbeit. Mehr: www.kriminalistik.info/cms/kriminalistik/kurzmeldungen-2, Anmeldung: tagungsbuero@kriminalistik.info .

Die **13. CCExpo** Critical Communications Expo findet vom 13.-14.10.2013 in der MesseHalle in **Hamburg-Schnelsen** statt. Die CCExpo ist, so der Veranstalter, das unabhängige und neutrale Branchen-Event zu sicherheitskritischer Kommunikation, professionellem Mobilfunk und Leitstellen. Zusätzlich wird es in der Messehalle ein Blaulicht-Forum zum Austausch aller Beteiligten auf staatlicher und privat-wirtschaftlicher Seite geben. Mehr und Anmeldung: www.CCExpo.de

„Hat die deutsche Polizeiwissenschaft eine Zukunft?" ist die Fragestellung eines **Symposiums**, das vom **22.-23.11.2013** stattfindet. Veranstalter ist der Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität **Bochum** in Kooperation mit dem Arbeitskreis empirischer Polizeiforschun. Mehr und Anmeldung: www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/Einladung_Symposium_Polizeiwissenschaft.pdf

Kriminalität/ Rechtsextremismus

Zunehmend aggressiv und perfide: Neonazis im Social Web

Moderne Neonazis präsentieren sich als Menschenfreunde, die sich ‚kümmern' und der jungen Generation modische Styles, Action und Events bieten.

Andererseits suchen sie sichere Häfen im Netz, wo sie ungehindert und immer aggressiver gegen Minderheiten hetzen. Das belegt der jüngste Bericht „Rechtsextremismus online 2012", den jugendschutz.net vorlegte. 2012 wurden wieder mehr strafbare Inhalte dokumentiert, vor allem auf ausländischen Plattformen.

Mit 7.000 rechtsextremen Angeboten war nach Angaben von jugendschutz.net ein Zuwachs von 50 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, das Gros (5.500) im Social Web. Mehr: http://jugendschutz.net/

Polizei

Feindbild von Rechtsextremisten: Polizei

Die Sicht von Rechtsextremisten auf die Polizei hat sich in den zurückliegenden Jahren stark gewandelt und zu einem festgefügten Feindbild verdichtet. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „Feindbild Polizei" des Moses Mendelssohn Zentrums (MMZ) an der Universität Potsdam.

Für die Untersuchung wurden Aussagen von Rechtsextremisten in unterschiedlichen Medien wie Internetforen, Liedtexten oder Zeitschriften ausgewertet.

Die eindeutigsten polizeifeindlichen Äußerungen, einschließlich Beleidigungen und Aufrufen zu Straftaten, fänden sich im Bereich der sog. „freien Kräfte" im Internet und in Liedtexten der Rechtsrockszene. Mehr und download der Studie: www.mi.brandenburg.de

Bodycam: Pilotprojekt in Sachsenhausen

Als Schutzmaßnahme in einem der Brennpunkte für Gewalt gegen Polizisten tragen einige Frankfurter Streifenbeamte in Sachsenhausen eine spezielle mobile Videokamera an ihrer Uniform. Sie kann unter Einhaltung strenger spezifischer Regeln eingesetzt werden, soll potentielle Gewalttäter abschrecken und gleichzeitig einer besseren Beweismittelsicherung für Strafverfahren dienen. Mehr: https://hmdis.hessen.de/presse/pressemitteilung/innenminister-boris-rhein-zahl-der-angriffe-auf-polizeibeamte-ist-erneut

Mit Zertifikat: Polizei-Cloud in Rheinland-Pfalz

Für die sogenannte „Polizei-Cloud" erhielt Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland für eine virtualisierte Infrastruktur im Verwaltungsbereich eine Zertifizierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutzes. Zugleich bekam das Land die Zertifizierung für das rlp-Netz, die Basisinfrastruktur für alle Kommunikationswege der Landesverwaltung.

Durch die moderne Technik konnte die Zahl der Server im Landesbetrieb Daten und Information (LDI) bisher um 34 Prozent reduziert werden und damit auch die jährlichen Strom- sowie Lizenzkosten. Mehr: www.isim.rlp.de/

KFS 2.0: Optimierung durch Blogger

Praktiker und Akademiker aller Disziplinen sind eingeladen, einen Vorschlag zur Neuformulierung des Kooperativen Führungssystems (KFS) in einem eigens dafür eingerichteten Blog zu diskutieren. Diese gute Idee hatte die Deutsche Hochschule der Polizei. Die Diskussion ist bereits im Gang, neue Beiträge sind willkommen. Auf geht's: http://blog.dhpol.de/

Sicher stoppen: Polizeiautos jaulen zukünftig

Deutsche Polizeifahrzeuge sollen zukünftig mit dem aus US-Filmen und Serien bekannten Jaulton ausgestattet werden, der Autofahrern anzeigt, rechts ranzufahren. Zusätzlich dazu werden neue rote Kennleuchten und signalgebende Lichtschriften wie „Anhalten Polizei" zugelassen.

Mit der entsprechenden Verordnung des Bundesverkehrsministeriums wird ein Beschluss der IMK umgesetzt. Mehr: www.heise.de und www.bundesrat.de/

Politik-Innere Sicherheit

Erkenntnisse und Konsequenzen 1: Abschlussbericht NSU-Untersuchungsausschuss

Der am 26. Januar 2012 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuss zur Neonazi-Mordserie legte seinen über 2000 Seiten umfassenden Abschlussbericht vor. Zum Auftrag des Ausschusses gehörte es auch, Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus zu ziehen und Empfehlungen auszusprechen.

Erstmals war ein Untersuchungsausschuss von allen im Parlament vertretenen Fraktionen gemeinsam eingesetzt worden. Dieser parteiübergreifende Konsens bestimmte auch die fast zweijährige Arbeit im Ausschuss. Bei der Debatte über den Ausschussbericht im Deutschen Bundestag waren Bundespräsident Joachim Gauck und Angehörige der Opfer des NSU-Terrors anwesend. Mehr: www.bundestag.de

Erkenntnisse und Konsequenzen 2: IMK für Neuausrichtung des Verfassungsschutzes

Bei ihrer Frühjahrssitzung hat die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder (IMK) eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes beschlossen. Nach den Vorgängen rund um die NSU dürfe kein Kompetenzgerangel zwischen dem Bund und den Ländern entstehen. Vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen optimal genutzt werden. Der gegenseitige Austausch von wichtigen Informationen werde zukünftig selbstverpflichtend, strukturierter und standardisierter zwischen Bund und Ländern erfolgen. Die Standards in der Führung von Vertrauenspersonen (VP) sollen vereinheitlicht und deren Einsatz dokumentiert werden. Gleichzeitig wollen die Innenminister eine stärkere Koordination der Internetaufklärung. Mehr: http://www.imk2013.niedersachsen.de

Wissenschaft und Forschung

Gedankenlesen: Wie uns Spuren im Gehirn verraten

Mit Hilfe moderner Messmethoden können Hirnforscher heute bereits in den Gedanken lesen. Das könnte zukünftig auch bei der Aufklärung von Verbrechen hilfreich sein.

Prof.Dr. John-Dylan Haynes, Vorreiter auf dem Gebiet des Neuroimaging, gab für eine gemeinsame Vortragsreihe der Daimler AG, der Daimler und Benz Stiftung und des Mercedes-Benz Museums Einblick in seine Arbeit und informierte über Möglichkeiten und Grenzen der modernen Hirnforschung.

Das Prinzip: Jeder Gedanken wird in der Gehirnaktivität durch ein Aktivitätsmuster codiert, das Haynes mit Hilfe eines Kernspintomographen sichtbar macht. Ein Computer wird darauf trainiert, dieses Bild wieder zu erkennen. Die Forscher haben so herausgefunden, dass sich eine vermeintlich bewusste Entscheidung bereits rund 10 Sekunden zuvor in der Hirnaktivität abzeichnet. Während man selbst also noch glaubt, frei zu entscheiden, hat das Gehirn längst eine Wahl getroffen. Soll dieses Verfahren für die Aufklärung von Verbrechen genutzt werden, wird die Reaktion eines Verdächtigen auf Wissen gemessen, das nur ein Tatbeteiligter haben kann. Die Ergebnisse sind in Deutschland vor Gericht derzeit jedoch noch nicht verwertbar. Auch Marketingexperten versprechen sich viel von Haynes Forschungsergebnissen. Sie träumen davon, Kaufentscheidungen beeinflussen zu können. Vom gläsernen Menschen sind wir allerdings noch weit entfernt. Obwohl die Forschungsergebnisse vielversprechend sind, klappt das Gedankenlesen bisher nur unter Versuchsbedingungen.

Der Hirnforscher und Psychologe Prof. Dr. John-Dylan Haynes ist Direktor des Berlin Center for Advanced Neuroimaging und seit 2006 Professor am Bernstein Center der Charité in Berlin. Er beschäftigt sich mit den neuronalen Grundlagen bewusster und unbewusster Informationsverarbeitung. Podcast: www.daimler-benz-stiftung.de

Heike Dürr, Freie Journalistin

Sieger gesucht: Auslobung des Zukunftspreises Polizeiarbeit 2014

Der Europäische Polizeikongress fördert die Exzellenz der polizeilichen Ausbildung mit der Auslobung de**s Zukunftspreis Polizeiarbeit.** Mit diesem Preis werden herausragende Abschlussarbeiten von Studenten in den Hochschulbereichen Polizei, Justizvollzug und Sicherheitsmanagement sowie kriminologischer Institute der Universitäten ausgezeichnet. Eingereicht werden können Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten, die neue Lösungsansätze und Innovationen für die polizeiliche Facharbeit vorschlagen. Grundsätzlich besteht keine thematische Eingrenzung. Der Preis ist mit insgesamt 5000 Euro dotiert und wird im Rahmen des 17. Europäischen Polizeikongresses am 19.2.2013 in Berlin verliehen. Die Preisgelder werden gestaffelt ausgegeben. **Bewerbungsschluss ist der 31. Oktober 2013**. Mehr: www.european-police.eu/Zukunftspreis-Polizeiarbeit

Prävention

Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Deutschland Mittelmaß

Gesellschaftlicher Zusammenhalt wird gemeinhin als Wert an sich gesehen: als Ausdruck eines intakten und solidarischen Gemeinwesens. Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung zeigt, dass beim gesellschaftlichen Zusammenhalt Deutschland im oberen Mittelfeld liegt. Die skandinavischen Staaten liegen bei dem Vergleich von 34 westlichen Staaten vorn.

Wohlstand, Einkommensgleichheit und die Entwicklung hin zur modernen Wissensgesellschaft begünstigen ein gutes gesellschaftliches Miteinander. Entgegen landläufiger Meinungen wirkt sich Zuwanderung nicht negativ auf den Zusammenhalt aus. Mehr: www.gesellschaftlicher-zusammenhalt.de

Opferschutz

Europaweite Anerkennung: Zivilrechtlicher Schutz für Opfer häuslicher Gewalt

Das Europäische Parlament hat mit einer großen Mehrheit von 602 Stimmen für die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene gegenseitige Anerkennung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen gestimmt. Opfer häuslicher Gewalt werden sich überall in der EU auf eine Schutzanordnung verlassen können, die in ihrem Herkunftsland erlassen wurde. Mehr: http://www.behoerden-spiegel.de/

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 177 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB – Vergewaltigung; hier: Ausnutzen vorangegangener Gewalt. Der Angeklagte (A.) erschien nach einem Streit mit der Nebenklägerin (N.), seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, an deren Wohnung. Nachdem er sich dort Einlass verschafft hatte, erschoss er mit der Äußerung „Wenn du nicht mit mir redest, dann muss er sterben" oder „Dann erschieße ich den M." den dort anwesenden M., einen guten Freund der N. Sodann richtete er seine Pistole auf diese und sagte, sie sei die nächste, wenn sie jetzt nicht mit ihm komme bzw. rede. Die N. erklärte sich hierzu bereit und verließ mit dem A. aus Furcht davor, ebenfalls erschossen zu werden, die Wohnung. Die beiden fuhren mit dem Auto zu einem Hotel. Während der Fahrt erwiderte die N. aus Angst auf die Bemerkung des A., er liebe sie, sie liebe ihn auch, und umfasste seine Hand mit der ihren. In dem Hotel betraten die beiden ein Zimmer. Spätestens nunmehr entschloss sich der A. den Geschlechtsverkehr mit der N. auszuüben. Er forderte sie auf, sich zu entkleiden, zog sich ebenfalls aus und legte die Pistole zu seinen Kleidern. Er fragte sie sodann, ob er nochmals mit ihr schlafen könne. Die N. befand sich nach wie vor in Angst, was der A. erkannte. Sie antwortete deshalb, dies sei okay. Sodann kam es zum Verkehr. Da die N. danach nicht aufhörte zu weinen, verließ der A. das Zimmer; er stellte sich noch am selben Tage der Polizei.

Zur Verwirklichung des Tatbestands der Vergewaltigung genügt es nicht, dass das Opfer aufgrund der früher zu anderen Zwecken angewendeten Gewalt oder ausgesprochenen Drohungen noch Angst empfindet, der Täter dies erkennt und zur Umsetzung seiner nunmehr gefassten Absichten ausnutzt, ohne indes ausdrücklich oder konkludent unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Gewalt oder Drohung eine neue Drohung zum Ausdruck zu bringen. Die vom A. in der Wohnung des Opfers ausgesprochene Drohung diente nicht dazu, die N. zu veranlassen, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu erdulden. Eine spätere Aktualisierung dieser Drohung zur Durchsetzung der neu gefassten sexuellen Absichten des A. ist den Urteilsgründen (Vorinstanz: LG Düsseldorf, Az.: 17 Ks 7/11) nicht zu entnehmen. Es ist nicht festgestellt, dass der A. vor der Vornahme der sexuellen Handlungen in dem Hotelzimmer ausdrücklich oder zumindest konkludent auf die ursprüngliche Bedrohung Bezug nahm. (BGH, Beschl. v. 16.10.2012 – 3 StR 385/12)

§ 211 StGB – Mord; hier: Heimtückemord an einem Kleinkind. Die Angeklagte (A.) tötete 2004 ihre zwei Wochen alte Tochter, indem sie ihr das Spucktuch so weit wie möglich in den Mund stopfte und ihr gleichzeitig für ca. 15 Minuten die Nase zuhielt. Sie handelte dabei aus einem Gefühl der Überforderung heraus, weil sie das schreiende Kind nicht beruhigen konnte. Nachdem dieses nicht mehr atmete, verständigte sie den Notarzt. Eine Obduktion ergab keinen Hinweis auf einen unnatürlichen Tod, weshalb man von einem plötzlichen Kindstod als Todesursache ausging (Fall 1). 2006 tötete die A. in einer vergleichbaren Situation ihren eineinhalb-monatigen Sohn auf dieselbe Art und Weise. Als Todesursache wurde wiederum plötzlicher Kindstod angenommen (Fall 2). Für ihren im März 2009 geborenen Sohn verschrieben die Ärzte nunmehr einen Überwachungsmonitor, der den Herzschlag und die Atmung des Kindes während des Schlafs kontrollieren sollte. Sie empfahlen der A. und ihrem Ehemann (E.), das Kind nachts nicht alleine schlafen zu lassen. Der E. schlief daher zunächst mit seinem Sohn im Schlafzimmer, während die A. im Wohnzimmer schlief. Nach etwa vier Wochen schlief die A. mit dem Säugling im Schlafzimmer, während E. nachts wach blieb. Er verbrachte die Nächte damit, am Bett des Kindes zu wachen. Den Überwachungsmonitor schlossen die Eheleute lediglich rund vier Stunden am Tag an. Am 25. Juni 2009 gegen 5.00 Uhr morgens weckte der E. die A. Während diese aufstand, legte er sich schlafen. Um 5.53 Uhr schaltete die A. den Überwachungsmonitor aus. Sie fütterte ihren Sohn und legte ihn über die Schulter. Als er zu schreien begann, geriet sie erneut in eine Situation der Überforderung und tötete ihn auf dieselbe Art und Weise wie ihre anderen Kinder. Als der Säugling nicht mehr atmete, weckte sie E., der sofort mit Reanimationsmaßnahmen begann. Die A. verständigte um 6.04 Uhr den Notarzt (Fall 3).

Für die Frage der Heimtücke ist bei der Tötung eines Kleinkindes auf die Arg- und Wehrlosigkeit eines im Hinblick auf das Kind schutzbereiten Dritten abzustellen. Schutzbereiter Dritter ist jede Person, die den Schutz eines Kleinkindes vor Leib- und Lebensgefahr dauernd oder vorübergehend übernommen hat und diesen im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil sie dem Täter vertraut. (BGH, Urt. v. 21.11.2012 – 2 StR 309/12)

§§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 228 StGB – Gefährliche Körperverletzung mit Einwilligung; hier: Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Gruppen. Rivalisierende Gruppen standen sich gegenüber. Den Beteiligten war bewusst, dass es aufgrund der

sich durch wechselseitige Beleidigungen weiter aufheizenden Stimmung zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen würde. Aufgrund einer faktischen Übereinkunft stimmten sie zu, diese mit Faustschlägen und Fußtritten auszutragen. Den Eintritt auch erheblicher Verletzungen billigten sie. Im Ergebnis gab es neben Faustschlägen und Tritten auch Tritte gegen den Kopf/Gesicht am Boden wehrlos Liegender. Der Kopf eines Beteiligten wurde angehoben und mit geringer Kraft auf den Asphalt geschlagen. Verletzungen waren teilweise so stark, dass sie bis zur Notwendigkeit einer intensivstationären Behandlung führten. Ein Beteiligter (J.) war mit rund 3,0 Promille alkoholisiert.

Bei Körperverletzungen im Rahmen von tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen ist bei der für die Anwendung von § 228 StGB vorzunehmenden Bewertung der Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlungen die mit derartigen Tätlichkeiten typischerweise verbundene Eskalationsgefahr zu berücksichtigen. Fehlen bei solchen Auseinandersetzungen das Gefährlichkeitspotential begrenzende Absprachen und effektive Sicherungen für deren Einhaltung, verstoßen die in deren Verlauf begangenen Körperverletzungen trotz Einwilligung selbst dann gegen die guten Sitten (§ 228 StGB), wenn mit den einzelnen Körperverletzungen keine konkrete Todesgefahr verbunden war. Aufgrund starker Alkoholisierung und den dadurch hervorgerufenen Zustand konnte J. keine zutreffende Vorstellung von dem voraussichtlichen Verlauf und den möglichen Folgen des zu erwartenden Angriffs haben. Er war damit nicht einwilligungsfähig. (BGH, Beschl. v. 20.02.2013 – 1 StR 585/12)

§ 74 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG – Einziehung; hier: Grundstück als Tatwerkzeug. Der 48-jährige in den Niederlanden wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vorbestrafte A. betrieb in dem Keller und dem Obergeschoss des von ihm zu keinem Zeitpunkt als Wohnhaus genutzten Grundstücks F in L zumindest von Sommer 2011 bis zur Durchsuchung am 07.12.2011 eine Cannabisaufzucht. Die mit hoher Professionalität betriebenen Plantagen ermöglichten im Sommer 2011 die Ernte von mindestens 11,7 kg mit anteilig zumindest 819 g THC, welches der A. gewinnbringend für über 30.000 Euro verkaufte. Am 07.12.2011 wurden im laufenden Betrieb der Plantage insgesamt über 8,5 kg Marihuana mit anteilig insgesamt 702 g THC entdeckt und sichergestellt. Diese sollten ebenso wie die vorangegangene Ernte bei späterer Erntereife gewinnbringend von dem A. verkauft werden.

Ein Grundstück, auf welchem eine Marihuana-Plantage betrieben wird (hier: professioneller Anbau von Cannabis eines nicht zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses), kann als Tatwerkzeug nach § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden. (LG Kleve, Urt. v. 30.05.2012 – 120 KLs 11/12)

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG – Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; hier: Mitsichführen von Schusswaffen. Der Angeklagte (A.) und seine Ehefrau führten Marihuana im Kilobereich aus den Niederlanden nach Deutschland ein und verkauften es hier gewinnbringend weiter. Das eingeführte Marihuana lagerten sie zunächst in der gemeinsam genutzten 4-Zimmerwohnung, bevor sie es außerhalb der Wohnung weiterverkauften. Im Schlafzimmer verwahrte der A., ein Jäger mit Waffenbesitzkarte, in einer unverschlossenen Schrankwand mehrere geladene Pistolen und Revolver auf. Auf dem Nachttisch lag eine Pistole. A. war sich der Verfügbarkeit der Waffen bewusst.

Der Tatbestand des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG) setzt voraus, dass der Täter die Schusswaffe beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln mit sich führt. Dies liegt nur dann vor, wenn er sie bewusst gebrauchsbereit in der Weise bei sich hat, dass er sich ihrer jederzeit bedienen kann. Am eigenen Körper muss die Waffe dabei nicht getragen werden; es genügt, wenn sie sich in Griffweite befindet. Befindet sie sich in einem Behältnis und in einem anderen Raum als die Betäubungsmittel, so ist dies in der Regel hierfür nicht ausreichend. Auch die allgemein gehaltene Wendung, der A. habe „die Waffen offen in der Wohnung in unmittelbarer Nähe zu den Betäubungsmitteln aufbewahrt", belegt für sich genommen nicht das Merkmal des Mitsichführens. Es hätte vielmehr der konkreten Darlegung bedurft, wo die Betäubungsmittel gelagert wurden und wie die räumlichen Verhältnisse im Einzelnen waren, die es dem A. ermöglichten, sich jederzeit der in einer Schrankwand im Schlafzimmer befindlichen Pistolen und Revolver zu bedienen. (BGH, Beschl. v. 15.01.2013 – 2 StR 589/12)

II. Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 105 Abs. 1, 163f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO – Durchsuchung und längerfristige Observation; hier: Wissentlicher und Willentlicher Verstoß gegen Richtervorbehalt. A. war zur Last gelegt worden, in der Zeit v. 02.02.2012 bis 14.02.2012 gemeinschaftlich handelnd Crack hergestellt und mit diesem Handel getrieben zu haben. Dieser Vorwurf beruhte auf den Beobachtungen und Angaben der ermittelnden POKin D. Sie bekundete auf Nachfragen des Gerichts, sie habe keinen richterlichen Beschluss für die Observation eingeholt, da sie nur an zwei Tagen (diese Zahl wurde nach beantragter und vorbereiteter Vereidigung auf 4 Tage „korrigiert") observiert habe und man „dafür keinen richterlichen Beschluss bräuchte". Zudem habe sie für die geplante Wohnungsdurchsuchung keinen richterlichen Beschluss eingeholt, da sie „befürchtet habe, dass die bisherigen Erkenntnisse nicht reichen würden und kein richterlicher Beschluss zu bekommen sei. Aus ihrer Sicht habe ein entsprechender Tatverdacht bestanden, aber sie wisse, dass Richter das anders sehen. Man habe sich dann gedacht, man versuche es mal so".

Sowohl für die Observation als auch für die Wohnungsdurchsuchung hätte es eines richterlichen Beschlusses bedurft. Da die erlangten Erkenntnisse unter wissent- und willentlichem Verstoß gegen die StPO gewonnen wurden zog dies infolge der gezielten und bewussten Missachtung der Verfahrensvorschriften unter Heranziehung der Abwägungslehre ein Beweisverwertungsverbot nach sich. Die Angeklagten waren aus rechtlichen Gründen freizusprechen. (AG Frankfurt/M, Urt. v. 10.12.2012 – 942 Ls 5320 Js 217998/12; Quelle: StV 2013, 380-381)

III. Sonstiges

Antiterrordatei ist in ihren Grundstrukturen mit dem Grundgesetz vereinbar, jedoch nicht in ihrer Ausgestaltung. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2014, dürfen die verfassungswidrigen Vorschriften unter Maßgaben weiter angewendet werden. (BVerfG, Urt. v. 24.04.2013 – 1 BvR 1215/07)

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Der GdP-Bundesfachausschuss Kriminalpolizei (BFA K) kam am 21./22.05.2013 in Berlin zusammen, um u. a. die Entwicklung der Jugendkriminalität auch mit Hinblick auf die Häuser des Jugendrechts zu erörtern. Zum Thema Häuser des Jugendrechts (HdJ) wurde ein Fachvortrag gehört und anschließend über einige wesentliche Eckpunkte intensiv diskutiert und beraten.

Der Vorsitzende des GdP-Bundesfachausschusses Kriminalpolizei, Norbert Meiners, bewertet den öffentlichen Ruf nach härteren Strafen für jugendliche Straftäter indes kritisch. In einem Interview für das Präventionsportal „Polizei-dein-Partner.de" bezog Meiners klar Stellung:

Herr Meiners, worum geht es bei dem Warnschussarrest genau?

Wird ein Jugendlicher zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt, kann der Richter seit dem letzten Jahr zusätzlich einen Jugendarrest anordnen. Dies kann geschehen, wenn das Gericht der Meinung ist, dass eine Bewährungsstrafe allein dem Jugendlichen nicht ausreichend vor Augen führt, dass er sich falsch bzw. kriminell verhalten hat. Der Arrest soll den Jugendlichen zu der Einsicht bringen, dass straffälliges Verhalten Konsequenzen hat.

Funktioniert dieses Konzept denn?

Das ist pauschal nicht so leicht zu beantworten – es kommt letztlich immer auf die einzelne Person an. Aber man muss sich fragen: Können strafverschärfende Maßnahmen wie der Warnschussarrest ein Allheilmittel sein, um jemanden von einer kriminellen Karriere abzuhalten? Ich meine: Nein. Gerade wenn es um jugendliche Intensivtäter geht, darf nicht nur die bloße Bestrafung im Mittelpunkt stehen. Diese Jugendlichen haben häufig ganz große Defizite. Daher sind hier vor allem erzieherische Elemente gefragt. Die Jugendlichen müssen auf den richtigen Weg gebracht werden. Sie müssen begreifen, dass das was sie tun, nicht in Ordnung ist. Dass es sich dabei um Straftaten handelt. Es muss darum gehen, dass sie ihr Verhalten und ihre Lebenseinstellung ändern – und das schafft man nicht durch Einsperren.

Welche konkreten Einwände gegen den Warnschussarrest haben Sie?

Die Erfahrungen zeigen, dass es gerade bei Jugendlichen wichtig ist, dass eine Bestrafung möglichst schnell nach der begangenen Tat erfolgt. Denn je mehr Zeit zwischen Tat und Strafe vergeht, desto weniger Bezug kann der Jugendliche zwischen beidem herstellen. Dementsprechend geringer fällt dann auch der Lerneffekt bzw. die Erkenntnis aus, etwas Falsches getan zu haben. Beim Warnschussarrest ist es aber so, dass vorher ein komplettes Gerichtsverfahren durchlaufen werden muss. Dieses kann sich sehr in die Länge ziehen, so dass zwischen der Tat und dem Arrest am Ende eine sehr lange Zeit liegen kann. Somit kann also das Ziel, nämlich dass der Jugendliche durch den Arrest die Konsequenzen seines Handelns begreifen soll, nur schwer erreicht werden.

Gibt es denn schon erste Erfahrungen aus der Praxis?

Man kann derzeit noch nicht viel darüber sagen, dazu ist die Regelung zu neu. Auf den ein oder anderen mag sich der Warnschussarrest positiv auswirken, aber das muss erst in der Zukunft belegt werden. Hier muss man einfach die Entwicklung und die Erfahrungen aus der Praxis abwarten. Es kommt ja darauf an, ob ein Jugendlicher nach einem solchen Arrest wieder straffällig wird oder nicht. Das ist wissenschaftlich zu belegen und wird sicher noch zwei bis drei Jahre dauern.

Sind härtere Strafen generell eine gute Maßnahme, um gegen Jugendgewalt vorzugehen?

Ich persönlich und auch viele andere Experten halten von härteren Strafen für Jugendliche nichts. Denn diese helfen nicht dabei, Jugendkriminalität zu reduzieren. Im Gegenteil: Härtere Strafen führen eher zu einer höheren Rückfallquote bei den jugendlichen Straftätern. Es sollte eher darum gehen, die bestehenden Möglichkeiten besser zu nutzen. Im Jugendstrafrecht kommt es auf schnelle Sanktionen an, die mit Betreuungsmaßnahmen therapeutischer und erzieherischer Art kombiniert werden. Man sollte also nach Ansätzen suchen, die diese Vorgehensweise unterstützen und den Erziehungsgedanken in den Vordergrund stellen.

Wie könnte so ein Ansatz konkret aussehen?

Man scheint auf einem guten Weg zu sein: Denn im Moment kann man sagen, dass die Zahl der Gewalttaten begangen durch Jugendliche rückläufig ist. Dies belegt die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Dunkelfeldforschung. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren verbessert worden. Außerdem bieten viele Bundesländer mittlerweile spezielle Programme für jugendliche Intensivtäter an, bei denen die individuelle Betreuung und der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt stehen. Gute Erfahrungen macht man außerdem in den so genannten „Häusern des Jugendrechts." Solche Einrichtungen gibt es beispielsweise in Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz und NRW. Dort arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Institutionen der Jugendhilfe unter einem Dach zusammen. So hat man einen besseren Überblick, kann Verfahren beschleunigen, sich besser untereinander abstimmen und die Jugendlichen intensiv und individuell betreuen. Das ist ein wichtiger Schritt, um Jugendkriminalität effektiv anzugehen.

(Das Interview führte Simone Wrobleswksi, Agentur presto)

Malchow fordert reinigende Debatte über digitale Datenerfassung gegen Terrorismus

Nach dem Bekanntwerden des weltumspannenden US-Ausspähprogramms Prism hält die Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine „reinigende Debatte über den Preis der Sicherheit für Leib und Leben" für dringend erforderlich. Der GdP-Bundesvorsitzende Oliver Malchow sagte nach den beschwichtigenden Äußerungen des US-Präsidenten Barack Obama in Berlin: „Es profitieren Deutschlands Sicherheitsbehörden und letztlich auch die Bürgerinnen und Bürger von der Beobachtung des weltweiten Datenverkehrs, die aber andere betreiben. Das erklärt die verhältnismäßig moderate Reaktion der deutschen Politik und das Dilemma, indem das Kabinett nach den amerikanischen Enthüllungen steckt. ‚Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass', kann man dazu auch sagen."

Seit Jahren bereits, so erinnerte Malchow, stritten sich die Koalitionspartner von Union und FDP erbittert um effektive Mindestspeicherungsfrist von Telekommunikationsdaten zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und Terrorismus. „Wenn die amerikanischen Sicherheitsbehörden mit Hilfe von Prism rund 50 mutmaßliche Terroranschläge aufdecken und verhindern konnten, wie Präsident Obama bei seiner Rede vor dem Brandenburger Tor versicherte, dann ist es höchste Zeit, ohne jegliches Wahlkampfgeplänkel zu einer deutschen Datenerfassungslösung zu kommen, die gleichermaßen rechtsstaatlich, transparent und für die Polizei praxistauglich ist."

Gerade in der Diskussion um die NSU-Mordserie wird den deutschen Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, mangelnde Zusammenarbeit und ungenügender Informationsfluss vorgeworfen. „Wenn etwas Schreckliches passiert, hätte die Polizei alles das wissen sollen, was man ihr vorher empört verweigert hätte.", betonte der GdP-Vorsitzende. Die Diskussion um die Folgen von Prism zeige, dass das Internet Fluch und Segen sei. Soziale Netzwerke können eine grandiose Hilfsbereitschaft organisieren, wie bei der Hochwasserkatastrophe, aber sie können auch Gewalttaten organisieren und Menschen in den Selbstmord treiben". Wer sie betrete, sei in jedem Fall nicht mehr allein.

GdP zu Reformen des Verfassungsschutzes: Bessere Informationen für das Vorgehen gegen extremistische Bestrebungen wichtig

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt nach den Lehren aus dem NSU-Komplex den begonnenen Reformprozess im Bundesamt für Verfassungsschutz. Angesichts der zu beobachtenden, zunehmenden extremistischen Bestrebungen in Deutschland sei die Stärkung der Sicherheitsbehörden dringend notwendig, um für künftige Aufgaben und Herausforderungen gewappnet zu sein, sagte der GdP-Bundesvorsitzende Oliver Malchow nach der Vorstellung von einzelnen Neuerungen durch Bundesinnenministerium und Verfassungsschutz in Berlin. Der GdP-Vorsitzende sagte dazu, dass für die tägliche erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei gegen die extremistische Szene die angekündigte verbesserte Informationsgewinnung und Informationsaufbereitung durch den Verfassungsschutz sehr wichtig sei. Auch mit dem besseren Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowie der beschlossenen zentralen V-Leute-Datei ohne die Nennung von Klarnamen seien wichtige Lehren aus der Aufarbeitung der bundesweiten Mordserie der NSU-Mitglieder gezogen worden. Damit seien, so Malchow, auch Forderungen der GdP nach dem Aufdecken der Terrorgruppierung aufgegriffen worden. So werde beispielsweise auch künftig nicht auf den Einsatz von V-Leuten verzichtet. Der GdP-Bundesvorsitzende: «Die Aufklärung von Tätigkeiten und Strukturen konspirativ agierender Organisationen, Netzwerke sowie taktisch agierender extremistischer Vereinigungen lässt sich nur erfolgreich umsetzen, wenn man auf Personen aus diesem Umfeld zurückgreifen kann.»

Oliver Malchow verweist im Gespräch mit dem Vorsitzenden der IMK auf steigende Einsatzbelastungen der Polizei

Der GdP-Vorsitzende hat in einem Spitzengespräch mit dem niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius, der zugleich Vorsitzender der Innenministerkonferenz (IMK) ist, über Gewalt gegen Polizeibeamte und die Ausübung des Gewaltmonopols gesprochen und dabei die Frage aufgeworfen, inwieweit selbst erlebte Gewalt künftiges Handeln unserer Kolleginnen und Kollegen der Polizei beeinflusst. Aus Sicht der GdP sollten sich die Innenminister und -senatoren auch mit diesem Aspekt befassen. Die aktuelle Diskussion müsse zudem die steigende Einsatzbelastung der Polizei berücksichtigen. „Wo wir früher mit weniger Einsatzkräften eine Lage lösen konnten, müssen wir heute aufgrund der zunehmenden Aggressivität gegenüber der Polizei mehr Personal aufbieten", so der Bundesvorsitzende.

Einig waren sich die GdP und der Innenminister, dass es ein gemeinsames Interesse gibt, das aktuell hohe Vertrauen der Menschen in die Arbeit der Polizei langfristig und nachhaltig zu erhalten. Zudem sprachen Pistorius, Malchow und Dietmar Schilff (stellvertretender GdP-Bundesvorsitzender und Niedersachsens Landesvorsitzender) über die Zusammenarbeit der niedersächsischen Fußball-Bundesligavereine mit dem niedersächsischen Innenministerium und der Polizei in Sachen Sicherheit, die nach übereinstimmender Auffassung sehr positiv sei.

Darüber hinaus wiesen die Gewerkschafter darauf hin, dass die polizeiliche Nutzung von Daten zu Ermittlungszwecken weiterhin nötig sei und die derzeitige Kritik den ermittlungstechnischen Notwendigkeiten und der tatsächlichen Situation nicht gerecht werde. „Trotz der Vorfälle um die NSA müssen wir über Mindestspeicherfristen von Telekommunikationsdaten emotionsfrei debattieren", forderte Malchow. Abschließend wurden die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und die unterschiedliche Handhabung der Bundesländer bei der Übertragung auf den Beamtenbereich thematisiert.

Bundesliga-Fußball: Polizei setzt auf verstärkte Absprachen aller Verantwortlichen

Die GdP begrüßte zum Saisonstart der 1. Fußball-Bundesliga die engere Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußballbund (DFB) und der Deutscher Fußball Liga (DFL), um noch mehr Sicherheit in den Stadien und im Umfeld zu gewährleisten. Nach zum Teil massiven Ausschreitungen einiger unbelehrbarer Gruppen in der vergangenen Spielzeit seien sich DFB, DFL und Polizei einig, durch verstärkte Absprachen mit den polizeilichen Einsatzleitungen und den friedlichen Fans vor allem vor Risikospielen den zumeist jugendlichen Gewalttätern frühzeitig und sehr deutlich die Spielräume und Grenzen aufzuzeigen. GdP-Chef Malchow traf sich kürzlich in Frankfurt am Main mit dem DFB-Generalsekretär Helmut Sandrock und dem DFL-Geschäftsführer Andreas Rettig. DFB, DFL und GdP verfolgen an jedem Fußball-Wochenende das gleiche Interesse: Spieltage mit tollen Emotionen, kreativer Unterstützung und spannender Unterhaltung in friedlicher Atmosphäre.